Die Gesetzgebung des Deutschen Reiches zur Bekämpfung politischer Umsturzbestrebungen in den Jahren 1878 bis 1899;

insbesondere das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie (Sozialistengesetz) vom 21. Oktober 1878.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde
einer Hohen Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Albert-Ludwigs-Universität zu Freiburg im Breisgau

vorgelegt von

Joachim Steinhagen
Referendar am Landgericht Freiburg i. Br.

1935

Gatzer & Hahn, Graphische Werkstätten, Schramberg (Schwarzwald)

Dekan: Geh. Rat Prof. Dr. Merkel.

Referent: Professor Eduard Kern.

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Durch die Genehmigung einer Dissertation nimmt die Fakultät nicht Stellung zu den darin ausgesprochenen Anschauungen.

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545312_0096

Gliederung.

Einleitung. 1

Das Sozialistengesetz (1878). 3

1. Die politischen Ursachen des Gesetzentwurfes. 3
2. Die Begründung der September-Vorlage. 6
3. Die Beratung des Gesetzentwurfes durch den Reichstag. 9
4. Das Sozialistengesetz in der Praxis des Reichsgerichtes. 18
5. Die politischen Wirkungen des Gesetzes. 22
6. Das Ende des Sozialistengesetzes. 23
7. Vergleich der politisch bedeutsamen Bestimmungen des Sozialistengesetzes mit den gleichartigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922. 24

Das Sprengstoffgesetz (1884). 30

1. Die politischen Ursachen des Gesetzentwurfes. 30
2. Die Begründung des Gesetzentwurfes. 31
3. Die Beratung und die Abstimmung des Reichstages. 33
4. Das Sprengstoffgesetz in der Praxis des Reichsgerichts. 35
5. Die Bekämpfung der Sprengstoffverbrechen durch das Gesetz zum Schutz der Republik. 39

Die Umsturzvorlage (1894/1895). 40

1. Die politischen Ursachen der Vorlage. 40
2. Die Begründung der Vorlage (a) und ihre wichtigsten Bestimmungen (b). 41
3. Die erste Beratung der Vorlage durch den Reichstag. 45
4. Die Umgestaltung der Regierungsvorlage durch die Reichstagskommission. 48
5. Die zweite Beratung der Vorlage durch den Reichstag. 50
6. Die den Bestimmungen der Umsturzvorlage entsprechenden Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Republik. 52

Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses — Zuchthausvorlage (1899). 54

1. Die politischen Ursachen des Gesetzentwurfes. 54

2. Die Begründung des Gesetzentwurfes (a) und seine wichtigsten Bestimmungen (b). 55
3. Die Beratung des Gesetzentwurfes durch den Reichstag. 58

Anhang.

1. Der Text des Sozialistengesetzes unter Hervorhebung der wichtigsten Abweichungen von der Regierungsvorlage (RGBl. 1878, S. 351). 63
2. Explosive Substances Act, 1883. 69

Schrifttum. 70
Gesetzesmaterialien. 72
Gesetzessammlungen. 72
Reichsgerichtsentscheidungen. 72

Einleitung.

Unter der Gesetzgebung des Deutschen Reiches zur Bekämpfung politischer Umsturzbestrebungen werden hier in Anlehnung an den Sprachgebrauch der ersten drei Jahrzehnte des neuen deutschen Kaiserreiches diejenigen gesetzgeberischen Maßnahmen des Reiches verstanden, die zur Unterdrückung der politischen Tätigkeit der Sozialdemokraten, der Kommunisten und der Anarchisten ergriffen wurden. Diese Parteien wurden damals allgemein als „Umsturzparteien" bezeichnet und ihre Ziele in dem Worte „Umsturz" zusammengefaßt.

Die drei revolutionären Bewegungen, die in ihren Endzielen weit voneinander abwichen, begegneten sich in dem Kampf gegen den monarchischen Staat. Ihr fortgesetztes Anwachsen nötigte diesen zur Abwehr und zum Gegenangriff. Einige Gesetzentwürfe, welche der Bundesrat dem Reichstage zum Zwecke der Bekämpfung dieser der bestehenden Ordnung feindlichen Parteien machte, fanden die Zustimmung des Reichstages. So erging im Jahre 1878 das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie, das „Sozialistengesetz"; sechs Jahre später folgte das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Andere Vorlagen scheiterten am Widerstand der Volksvertretung: im Jahre 1895 lehnte der Reichstag die sogen. „Umsturzvorlage" und im Jahre 1899 die „Zuchthausvorlage", den Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses, ab.

Das gemeinsame Element dieser Gesetze und Gesetzentwürfe, welche den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bilden, ist der politische Zweck, den der Gesetzgeber erreichen wollte: Die Unterdrückung revolutionärer politischer Bestrebungen. Es soll die Aufgabe dieser Arbeit sein, die Bedeutung aufzuzeigen, welche dieser politische Gesetzeszweck für die Schaffung des einzelnen Gesetzes und für dessen Anwendung gehabt hat. Nach einem kurzen Blick auf die politischen Ursachen des Gesetzentwurfes soll dargestellt werden, wie die an der Gesetzgebung beteiligten Faktoren den mit der Vorlage verfolgten politischen Zweck beurteilt haben und durch welche rechtlichen Bestimmungen sie versucht haben, ihn zu erreichen. An einigen ausgewählten Entscheidungen des Reichsgerichtes soll sodann gezeigt werden, wie sich der Zweck des Gesetzes in der Rechtsanwendung spiegelt. Schließlich sollen die politisch bedeutsamen Vorschriften dieser Kampfgesetze des jungen Kaiserreiches mit den entsprechenden Bestimmungen des politischen Kampfgesetzes der Republik, des Gesetzes zum Schutz der

Republik vom 21. Juli 1922 verglichen werden. Diese Untersuchung soll für jedes Gesetz gesondert durchgeführt werden. Besonders eingehend soll hierbei das Sozialistengesetz betrachtet werden, da bei diesem der politische Gesetzeszweck am klarsten in die Erscheinung tritt.

Das Sozialistengesetz (1878).

1. Die politischen Ursachen des Gesetzentwurfes.

Am 11. Mai 1878 feuerte in Berlin der Klempnergeselle Hödel auf Kaiser Wilhelm I. mehrere Revolverschüsse ab, ohne diesen zu treffen. Hödel wurde wegen Mordversuchs am Kaiser (StGB. § 80) zum Tode verurteilt und hingerichtet. Die Motive des Verbrechens sind jedoch nicht ermittelt worden. Hödel hatte eine Zeitlang der Sozialistischen Arbeiterpartei angehört, war aber aus dieser schon vor dem Attentat ausgeschlossen worden und hatte sodann versucht, an die von dem ehemaligen Hofprediger Stöcker geleitete christlich-soziale Bewegung Anschluß zu gewinnen [1]).

Die Regierung erklärte, daß das Majestätverbrechen durch die maßlose Agitation der Sozialdemokraten hervorgerufen wäre und daß diese daher die moralische Verantwortung für die Tat trügen [2]). Noch am Tage des Attentates ließ Fürst Bismarck den preußischen Ministern seinen Wunsch nach schleuniger Ausarbeitung eines gegen die Sozialistische Arbeiterpartei gerichteten Ausnahmegesetzes mitteilen. Vier Tage später legte der Innenminister Graf Botho Eulenburg den Entwurf eines „Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen" dem Fürsten in Friedrichsruh vor, der ihn am 17. Mai 1878 in der Form eines preußischen Antrages dem Bundesrat zur Beschlußfassung einreichte [3]). Der Bundesrat nahm die Vorlage am 20. Mai 1878 gegen die Stimmen Hessens, Hamburgs und Bremens an [4]).

---

[1]) Bebel, Leben 2. Teil. S. 405/406.

[2]) Graf Eulenburg, preußischer Minister des Innern, im Reichstag, Sten. Ber. III, 2, Bd. 2, S. 1511; 23. Mai 1878. — Ebenso Egelhaaf S. 46 und Lucius S. 139.

[3]) Tiedemann, S. 257, 259.
BR. Drucks. 1878 Nr. 78.

[4]) BR. Prot. 1878 S. 209.
Text der vom Bundesrat beschlossenen Vorlage.
(RT.Drucks. III, 2, Bd. 5, 1878, Drucks. Nr. 274).

§ 1. Druckschriften und Vereine, welche die Ziele der Sozialdemokratie verfolgen, können von dem Bundesrat verboten werden. Das Verbot ist öffentlich bekanntzumachen und dem Reichstag sofort oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitzuteilen.

Das Verbot ist außer Kraft zu setzen, wenn der Reichstag dies verlangt.

§ 2. Die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten kann von der Polizeibehörde vorläufig verboten werden, wenn die Druckschriften Ziele der im § 1 bezeichneten Art verfolgen.

Das Verbot erlischt, wenn nicht innerhalb vier Wochen die Druckschrift von dem Bundesrat auf Grund des § 1 verboten wird.

§ 3. Eine Versammlung kann von der Polizeibehörde verboten oder nach

Am 23. und 24. Mai 1878 verhandelte der Reichstag über das Gesetz, für welches aber nur die Abgeordneten der beiden konservativen Parteien eintraten. Die Vertreter der übrigen Parteien sprachen sich gegen den Erlaß dieses gegen die Sozialisten gerichteten Ausnahmegesetzes aus. Als in der zweiten Beratung am 24. Mai 1878 der § 1 des Entwurfes mit 251 gegen 57 Stimmen abgelehnt wurde, erklärte der Präsident des Reichskanzleramtes, Staatsminister Hofmann, namens der verbündeten Regierungen die Zurücknahme der Vorlage [1]).

Wenige Tage später, am 2. Juni 1878, wurde der Kaiser bei einer Ausfahrt in Berlin durch die Schüsse, welche der beruflose Dr. Nobiling auf ihn abgab, schwer verletzt. Die Motive Dr. Nobilings, welcher sogleich nach der Tat einen Selbstmordversuch unternahm, an dessen Folgen er einige Monate darauf starb, liegen ebenso wie die Motive Hödels im Dunkeln. Es steht aber fest, daß Dr. Nobiling ebensowenig wie Hödel von irgendwelchen Organen der Sozialistischen Arbeiterpartei zu seinem Verbrechen angestiftet worden ist [2]).

---

ihrem Beginn von dem Vertreter der Polizeibehörde aufgelöst werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Versammlung Zielen der im § 1 bezeichneten Art dient.

§ 4. Wer einem nach § 1 oder § 2 erlassenen Verbote zuwider eine Druckschrift verbreitet, wird mit Gefängnis bestraft.

Die Beschlagnahme der Druckschrift kann ohne richterliche Anordnung erfolgen (§ 23 ff. des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874).

§ 5. Die Beteiligung an einem nach § 1 verbotenen Verein oder einer nach § 3 verbotenen Versammlung wird mit Gefängnis bestraft.

Gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich nicht sofort entfernt, sobald die Auflösung einer Versammlung auf Grund des § 3 erfolgt ist.

Gegen die Vorsteher des Vereins, sowie gegen die Unternehmer und Leiter der Versammlung und gegen denjenigen, welcher zu einer verbotenen Versammlung das Lokal hergibt, ist auf Gefängnis nicht unter drei Monaten zu erkennen.

§ 6. Dieses Gesetz tritt sofort in Kraft. Dasselbe gilt für den Zeitraum von 3 Jahren.

Den § 6 der Preußischen Vorlage: „Wer öffentlich durch Rede oder Schrift es unternimmt, in Verfolgung der im § 1 bezeichneten Ziele die bestehende sittliche oder rechtliche Ordnung zu untergraben, wird mit Gefängnis nicht unter drei Monaten bestraft", lehnte der Bundesrat ab.

[1]) Sten.Ber. III. 2, Bd. 2, S. 1554, 24. Mai 1878.

[2]) Lamprecht, S. 151; Rosenberg S. 29, Tönnies S. 11, Wahl 1. Bd. S. 479; Ziekursch 2. Bd., S. 328.

Wahl (1. Bd. S. 523) vermutet, daß Nobiling mit russischen Nihilisten Verbindung gehabt habe.

Bebel (Leben 2. Teil, S. 414) behauptet, Nobiling sei Mitglied der Christlichsozialen Partei gewesen.

Der Zentrumsabgeordnete Freiherr v. Schorlemer-Alst sprach in der

Die Regierung behauptete jedoch, daß die von den Sozialisten betriebene Agitation auch das zweite Attentat verursacht hätte, und versuchte noch einmal, die Machtmittel zur Unterdrükkung der sozialdemokratischen Bewegung zu erhalten, die ihr der Reichstag im Mai versagt hatte.

Am Tage nach dem Attentat wurde eine amtliche Depesche mit folgendem Wortlaut veröffentlicht:

Berlin, 2 Uhr nachts.

Bei der späteren gerichtlichen Vernehmung hat der Attentäter Nobiling bekannt, daß er sozialistischen Tendenzen huldige, daß er auch hier wiederholt sozialistischen Versammlungen beigewohnt und daß er schon seit 8 Tagen die Absicht gehabt habe, Seine Majestät den Kaiser zu erschießen, weil er es für das Staatswohl ersprießlich gehalten, das Staatsoberhaupt zu beseitigen [1]).

Die öffentliche Meinung wandte sich nunmehr mit außerordentlicher Schärfe gegen die Sozialistische Arbeiterpartei, über deren Mitglieder eine Flut privater und behördlicher Verfolgungen hereinbrach [2]).

Auf den Antrag Preußens beschloß der Bundesrat am 11. Juni 1878 einstimmig die Auflösung des Reichstages [3]). Die Neuwahlen fanden am 30. Juli 1878 statt; drei Wochen später folgten 63 Stichwahlen. Die Parteien, welche die Maivorlage abgelehnt hatten, erlitten mit Ausnahme des Zentrums, welches wieder 93 Abgeordnete in den Reichstag schickte, starke Verluste. Die Nationalliberalen erhielten 98 Sitze (bisher 127), der Fortschritt 26 Sitze (bisher 35) und die Sozialdemokraten 9 Sitze (bisher 12). Dagegen zog die konservative Partei mit 59 (bisher 40) und die Reichspartei mit 56 (bisher 38) Abgeordneten in den Reichstag ein.

Am 13. August 1878 wurde dem Bundesrat ein preußischer Antrag „betreffend den Entwurf eines Gesetzes gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie" vorgelegt [4]). Die Bestimmungen dieses Entwurfes stellen sich als Erweiterun-

Reichstagssitzung vom 18. Oktober 1878 die Vermutung aus, daß Nobiling Mitglied der Freimaurerloge und Vollstrecker der von den französischen Freimaurern im Jahre 1871 gegen den Kaiser ausgesprochenen Acht wäre. (Sten.Ber. IV, 1, Bd. 1, S. 339).

[1]) Zit. vom Abgeordneten Bebel im Reichstag, Sten.Ber. IV, 1, Bd. 1, 16. Sept. 1878, S. 38.

[2]) Bebel, Leben, 2. Teil, S. 415/416; Mehring, Geschichte S. 111/112.

[3]) BR. Prot. 1878 S. 257. — Ueber die Sitzung des Preußischen Kronrates vom 5. Juni 1878, in welcher Bismark im Gegensatz zu seinen Ministerkollegen für die Reichstagsauflösung eintrat, vgl. Bismarck, Gedanken 2. Bd. S. 186/188.

[4]) BR. Drucks. 1878 Nr. 103.

gen der Vorschriften des vom Reichstag abgelehnten Gesetzes zur Abwehr sozialdemokratischer Ausschreitungen dar. Der Bundesrat erteilte dem preußischen Entwurf nach Vernahme einiger Aenderungen [1]) am 27. August 1878 seine Zustimmung [2]). Am 9. September 1878 wurde der Gesetzentwurf dem Reichstage mit einer umfangreichen Begründung zugeleitet [3]).

2. Die Begründung der Septembervorlage.

In der dem Entwurf beigegebenen Begründung [4]) und im Reichstag [5]) sagen die verbündeten Regierungen sowohl der sozialistischen Idee als auch der Art und Weise der von den Sozialdemokraten betriebenen Agitation den Kampf an.

Die sozialistische Theorie verurteile die kapitalistische Produktionsweise als unwirtschaftlich und als eine ungerechte Ausbeutung der Arbeiter und wolle die individuelle Produktion durch eine genossenschaftliche und planmäßige Produktion unter gleichzeitiger Verwandlung des privaten Kapitals in Kollektivkapital er-

[1]) Nach den §§ 4, 8, 12 des Preußischen Entwurfes ist die Beschwerde gegen ein Vereins- oder Zeitungsverbot an das neu zu schaffende Reichsamt für Vereinswesen und Presse in Berlin zu richten, das über diese Beschwerde in der Besetzung von 5 Mitgliedern, von denen mindestens 3 Richter sein müssen, nach freiem Ermessen rechtskräftig entscheidet.

Kaiser Wilhelm und Fürst Bismark sprachen sich gegen die Errichtung dieses überwiegend mit Richtern zu besetzenden Reichsamtes aus. In Bad Gastein äußerte der Kaiser zu Tiedemann: „... man dürfe bei der Bildung der Beschwerdeinstanz der einseitigen Juristerei keinen zu großen Einfluß einräumen." (Tiedemann S. 284). Bismarck schrieb am 15. August 1878 aus Kissingen an Tiedemann: „Es handelt sich nicht um richterliche, sondern um politische Funktionen und auch das preußische Ministerium darf in seinen Vorentscheidungen nicht einem richterlichen Kollegium unterstellt und auf diese Weise für alle Zukunft in seiner politischen Bewegung gegen den Sozialismus lahmgelegt werden". (Tiedemann, S. 275).

Entsprechend dem Antrage seines Ausschusses für Justizwesen beschloß der Bundesrat, daß die gegen das Verbot eines Vereins oder einer Druckschrift eingelegte Beschwerde an einen Ausschuß des Bundesrates zu richten sei; die Mitglieder dieses Ausschusses sollten an keine Instruktion gebunden sein (§ 19 der Regierungs-Vorlage, abgedr. im Anhang S. 67).

Der Reichstag hielt diesen nur aus Mitgliedern des Bundesrats zu bildenden Ausschuß für ungeeignet zur Entscheidung dieser Beschwerden und stellte die in dem preußischen Entwurf getroffene Regelung wieder her. (§§ 26 u. 27 Sozialistengesetz, abgedr. im Anhang S. 67/68).

[2]) BR. Prot. 1878, S. 294; BR. Drucks. 1878 Nr. 106.

[3]) Sten.Ber. IV, 1, Bd. 2 Anlagen Aktenstück Nr. 4.

[4]) Sten.Ber. IV, 1, Bd. 2, Aktenstück Nr. 4 S. 3 ff. (Anlagen zu den Verhandlungen des Reichstags).

[5]) Fürst Bismarck, Sten.Ber. IV, 1, Bd. 1 S. 125/126, 9. Oktober 1878.

setzen. Mit den humanitären Bestrebungen für eine Hebung der Lage der Arbeiterschaft habe der Sozialismus nichts zu tun, da dieser im Gegensatz zu jenen Bestrebungen eine Besserung der wirtschaftlichen Lage der arbeitenden Klassen nur auf dem Boden einer neuen Gesellschaftsordnung für möglich halte. Diese neue Gesellschaftsordnung solle nach den Plänen der Sozialdemokraten durch eine im Zusammenwirken mit der sozialistischen Arbeiterschaft der übrigen Kulturstaaten durchzuführende revolutionäre Erhebung herbeigeführt werden. Die Organisierung des Proletariates werde von der Sozialdemokratie zum Zwecke der Zerstörung der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung und zur Schaffung des sozialistischen Staates und der sozialistischen Gesellschaft betrieben [1]).

Die Sozialdemokratie wisse, daß sie diese Ziele nur auf dem Wege der Gewalt erreichen könne [2]). Ihre Propaganda sei auf die Untergrabung und den schließlichen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung gerichtet.

> „Die Agitation sucht in den ärmeren und weniger gebildeten Schichten der Bevölkerung Unzufriedenheit mit ihrer Lage sowie die Ueberzeugung von der Hoffnungslosigkeit derselben unter der bestehenden Rechtsordnung zu verbreiten, sie, als die „Enterbten", zu Neid und Haß gegen die übrigen Klassen der bürgerlichen Gesellschaft aufzureizen. Die sittlichen und religiösen Ueberzeugungen, welche die Gesellschaft zusammenhalten, werden erschüttert, Ehrfurcht und Pietät verhöhnt, die Rechtsbegriffe der Massen werden verwirrt, die Achtung vor dem Gesetz wird zerstört. Die gehässigsten Angriffe und Schmähungen gegen das Deutsche Reich und seine Institutionen, gegen das Königtum und gegen das Heer, dessen ruhmreiche Geschichte verunglimpft wird, geben der sozialistischen Agitation in Deutschland ein spezifisch antinationales Gepräge." [3]).

Diese Agitation der Sozialdemokraten trage die Schuld sowohl an den Mordversuchen als auch an der dem zweiten Mordversuche folgenden Flut von Majestätsbeleidigungen. Zwar seien die Attentäter nicht direkt von der Sozialdemokratie angestiftet worden, diese trage jedoch die moralische Verantwortung für ihre Taten, denn „die Lehren der Sozialdemokratie und die Art und Weise, wie sie in einer leidenschaftlichen Agitation verbreitet werden, seien

---

[1]) Begründung S. 3 und 4.

[2]) Graf Eulenburg, preußischer Minister des Innern, im Reichstag, Sten. Ber. IV, 1, Bd. 1, S. 51 am 16. September 1878.

[3]) Begründung S. 4.

wohl geeignet, in verwilderten Gemütern dergleichen traurige Früchte zur Zeitigung zu bringen.“ [1]).

Der revolutionäre Charakter der sozialistischen Idee und die verderblichen Folgen der von den Sozialdemokraten betriebenen Agitation machen den Kampf gegen die Sozialdemokratie zur Pflicht [2]). Durch äußeren Zwang könne zwar nicht der der sozialdemokratischen Bewegung zugrundeliegende Gedanke überwunden werden; dieses Ziel könne nur erreicht werden durch Belebung der Religiosität, durch Belehrung, durch Stärkung des Sinnes für Recht und Sitte und durch wirtschaftliche Reformen. Die Agitation der Partei könne jedoch durch Fortnahme der wichtigsten Agitationsmittel und durch Zerstörung ihrer Organisation wirkungslos gemacht werden. Hierdurch werde die Vorbedingung zur Beseitigung der ganzen Bewegung geschaffen.

Die gesetzlichen Bestimmungen über das Preß- und Vereinswesen und die Vorschriften des Strafgesetzbuches seien, wie die Erfahrung zeige, zur Erreichung dieses Zieles nicht ausreichend. Eine Verschärfung dieser Gesetze empfehle sich nicht, da hierdurch die Freiheitsrechte aller Staatsbürger ohne Not eingeschränkt würden. Da es sich um außerordentliche und krankhafte Zustände handle, sei ein Spezialgesetz erforderlich, welches ausschließlich auf die Abwendung der vorhandenen Gefahren gerichtet sei und durch welches das Vereins- und Versammlungsrecht, die Freiheit der Presse und des Gewerbebetriebes sowie die Freizügigkeit ausschließlich den gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie gegenüber beschränkt werde [3]).

Die vereinigten Regierungen verträten die Ansicht, daß die gesamte Tätigkeit der Sozialdemokratie, da diese auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung abziele, bekämpft werden müsse [4]).

Die Fassung des § 1 des Gesetzes sei so klar, daß eine Beschränkung anderer als der gekennzeichneten Tätigkeiten nicht zu befürchten sei. Der Begriff der bestehenden Staatsordnung bedürfe keiner Erläuterung und unter der bestehenden Gesellschaftsordnung sei der Inbegriff der sittlichen Prinzipien und der Rechts-

[1]) Graf Eulenburg, a. a. O. S. 50, 16. Sept. 1878; ähnlich der Stellvertreter des Reichskanzlers, Graf zu Stolberg-Wernigerode in der Eröffnungssitzung des Reichstages am 9. Sept. 1878 a. a. O. S. 1.

[2]) Begründung S. 4 und Fürst Bismarck, a. a. O. S. 70, 17. Sept. 1878.

[3]) Begründung S. 4 und 5.

[4]) Begründung S. 5 und 6.

Fürst Bismarck in der Sitzung des Reichstages vom 9. Okt. 1878, a. a. O. S. 130: „§ 1 würde nach meiner Ansicht lediglich zu lauten gehabt haben: Vereine, in welchen sozialdemokratische Tendenzen zutage treten, werden verboten.“

grundsätze zu verstehen, auf welchen die heutige Gesellschaft beruhe[1]).

3. Die Beratung des Gesetzentwurfes durch den Reichstag[2])

a) Die Konservativen.

Die Redner der konservativen Parteien behaupten in Uebereinstimmung mit den verbündeten Regierungen den revolutionären Charakter der sozialdemokratischen Partei, welche nur eine günstige Zeit zu dem von ihr geplanten Umsturze der staatlichen Verhältnisse abwarte[3]), die Gefährlichkeit ihrer Agitation für den öffentlichen Frieden und die moralische Verantwortung der Partei für die Attentate[4]). Die bedrohliche Agitation könne nur durch strenge Mittel niedergerungen werden, daher sei die Bekämpfung der Sozialdemokratie durch Ausnahmegesetze gerechtfertigt[5]); sie sei ebenso notwendig wie ein Angriffskrieg, welchen man gegen einen Feind führen müsse, von dem man sicher wisse, daß er später angreifen werde[6]). Der Kampf gegen die sozialistische Partei sei das geeignetste Mittel zur Erhaltung der staatsbürgerlichen Freiheit, denn der Sieg der Sozialdemokratie würde zur furchtbarsten Tyrannei gegen jeden Einzelnen führen[7]). Da die Sozialdemokratie nicht als berechtigter Faktor im politischen Leben der Nation anerkannt werden könne[8]), da es erlaubte Ziele der Sozialdemokratie nicht gebe, so sei das Gesetz gegen die gesamte Tätigkeit der Partei zu richten und nicht nur gegen eine bestimmte Methode ihrer Agitation[9]).

---

[1]) Begründung, S. 5 und 6.

[2]) Der neugewählte Reichstag, der am 9. September 1878 im königl. Schloß zu Berlin eröffnet wurde, trat am 16. September 1878 in die Beratung des von der Regierung vorgelegten Gesetzentwurfes ein. Am folgenden Tage wurde die erste Lesung beendet und zur Vorbereitung der weiteren Beratung eine Kommission von 21 Abgeordneten unter dem Vorsitz des Nationalliberalen Dr. v. Bennigsen eingesetzt.

(Bericht und Beschlüsse der Kommission Sten.Ber. IV 1, Bd. 2 (Anlagen), Aktenstück Nr. 23, S. 90 — 116 — Ueber die Kommissionsverhandlungen unterrichten auch die Briefe Tiedemanns an den Fürsten Bismarck, Tiedemann S. 300/302).

Die zweite Lesung des Gesetzentwurfs dauerte vom 7. bis zum 16. Oktober 1878, die dritte Lesung fand am 18. und 19. Oktober 1878 statt. (Sten.Ber. IV, 1, Bd. 1, S. 30—386).

[3]) v. Helldorff-Bedra, S. 352, 18. Okt., und v. Kleist-Retzow, S. 70 und 72, 17. Sept.

[4]) Derselbe S. 71, 17. Sept.

[5]) v. Helldorff-Bedra, S. 36, 16. Sept.

[6]) v. Kleist-Retzow, S. 72, 17. Sept.

[7]) Derselbe, S. 243, 14. Okt.

[8]) Freiherr v. Marschall, S. 114, 9. Okt.

[9]) v. Helldorff-Bedra, S. 352, 18. Okt.

Die Definition des § 1 sei zwar nicht absolut klar, es genüge indessen, daß das Ziel, die Vernichtung der sozialdemokratischen Partei, klar bezeichnet sei [1]). Werde die Vollmacht der Regierung zu ängstlich verklausuliert, so werde nicht nur die Wirkung des Gesetzes, sondern auch die Autorität der Regierung gefährdet, da gegen diese leicht der Vorwurf eines schikanösen Verfahrens erhoben werden könne [2]).

Die Ausführung des Gesetzes müsse der Polizei anvertraut werden, denn der Schutz gegen drohende Gewalt sei ja die Aufgabe der Polizei [3]).

Vereine und Versammlungen seien für die Beteiligten nur vorübergehende Rauschmittel. Anders sei es mit der Presse; durch diese werde das sozialdemokratische Gift den Lesern nachhaltig ins Blut übergeführt. Daher dürfe sich der Staat nicht scheuen, gerade im Interesse der Millionen fleißiger, treuer und stiller Arbeiter die Preßfreiheit der Verführer zu beschränken [4]).

Ferner müsse, wenn die sozialdemokratische Agitation wirksam bekämpft werden solle, den Polizeibehörden die Befugnis gegeben werden, sozialdemokratische Agitatoren aus jedem beliebigen Ort auszuweisen [5]).

Der in dem Entwurf vorgesehene, von den Zivilbehörden durchzuführende „kleine Belagerungszustand" werde die Verhängung des regelrechten Belagerungszustandes zunächst überflüssig machen [6]).

Die Instanz, an welche die Beschwerden gegen die auf Grund dieses Gesetzes ergriffenen Maßnahmen zu richten seien, werde am besten als reine Verwaltungsinstanz eingerichtet [7]).

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes müsse möglichst lang bemessen werden [8]).

b) Die Nationalliberalen.

Die Abgeordneten der nationalliberalen Partei treten — im Gegensatz zu ihrer Haltung gegenüber der Maivorlage [9]) — für das Gesetz ein. Die veränderte Stellungnahme der Partei zu dem Ge-

[1]) v. Helldorff-Bedra, S. 36, 16. Sept.
[2]) Derselbe, S. 351, 18. Okt.
[3]) Derselbe, ebenda.
[4]) v. Kleist-Retzow, S. 243, 14. Okt.
[5]) v. Schmid (Württbg.), S. 272, 15. Okt.
v. Puttkamer, S. 276, 277, 15. Okt.
[6]) Dr. v. Schlieckmann, S. 308, 16. Okt.
[7]) v. Schmid (Württbg.), S. 297, 15. Okt.
[8]) Dr. Lucius, S. 319, 16. Okt.
[9]) In der Debatte um die erste Regierungsvorlage am 23. und 24. Mai 1878 sprachen sich die Abgeordneten v. Bennigsen und Dr. Lasker zwar mit aller Entschiedenheit gegen die Ziele und die Methode der Sozialisti-

setze sei, so führt Dr. Lasker aus[1]), zwar nicht streng logisch, wohl aber psychologisch begründet. Das politische Gefühl könne sich dem mächtigen Eindruck, den das Schicksal des Kaisers hervorgerufen habe, nicht entziehen, selbst dann nicht, wenn mathematisch genau bewiesen werde, daß ein Zusammenhang zwischen dem, was geschehen sei, und dem, was geschehen solle, nicht bestehe. Auch im Privatleben habe ein großes Unglück häufig die Folge, daß der Betroffene in sich kehre und prüfe, ob er denn in allen Dingen seines Lebens den rechten Weg gewandelt sei, obschon sein Vorleben mit dem Unglück auch nicht in der allergeringsten Verbindung gestanden habe. Die nationalliberale Partei befinde sich jetzt in der gleichen Lage.

Der Weg der ordentlichen Gesetzgebung sei zwar dem der Ausnahmegesetzgebung vorzuziehen; da aber der Bundesrat den ersten Weg nicht gehen wolle, andererseits ein gesetzgeberisches Einschreiten gegen die ungesunden politischen Zustände erforderlich sei, so müsse der Reichstag den verbündeten Regierungen auf dem von diesen beschrittenen Wege folgen. Die Idee des Rechtsstaates werde dadurch nicht verletzt; auch die Verteidiger des Rechtsstaates müssen die politische Notwendigkeit anerkennen und zuweilen einen Weg einschlagen, welcher die gerade Richtung der Rechtsentwicklung nicht verfolge[2]).

Zudem sei die jetzige Vorlage im Gegensatz zu dem Früh-

---

schen Arbeiterpartei aus, sie verurteilten aber ebenso entschieden den Plan der Regierung, ein Ausnahmegesetz gegen diese Partei zu schaffen.

Durch das geplante Gesetz würde der Klassenkampf in die Gesetzgebung hineingetragen werden (Dr. Lasker, Sten.Ber. III, 2, Bd. 2, S. 1539, 24. Mai). Hunderttausende von Staatsbürgern würden als außer dem Gesetze stehend erklärt werden, hierdurch würde die sozialdemokratische Agitation einen ungeheuren Auftrieb erhalten und der natürliche Gesundungsprozeß, welchen das Attentat veranlaßt hätte, würde unterbrochen werden. Wissenschaftliche Untersuchungen und humanitäre Bestrebungen wären bedroht, da der Entwurf nicht zwischen den berechtigten und den unberechtigten Zielen der Sozialdemokratie unterschiede. (v. Bennigsen, a. a. O. S. 1504 und 1509, 23. Mai).

Der Kampf gegen die Sozialdemokratie müßte auf dem Boden des gemeinen Rechtes ausgefochten werden. (Dr. Lasker, a. a. O., S. 1541, 24. Mai). Dieser Kampf müßte nicht gegen die Ziele, sondern gegen die Methoden der Sozialdemokratie gerichtet sein, welche die gesamte soziale Bewegung auf den Haß und die Feindschaft der Gesellschaftsklassen gegeneinander stelle. (Dr. Lasker, a. a. O., S. 1536, 24. Mai). Die Nationalliberalen wären bereit, einem diesen Grundsätzen entsprechenden Reichsgesetze über das Vereins- und Versammlungswesen ihre Zustimmung zu geben, und sie wären ebenso bereit, das Reichspreßgesetz in diesem Sinne umzugestalten. (v. Bennigsen, a. a. O. S. 1506, 1509, 23. Mai.)

[1]) S. 355, 356, 18. Okt.

[2]) Dr. Lasker, S. 355, 18. Oktober.

jahrsentwurf sorgfältig durchgearbeitet. Die Bestimmungen seien so scharf formuliert, daß für Entscheidungen nach freiem Ermessen kein Raum sei. Durch den jetzt gewählten Wortlaut sei die Gefahr ausgeschaltet, daß wissenschaftliche und humanitäre Arbeiten von dem Gesetze betroffen werden; denn das Gesetz verfolge nicht die Bestrebungen der Sozialdemokratie als solche. Es sei nur gegen eine bestimmte, im § 1 des Gesetzes genau bezeichnete Art der politischen Agitation dieser Partei gerichtet.[1]).

c) Das Zentrum.

Freiherr v. Schorlemer-Alst bezeichnet die Sozialdemokratie als den diametralen Gegner der Zentrumspartei:

„Nach der religiösen Seite erkenne ich, daß in der Sozialdemokratie das doktrinäre Antichristentum des Liberalismus Fleisch und Bein angenommen hat; und nach der wirtschaftlichen Seite ist die Sozialdemokratie die Vernichtung des Privateigentums und die Vernichtung aller reellen Arbeit.“[1]).

An dem Anwachsen der Sozialdemokratie sei der Religionsmangel des Volkes schuld[2]); für diesen Mangel sei aber die Regierung wesentlich mitverantwortlich, da sie ja den Kulturkampf inszeniert habe[3]).

Die Zentrumsfraktion verurteile zwar ebenso wie die Regierung die sozialdemokratische Agitation, sofern dieselbe darauf gerichtet sei, Gottesfurcht, Christentum und Kirche zu zerstören, oder insofern durch dieselbe strafwürdige, die Gesellschaft oder das Eigentum bedrohende Ziele verfolgt werden[4]). Es sei indessen nicht angängig, die Gesamtheit der Bestrebungen der Sozialdemokratie aus dem Grunde zu unterdrücken, weil diese die Umwandlung der bestehenden staatlichen und gesellschaftlichen Verhältnisse herbeiführen wolle, denn dieser Wille liege jeder politischen Tätigkeit zugrunde[5]), eine unbedingte Heiligkeit des Eigentums lasse sich auch am allerwenigsten mit christlichen Grundsätzen vereinbaren[6]). Daß ein Teil der Forderungen der Sozialdemokratie berechtigt sei, könne gerade von dem Bundesrate nicht geleugnet werden, denn dieser habe sich eine Reihe der wichtigsten sozialdemokratischen Programmpunkte zu eigen gemacht; so habe er

[1]) v. Bennigsen, S. 165, 166, 10. Oktober.
Ebenso Gareis in seinem Kommentar zum Soz.Ges. in Annalen des Deutschen Reiches, 1879, S. 293.
[1]) S. 335, 18. Okt.
[2]) Windthorst S. 203, 11. Okt.
[3]) Dr. Brüel, S. 137, 9. Okt.
[4]) Freiherr zu Frankenstein, S. 112, 9. Okt.
[5]) Reichensperger (Olpe), S. 32, 16. Sept.
[6]) Dr. Brüel, S. 135, 9. Okt.

sich eingesetzt für das allgemeine aktive und passive Wahlrecht und für die Einschränkung der Frauen-, Kinder- und Sonntagsarbeit. Der Bundesrat könne jetzt, nachdem die sozialdemokratischen Bestrebungen zu diesen Teilresultaten geführt haben, nicht sagen, daß diese Bestrebungen abgeschlossen sein müssen und daß darum die Sozialdemokratie zum Schweigen gebracht werden müsse[1]).

Die Attentate könne die Regierung zur Begründung des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht benützen, denn einen Zusammenhang zwischen diesen Attentaten und der sozialdemokratischen Agitation habe die Regierung keineswegs nachgewiesen[2]).

Zur Bekämpfung der Sozialdemokratie sei der Entwurf nicht geeignet, da er die freie Erörterung sozialer Fragen verhindere. Die Preßfreiheit dürfe nicht angetastet werden, denn ohne dieselbe sei auch eine Verteidigung der richtigen Prinzipien nicht möglich[3]). Falsche Ideen können nur auf dem Wege freiester Diskussion überwunden werden. Die Sozialdemokraten sollen ihre Ideen nur frei und offen diskutieren, dann werde es nicht lange dauern, bis der gesunde Sinn des Volkes sich von der Sozialdemokratie abgewandt haben werde[4]). Durch die Unterdrückung der öffentlichen Aussprache, durch Bundesratsbeschlüsse und Polizeiaktionen könne die Sozialdemokratie nicht überwunden werden. Die Bewegung werde hierdurch nur auf den Weg gefährlicher Geheimbünde geleitet werden[5]).

Der richtige Weg des Vorgehens gegen die Sozialdemokratie seien Repressivmaßregeln in einem allgemeinen Gesetze und zugleich positive Maßnahmen auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet zur Abhilfe der vorhandenen Mißstände[6]). Die Zentrumsfraktion sei daher bereit, an einem allgemeinen Rechtsgesetze mitzuarbeiten, welches dazu bestimmt sei, Ausschreitungen im Vereins-, Versammlungs- und Preßwesen zu unterdrücken[7]). Zu diesem Zwecke müsse man in dem unberechtigten Treiben der Sozialdemokraten die Momente fassen und formulieren, welche besonders gefährlich seien. Diese müsse man unter Strafe stellen[8]).

Besonders lebhaft bekämpft die Zentrumsfraktion die für die Mehrzahl der Bestimmungen vorgesehene Ausführung durch die

---

[1]) Reichensperger (Olpe), S. 32, 16. Sept.
[2]) Dr. Brüel, S. 136, 9. Okt.
[3]) Windthorst, S. 249, 14. Okt.
[4]) Windthorst, S. 203, 11. Okt.
[5]) Freiherr zu Frankenstein, S. 112, 9. Okt.
[6]) Dr. Brüel, S. 135, 9. Okt.
[7]) Freiherr zu Frankenstein, S. 112, 9. Okt.
[8]) Windthorst, S. 202, 11. Okt.

Polizeibehörden. Die Rechtssicherheit des Staatsbürgers sei dadurch gefährdet, daß an die Stelle des richterlichen Urteils das Ermessen der Verwaltungsbehörden gesetzt werde [1]). Das Gesetz sei ein „lettre de cachet", nicht in der Hand eines mächtigen Potentaten, sondern in der Hand eines jeden Polizisten, der das Gesetz auszuführen habe [2]).

Eine ordnungsmäßige Ausführung des Gesetzes sei garnicht möglich, da der Tatbestand dessen, was verboten sei, überhaupt nicht definiert worden sei [3]). Die Bedeutung des grundlegenden § 1 sei trotz aller Verhandlungen unklar geblieben [4]).

Durch die Ausweisung sozialdemokratischer Agitatoren aus den Orten ihrer bisherigen Tätigkeit werde der Zweck des Gesetzes nicht gefördert werden. Schicke man die Sozialdemokraten in andere Gegenden, so gebe man ihnen nur Gelegenheit, ihre Lehren weiterzuverbreiten [5]).

§ 19 [6]) sei verfassungswidrig. Das Reich besitze keine Kompetenz zur Einrichtung eines Reichsorganes für polizeiliche Angelegenheiten. Diese Konstruktion stelle den Anfang der Entziehung der Landespolizeihoheit dar; sie sei zu vergleichen mit der Schaffung des Reichsgerichtes, dem Anfang der Entziehung der Landesjustizhoheit [7]).

d) Der Fortschritt.

Für die Fortschrittspartei nimmt Dr. Hänel das Wort: Politische Ausschreitungen seien von allen Parteien begangen worden. Diese müssen durch ein allgemeines Gesetz bekämpft werden.

Das vorliegende Gesetz, welches die Tendenz der Parteiverfolgung an der Stirn trage und einem Teil der Staatsbürger um ihrer Parteistellung willen den Genuß der wichtigsten Freiheitsrechte nehme, sei einer der gröbsten politischen Fehler, die jemals gemacht worden seien. Das Gesetz sei dazu bestimmt, die sozialistische Lehre ohne Rücksicht auf die Form ihrer Verbreitung zu unterdrücken. Hierdurch werde der Grundsatz der politischen Glaubensfreiheit verletzt; nach diesem sei die herrschende Staatsgewalt

[1]) Freiherr zu Frankenstein, S. 112, 9. Okt.
[2]) Freiherr v. Schorlemer-Alst, S. 338, 18. Okt. Aehnlich Dr. Brüel, S. 134, 9. Okt.
[3]) Windthorst, S. 202, 11. Okt.
[4]) Freiherr v. Schorlemer-Alst, S. 335, 18. Okt.; ebenso Dr. Reichensperger (Krefeld), S. 273, 15. Okt.
[5]) Dr. Reichensperger (Krefeld), S. 274, 15. Okt.
[6]) § 19 der Regierungsvorlage, vgl. unten S.
[7]) Windthorst, S. 295, 15. Okt.

nicht dazu berufen, ein Urteil darüber abzugeben, ob eine bestimmte Lehre unsittlich oder rechtlich verwerflich sei. Die Grenze dieser Freiheit dürfe nur da gefunden werden, wo die Lehre zur strafbaren Tathandlung nach allgemein zu bestimmenden Rechtssätzen führe.

Die Beseitigung der sozialdemokratischen Bewegung werde auf dem eingeschlagenen Weg nicht gelingen, denn ein geistiges Prinzip lasse sich nur unterdrücken, wenn man zugleich mit der Unterdrückung des Glaubensbekenntnisses und seiner Verbreitungsmittel die Menschen totschlage. Zudem würde auch durch die Unterdrückung dieser Bewegung der von ihr ausgehende Anreiz zu weiterer notwendiger Sozialgesetzgebung beseitigt werden [1]).

Die Bestimmung des § 1, auf der das ganze Gesetz aufgebaut sei, sei unklar; ein wirklicher Tatbestand sei dort nicht gegeben [2]). Diese Unklarheit habe die Regierung dadurch eingestanden, daß sie das Gesetz durch die Polizeibehörden ausführen lassen wolle. Den Gerichten könne auch im Interesse ihres Ansehens und im Interesse der Aufrechterhaltung einer objektiven Rechtsprechung die Ausführung dieses Gesetzes nicht übertragen werden, denn auf der Grundlage dieses Gesetzes würde das Gericht nur den Charakter einer politischen Behörde haben [3]).

Die im § 16 des Entwurfes [4]) gegen Einzelpersonen vorgesehenen Maßnahmen, nämlich das Aufenthaltsverbot für bestimmte Orte und die Untersagung der Ausübung bestimmter Gewerbe, haben den Charakter gehässiger persönlicher Verfolgung. Zwar können nach den Beschlüssen der Kommission — abweichend von der Regierungsvorlage — diese Maßnahmen nur im Falle einer Verurteilung wegen Zuwiderhandlung gegen bestimmte Vorschriften dieses Gesetzes ergriffen werden. Diese Maßnahmen seien aber nicht generell als Folge dieser Zuwiderhandlungen bestimmt worden, sie können nur gegen Personen ergriffen werden, welche geschäftsmäßig die Agitation für die sozialdemokratische Partei betreiben. Der eigentliche Grund der Verhängung dieser Maßnahmen liege also in dieser geschäftsmäßigen Agitation. Man mache mithin dieses an sich straflose Verhalten zum Qualifikationsmoment eines Straftatbestandes. Diese strafrechtliche Konstruktion sei beispiellos [5]).

---

[1]) S. 60/65, 17. Sept.
[2]) S. 303, 15. Okt.
[3]) S. 63, 17. Sept.
[4]) Vgl. unten S.
[5]) S. 283, 15. Okt.

e) Die Sozialdemokratie.

Die Sozialdemokraten, die sich an der Reichstagsdebatte über die Maivorlage nicht beteiligten [1]), nehmen an der Diskussion über die Septembervorlage lebhaften Anteil:

Die Behauptung, daß die sozialdemokratische Partei einen gewaltsamen Umsturz herbeiführen wolle, sei unwahr. Die Partei erstrebe ihre Ziele nur auf legalem Wege und werde sich auch in Zukunft zu keinen Gewalttaten provozieren lassen [2]).

Fürst Bismarck habe vor Jahren mehrfach Versuche unternommen, die politische Unterstützung der Sozialdemokratie, deren Ziele heute als verbrecherisch verurteilt werden, zu gewinnen [3]). Mit Lassalle habe Fürst Bismarck enge persönliche Beziehungen unterhalten und sei bereit gewesen, wesentliche politische Forderungen Lassalles durchzusetzen [4]). Die vom Fürsten Bismarck verfolgten Pläne der Schaffung eines Tabakmonopols und einer einheitlichen Reichseisenbahn seien ja auch „an Sozialismus anstreifende Maßnahmen" [5]). Diese Projekte entsprächen der sozialistischen Anschauung, daß auf einer gewissen Stufe der wirtschaftlichen Entwicklung der Privatbesitz in Kollektivbesitz verwandelt werden solle [6]).

Der vom Reichskanzler erhobene Vorwurf, die deutsche Sozialdemokratie stehe unter internationaler Leitung, sei unbegründet. Die im Jahre 1864 gegründete Internationale sei keine der Parteiorganisation übergeordnete Instanz; sie diene lediglich der Verständigung der Arbeiterassoziationen der einzelnen Länder über ein gleichmäßiges Vorgehen; dieses sei erforderlich, um eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen zu erreichen [7]).

Das starke Anwachsen der sozialdemokratischen Stimmen erkläre sich daraus, daß die Sozialdemokratie die einzige Partei sei, welche wirkliche Ideale habe [8]). Mit Unrecht werde die sozialdemokratische Agitation für den atheistischen Zeitgeist und für

[1]) In der Reichstagssitzung vom 23. Mai (Sten.Ber. III, 2, Bd. 2 S. 1497) gab der Abgeordnete Liebknecht im Namen der sozialdemokratischen Abgeordneten eine formulierte Erklärung ab, in der die moralische Urheberschaft der Sozialdemokraten an dem Attentat in Abrede gestellt und erklärt wurde, daß die sozialistischen Abgeordneten sich nicht an der Beratung, wohl aber an der Abstimmung über den vorgelegten Gesetzentwurf beteiligen würden.

[2]) Bebel, S. 47, 16. Sept.; Bracke, S. 82, 17. Sept.; Liebknecht, S. 349. 18. Okt.

[3]) Liebknecht S. 346, 18. Okt.

[4]) Bebel S. 41, 16. Sept.

[5]) Bebel S. 43, 16. Sept.

[6]) Bracke, S. 80, 17. Sept.

[7]) Bebel, S. 196, 11. Okt.

[8]) Bebel, S. 47, 16. Sept.

das Anwachsen des Klassenhasses verantwortlich gemacht. Die Erregung des Klassenhasses sei von der Sozialdemokratie keineswegs beabsichtigt; diese beschränke sich darauf, auf die bestehenden wirtschaftlichen Interessengegensätze hinzuweisen [1]). Die Sozialdemokratie vertrete zwar atheistische und materialistische Anschauungen, sie verlange jedoch nicht von ihren Anhängern, daß diese in religiösen Dingen diesen Anschauungen folgen [2]).

Der Vorwurf, daß die Sozialdemokratie die moralische Verantwortung für die Attentate trage, sei unbegründet. Die amtliche Depesche über die erste gerichtliche Vernehmung Nobilings, durch welche dieser zum Sozialdemokraten gestempelt worden sei, und welche die Erregung der öffentlichen Meinung gegen die Sozialdemokratie verursacht habe, sei von amtlicher Seite mit Bewußtsein gefälscht worden [3]). Die gesamte sozialdemokratische Literatur zeige, daß die Bewegung den politischen Mord nicht als ein geeignetes Mittel zur Förderung ihrer Ziele ansehe; sie fasse ja die Entwicklung der politischen Verhältnisse als einen naturgeschichtlichen Prozeß auf. Durch ein politisches Attentat könne aber dieser Prozeß nicht geändert werden [4]).

Der Kampf gegen die Sozialdemokratie werde vergeblich sein. Wende man das Gesetz nur gegen die Ausschreitungen der sozialistischen Bewegung an, so werde diese, da sie ja nicht in Ausschreitungen bestehe, nicht getroffen: wende man sich aber gemäß der erklärten Absicht der Regierung gegen die Bewegung selbst, so werde diese bald die Sympathie jedes rechtlich denkenden Menschen haben [5]). Die Sozialdemokraten aber werden durch die Verfolgung gleich den ersten Christen zum äußersten Eifer und zum fanatischen Bekenntnis ihrer Ueberzeugung getrieben werden, zumal die wirtschaftlichen und sozialen Mißstände bestehen bleiben werden [6]). Zwar haben alle übrigen Parteien versprochen, arbeiterfreundliche Maßnahmen zu ergreifen, indessen haben diese Parteien doch nicht den ernsten Willen, etwas Grundlegendes im Interesse der Arbeiterklasse zu tun [7]).

Die in dem Gesetz vorgesehenen Eingriffe in die Erwerbs- und Eigentumsverhältnisse werden in weiten Kreisen der Bevölkerung Erbitterung gegen die Regierung erzeugen [8]). Eine freie Dis-

---

[1]) Bracke, S. 82, 17. Sept.; Reinders, S. 215, 12. Okt.
[2]) Bebel, S. 48, 16. Sept.
[3]) Bebel, S. 39, 16. Sept.
[4]) Bracke, S. 77, 17. Sept.
[5]) Bracke, S. 322, 323, 16. Okt.
[6]) Bebel, S. 46, 16. Sept.
[7]) Bracke, S. 324, 16. Okt.
[8]) Bebel, S. 46, 16. Sept.

kussion politischer Fragen werde nach der Annahme des Gesetzes in Deutschland nicht mehr möglich sein, denn mit der Sozialdemokratie werde die politische Freiheit überhaupt geächtet. Die Worte „sozialistische, sozialdemokratische oder kommunistische Bestrebungen" im § 1 bieten keine Sicherheit dagegen, daß nicht auch andere Parteien in ihrer politischen Bewegungsfreiheit beschränkt werden, denn „Sozialist" werde bald jeder genannt werden, welcher der Regierung mißliebig sei [1]).

Nach der Unterdrückung der sozialdemokratischen Presse werde eine Fülle unwahrer Nachrichten über das Vorhandensein sozialistischer Geheimorganisationen verbreitet werden, denen die sozialdemokratische Partei nicht werde entgegentreten können. Auf diese Weise werde die öffentliche Meinung ständig beunruhigt werden [2]).

———

Am 19. Oktober 1878 wurde das Gesetz mit 221 gegen 149 Stimmen in namentlicher Abstimmung angenommen. Diesesmal stimmten die Nationalliberalen, deren Stimmen wiederum den Ausschlag gaben, zusammen mit den konservativen Parteien für das Gesetz [3]).

Am 21. Oktober 1878 nahm der Bundesrat das Gesetz mit den vom Reichstag beschlossenen Aenderungen an [4]). Die Verkündung im Reichsgesetzblatt erfolgte am 22. Oktober 1878 [5]).

4. Das Sozialistengesetz in der Praxis des Reichsgerichts.

Die Vorschrift des Soz.Ges. § 19, welche die Verbreitung, die Fortsetzung und den Wiederabdruck einer verbotenen Druckschrift mit Strafe bedroht, wird von dem Reichsgericht in einer größeren Anzahl von Entscheidungen erläutert.

Bei der Auslegung dieser Strafbestimmung müsse — so führt das Reichsgericht [6]) aus — vorzugsweise der Zweck dieser Vorschrift, die Ausbreitung der sozialistischen Lehren in Deutschland zu verhindern, beachtet werden.

---

[1]) Liebknecht, S. 350/351, 18. Okt.
[2]) Bebel, S. 197, 11. Okt.
[3]) Die Haltung der Nationalliberalen war bis zum Beginn der dritten Lesung unsicher. — Tiedemann S. 305 und Hohenlohe 2. Bd., S. 255/257). Das Zentrum, die Polen, die Mitglieder der Fortschrittspartei und die Sozialdemokraten stimmten gegen die Vorlage (Sten.Ber. IV, 1, Bd. 1, S. 387/389).
[4]) BR. Prot. 1878, S. 316.
[5]) RGBl. 1878, S. 351 ff.
Den Text des Gesetzes siehe im Anhang S.
[6]) RG. Str. Bd. 1, S. 321.

Strafbare Verbreitung einer verbotenen Schrift sei daher dann anzunehmen, wenn diese den Kreis der an ihrer Herstellung beteiligten Personen verlasse und einem größeren Personenkreis zugänglich gemacht werde [1]). Das Erkenntnis des Reichsgerichts in RG.Str. Bd. 18, S. 58 nennt als Beispiele das Auslegen der Schrift in einer Gaststätte und das Tragen derselben auf der Straße derart, daß diese hierdurch Vorübergehenden zum Mitnehmen oder Lesen dargeboten wird. Der Begriff der Verbreitung erfordere jedoch nicht, daß das Publikum die Schrift erhalte, vielmehr genüge es, daß sie in einen zahlenmäßig festbestimmten Personenkreis gelange [2]). Zwölf Personen, welche unter Kostenteilung gemeinsam auf eine verbotene Zeitung abonnieren, diese unter wechselnden Anschriften beziehen und an die Mitabonnenten weitergeben, seien wegen Verbreitung dieser Zeitung strafbar [3]).

Eine strafbare Verbreitung könne sogar schon in der Hingabe eines einzelnen Druckexemplars an eine einzige Person gefunden werden, wenn diese Hingabe mit dem Bewußtsein erfolge, daß das Exemplar auch noch an andere Personen gelangen könne [4]).

Straffrei sei jedoch, wer einem anderen nur gelegentlich die Lektüre eines in seinem Besitz befindlichen verbotenen Blattes gestatte oder dieses ihm vertraulich überlasse, sofern er mit diesen Handlungen nicht die Absicht verfolge, die verbotenen politischen Bestrebungen zu fördern [5]).

Werden Drucksachen durch die Post versandt, so komme es nicht darauf an, ob sie an den Adressaten gelangen. Durch die Aufgabe verbotener Druckschriften zur Post mache sich der Versender der vollendeten Verbreitung schuldig [6]). Die Verbreitung dauere aber bis zur Aushändigung der versandten Schriften an die Empfänger an. Erfahre der Versender nach der Aufgabe, daß die aufgegebenen Schriften verboten seien, und unterlasse er es nun, die Versendung zu verhindern, obwohl ihm dies möglich sei, so sei er gemäß Soz.Ges. § 19 strafbar [7]).

Die verbotene Druckschrift müsse ihrer Substanz nach einem anderen zugänglich gemacht werden. Handlungen, welche diesen Erfolg nur bezwecken, stellen noch keine strafbare Verbreitung dar. Wer bei einem ausländischen Verleger eine Anzahl verbotener

---

[1]) RG.Str. Bd. 16, S. 245.
[2]) RG.Str. Bd. 16, S. 245.
[3]) RG.Str. Bd. 1, S. 321.
[4]) RG.Str. Bd. 16, S. 245.
[5]) RG.Str. Bd. 5, S. 40.
[6]) RG.Str. Bd. 16, S. 245.
[7]) RG.Str. Bd. 18, S. 96.

Zeitungen zu dem Zwecke bestelle, die einzelnen Exemplare an Dritte abzugeben, und die bestellten Zeitungen empfange, habe diese damit noch nicht verbreitet [1]).

Bringe jemand im Auftrag eines anderen ein Paket verbotener Zeitungen an einen Ort, von dem aus sie verteilt werden sollen, und werde er bei dem Transport betroffen, so habe er diese Zeitungen zwar noch nicht selber verbreitet, wohl aber die Verbreitungstätigkeit des Auftraggebers, die durch die Uebergabe des Paketes an ihn vollendet worden sei, durch die Tat unterstützt [2]).

Sei die fernere Verbreitung einer im Ausland erscheinenden Zeitung gemäß Soz.Ges. § 12 verboten worden, so falle jede spätere Verbreitungstätigkeit unter die Strafbestimmung des Soz.Ges. § 10, ohne daß es auf die Strafbarkeit des Inhalts der verbreiteten Zeitung ankomme. Die Verjährung dieser Handlung richte sich nicht nach der Bestimmung des § 22 des Preßgesetzes [3]), sondern nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften des Strafgesetzbuches, denn die Strafbarkeit der Handlung werde nicht durch den Inhalt der Druckschrift begründet, sondern beruhe allein auf der formalen Uebertretung des Verbreitungsverbotes [4]).

In einer Entscheidung aus dem Jahre 1879 billigt das Reichsgericht — ohne indes auf die äußerliche Aehnlichkeit der fraglichen Zeitungen das entscheidende Gewicht zu legen — ein Instanzurteil, welches die Annahme der Fortsetzung einer verbotenen Zeitung durch eine andere in der Hauptsache mit der äußeren Aehnlichkeit der beiden Blätter und mit der Uebereinstimmung der Form und des Umfanges ihrer Verbreitung begründet, und sich bezüglich der Gleichartigkeit des Inhaltes der beiden Zeitungen mit der Feststellung begnügt, daß sich die innere Verwandtschaft derselben aus dem agitatorischen Stil des neuen Blattes ergebe [5]). In einer sechs Jahre später ergangenen Entscheidung erklärt das Reichsgericht, daß auch ein von dem verbotenen in seiner äußeren Form erheblich abweichendes Blatt als Fortsetzung des ersten anzusehen sei, wenn es sich sachlich als das alte erweise. Es sei zu prüfen, ob die beiden Zeitungen, von denselben Personen geleitet werden, ob sie sich an das gleiche Publikum wenden und ob sie die gleichen Tendenzen verfolgen. Strafbare Fortsetzung einer verbotenen periodischen Druckschrift liege vor, wenn sich

[1]) RG.Str. Bd. 16, S. 176, RG.Str. Bd. 18, S. 58.
[2]) RG.Str. Bd. 18, S. 58.
[3]) § 22 Preßgesetz: Die Strafverfolgung derjenigen Verbrechen und Vergehen, welche durch die Verbreitung von Druckschriften strafbaren Inhalts begangen werden ... verjährt in 6 Monaten. (RGBl. 1874, S. 65 ff.).
[4]) RG.Str. Bd. 9, S. 201.
[5]) RG.Str. Bd. 1, S. 11.

aus der Gleichartigkeit der Inhalte der beiden Blätter ergebe, daß die Redaktion des verbotenen Blattes trotz des Verbotes versuche, durch das neue Organ mit dem bisherigen Leserkreis in Verbindung zu bleiben und diesen in dem bisherigen Geiste zu beeinflussen [1]).

Des Wiederabdruckes einer verbotenen Zeitung mache sich nicht nur derjenige schuldig, der den gesamten Inhalts der Zeitung reproduziere, sondern auch derjenige, der einen einzelnen in ihr enthaltenen Artikel wiedergebe, sofern dieser spezieller Ausdruck der von dem Blatt verfolgten und durch das Verbot bekämpften Richtung sei. Der fragliche Artikel brauche dabei nicht wortgetreu wiederholt zu werden, es genüge zur Begründung der Strafbarkeit, daß derjenige Inhalt wiedergegeben werde, welcher den ganzen Artikel als Ausfluß sozialistischer etc. Bestrebungen charakterisiere. Diese Auslegung ergebe sich aus dem Zweck des Verbotes, die Ausbreitung sozialdemokratischer etc. Literatur zu verhindern [2]).

Bemerkenswert erscheint auch das Urteil des Reichsgerichts in Str. Bd. 1, S. 23, durch welches die Revision eines Angeklagten verworfen wird, der gemäß Soz.Ges. § 21 verurteilt worden ist, weil er entgegen einem öffentlich bekannt gemachten polizeilichen Verbote Beiträge gesammelt hat, um ausgewiesenen Sozialdemokraten eine Reisebeihilfe zu geben. Der Angeklagte macht geltend, Soz.Ges. § 16 gebe der Polizei nicht die Befugnis, derartige Sammlungen zu verbieten, da diese nicht sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen. Das polizeiliche Verbot entbehre der gesetzlichen Ermächtigung und sei daher ungültig. — Das Reichsgericht führt demgegenüber aus: das polizeiliche Verbot sei ausdrücklich auf Soz.Ges. § 16 gestützt; dadurch sei festgestellt, daß das Einsammeln von Beiträgen für ausgewiesene Sozialdemokraten eine Sammlung zur Förderung der in Soz.Ges. § 16 genannten Bestrebungen darstelle. Gemäß Soz.Ges. § 16, Abs. 2, sei gegen das polizeiliche Verbot nur die Dienstaufsichtsbeschwerde zulässig. Eine gerichtliche Nachprüfung der Rechtmäßigkeit des Verbotes sei daher nicht statthaft und würde auch dem Zwecke des Gesetzes widerstreiten.

[1]) RG.Str. Bd. 11, S. 179.
[2]) RG.Str. Bd. 2, S. 329.

5. Die politischen Wirkungen des Gesetzes.

Das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie wurde von den Verwaltungsbehörden außerordentlich scharf gehandhabt. Die gesamte in Deutschland erscheinende sozialistische Parteipresse wurde unterdrückt, jede Versammlung und jede Organisation der Sozialdemokraten wurde verboten und eine große Zahl sozialistischer Führer wurde aus den Orten ihrer bisherigen Tätigkeit ausgewiesen [1]).

Anfänglich versuchte die sozialdemokratische Parteiführung, ihr Verhalten den Bestimmungen des Ausnahmegesetzes anzupassen; der Parteivorstand erklärte die Sozialistische Arbeiterpartei für aufgelöst. Die politisch aktiven Parteianhänger nötigten die Führung jedoch bald zu einer anderen Haltung. Im September 1879 wurde die Zeitung „Der Sozialdemokrat" in Zürich gegründet und zum Zentralorgan der Partei erklärt [2]); zugleich wurde in Deutschland eine Organisation für die Einfuhr und den Vertrieb im Auslande hergestellter sozialistischer Zeitungen, Flugblätter und Broschüren geschaffen. Um den Zusammenhang unter den Parteigenossen aufrechtzuerhalten, wurden „Arbeiter-Fachvereine", „Arbeiter-Bildungsvereine", „Arbeiter-Schachklubs" u. a. m. gebildet; die verbotene öffentliche Agitation wurde durch die Werbung von Person zu Person ersetzt [3]).

Das Ziel des Gesetzes, die Unterdrückung der Sozialdemokratie, wurde nicht erreicht; die Zahl der bei den Reichstagswahlen unter dem Ausnahmegesetz für die Kandidaten der Sozialistischen Arbeiterpartei abgegebenen Stimmen nahm nach einem Rückgange im Jahre 1881 ständig zu [4]).

[1]) Apitzsch, S. 33 ff.; Bernstein, S. 71 ff.; Hohlfeld S. 140/141; Kampffmeyer, S. 139 ff.; Tönnies S. 71; Wahl, 1. Bd. S. 540.
Muser stellt vorzugsweise die badische Gerichtspraixs dar.

[2]) Brandis, S. 61/63.
Zürich war neben London der Hauptsammelpunkt der sozialdemokratischen Emigranten. Bernstein gibt ein anschauliches Bild von dem politischen Leben dieser Kreise.

[3]) Anonymus, 12 Jahre Sozialistengesetz.
Bebel, Leben, 3. Teil, S. 17 ff.
Corvey; Kampffmeyer, S. 174 ff.

[4]) Rosenberg S. 30: „So hart das Gesetz auch viele einzelne traf, war es im ganzen viel mehr Schikane als Unterdrückung". Aehnlich urteilt Hohlfeld S. 141.
Die Sozialdemokraten erhielten:

im Jahre	1878	437 000	Stimmen	und	9	Abgeordnete
„ „	1881	321 000	„	„	12	„
„ „	1884	550 000	„	„	24	„
„ „	1887	763 000	„	„	10	„
„ „	1890	1427 000	„	„	35	„

Die innerpolitischen Gegensätze wurden durch das Sozialistengesetz bedeutend verschärft. Zu den beiden Gegnern der herrschenden Staatsgewalt, der katholischen Kirche und dem liberalen Bürgertum, gesellte sich jetzt ein dritter erbitterter Gegner, die sozialistische Arbeiterschaft, die nunmehr davon überzeugt war, daß sie ihre politischen Ziele nur gegen den Staat erkämpfen könnte [1]). Während in dem im Mai 1875 in Gotha verkündeten Parteiprogramm [2]) ausgesprochen war, daß die Partei ihre Ziele mit allen gesetzlichen Mitteln verfolgen wollte, wurde auf dem von der deutschen Sozialdemokratie im August 1880 auf Schloß Wyden bei Winterthur abgehaltenen Kongreß beschlossen, diese Beschränkung der politischen Kampfmittel zu streichen [3]).

6. Das Ende des Sozialistengesetzes.

Im Herbst 1889 schlug die Regierung dem Reichstag, der die Gültigkeitsdauer des Sozialistengesetzes auf 2½ Jahre beschränkt, aber viermal eine Verlängerung desselben beschlossen hatte [4]), vor, das befristete Gesetz durch ein unbefristetes zu ersetzen. Die Nationalliberalen waren hierzu unter der Bedingung bereit, daß die Ausweisungsbefugnis aus dem Gesetz gestrichen oder doch zeitlich begrenzt würde. Die Konservativen erklärten, für ein derart gemildertes Gesetz nur dann eintreten zu können, wenn die Regierung zuvor im Reichstag ihr Einverständnis mit dieser Abschwächung ihrer Vorlage aussprechen würde.

In der Kronratssitzung vom 24. Januar 1890 versuchte Kaiser Wilhelm II. vergeblich, den Fürsten Bismarck zur Abgabe der von den Konservativen geforderten Erklärung zu bestimmen [5]). Am folgenden Tage lehnte der Reichstag den Gesetzentwurf in dritter Lesung mit den Stimmen der Konservativen, des Zentrums und

[1]) Hartung S. 68; Rosenberg S. 31; Ziekursch, 2. Bd. S. 333 u. 431.

[2]) Auf dem Gothaer Kongreß hatte sich der von Lassalle gegründete Allgemeine Deutsche Arbeiterverein mit der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei zur Sozialistischen Arbeiterpartei Deutschlands vereinigt.

[3]) In dem Wydener Manifest, abgedruckt in: „Zwölf Jahre Sozialistengesetz", S. 79—81, heißt es:

„Die erdrückende Mehrzahl der deutschen Sozialdemokratie hat sich niemals dem Wahne hingegeben, daß sie ihre Grundsätze in aller Friedlichkeit auf dem rein ‚gesetzlichen' Wege würde durchsetzen können. Daran aber, daß wir, wenn uns die herrschenden Klassen jeden ‚gesetzlichen' Weg abschneiden würden, deshalb auf die Durchführung unserer Grundsätze verzichten würden, daran hat noch kein deutscher Sozialdemokrat je gedacht und es galt von jeher als selbstverständlich, daß uns in diesem Falle jedes Mittel recht sein müsse. Will es nicht biegen von oben herab, so muß es brechen von unten hinauf."

Ueber den Kongreß berichtet Bebel, Leben 3. Teil, S. 143 ff.

[4]) 4. Mai 1880, 12. Mai 1884, 2. April 1886, 13. Februar 1888.

[5]) Lucius S. 509.

der linken Parteien ab[1]).

Am 30. September 1890 trat das Sozialistengesetz außer Kraft.

7. Vergleich der politisch bedeutsamen Bestimmungen des Sozialistengesetzes mit den gleichartigen Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922.

a) Vereine und Versammlungen.

Das Sozialistengesetz weist die Landespolizeibehörden an, diejenigen Vereine zu verbieten, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung bezwecken oder in denen diese Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen, gefährdenden Weise zu Tage treten (§§ 1, 6). Versammlungen, von denen durch

[1]) Es ist zweifelhaft, ob Bismarck, der zur Niederringung der Sozialdemokratie mit allen Mitteln entschlossen war, die Annahme des gemilderten Sozialistengesetzes oder seine Ablehnung, „das Vakuum", gewünscht hat. Bismarcks „Gedanken und Erinnerungen" (3. Bd. S. 57) räumen den Zweifel nicht aus.

Nobbe, Mehring (Art. in „Die neue Zeit" 1899/1900 S. 673), Wahl (2. Bd., S. 536/537) und Ziekursch (S. 437) glauben, daß die Haltung des Reichstages den Kampfplänen des Fürsten gegen die Sozialdemokratie entsprochen hat.

Entgegengesetzter Ansicht sind Hartung (S. 129), Zechlin (S. 7 und 14) und Thimme, der, gestützt auf spätere Auslassungen des Fürsten Bismarck, die Gründe entwickelt, die diesen davon abgehalten haben, die geforderte Erklärung im Reichstag abzugeben: Hätte sich die Regierung dem Beschlusse einer einzelnen Reichstagsfraktion gebeugt und freiwillig auf die von ihr geforderte Ausweisungsbefugnis verzichtet, so würde sie ihre Autorität gemindert und die Möglichkeit verloren haben, die in Aussicht genommene Verschärfung des Sozialistengesetzes durchzusetzen. (S. 116/117).

In einem an den freikonservativen Führer v. Kardorff gerichteten Briefe vom 23. Januar 1893 — zuerst abgedruckt bei Thimme S. 119 — führt Bismarck aus, er habe den konservativen Fraktionsführer v. Helldorff nicht darüber im Zweifel gelassen, daß die Regierung auch ein vom Reichstag beschlossenes abgeschwächtes Sozialistengesetz annehmen werde. Helldorff habe seine Fraktionskollegen über seine — des Fürsten — Absichten bewußt falsch unterrichtet.

v. Helldorff lehnt die Verantwortung für das Scheitern des Gesetzes ab. Nach der Erklärung der konservativen Partei habe das Schicksal der Vorlage in der Hand des Reichskanzlers gelegen (Art. in „Deutsche Revue" 1900, 2. Bd. S. 42). Er sei auch der Meinung gewesen, Bismarck habe die Ablehnung gewünscht, denn bei seinem Besuch in Friedrichsruh habe ihm Bismarck erklärt, ihm liege an der Erhaltung der Kartellpolitik mehr als an dem ganzen Sozialistengesetz (Art. in „Deutsche Revue" 1900, 1. Bd., S. 276, 282) — Thimme (S. 114) meint, durch diese Worte habe Bismarck unmißverständlich zum Ausdruck gebracht, daß ihm eine Verständigung der Kartellparteien — der beiden konservativen Parteien und der Nationalliberalen — über das Sozialistengesetz erwünscht sei. Im gleichen Sinne äußert sich Gagliardi S. 47 Anm. 68.

Tatsachen die Annahme gerechtfertigt wird, daß sie zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind, oder in denen diese Bestrebungen hervortreten, hat die Polizeibehörde zu verbieten oder aufzulösen (§§ 9, 10).

Abweichend von dieser Regelung des Sozialistengesetzes erteilt das Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922[1])

---

[1]) Den Anlaß zu dem Gesetz zum Schutz der Republik gab die Ermordung des Reichsaußenministers Rathenau am 24. Juni 1922. (Am 26. August 1921 war der ehemalige Reichsfinanzminister Erzberger ermordet worden). Unter dem 26. und 29. Juni 1922 erließ der Reichspräsident zwei auf Artikel 48, Abs. 2 der Reichsverfassung gestützte Verordnungen zum Schutze der Republik, durch welche die wichtigsten Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1922 in Wirksamkeit gesetzt wurden (RGBl. I, S. 521 und S. 532 — aufgehoben durch Verordnung des Reichspräsidenten vom 23. Juli 1922, RGBl. I S. 630).

Am 3. Juli 1922 nahm der Reichsrat gegen die Stimmen Bayerns und einiger preußischer Provinzen den von der Reichsregierung vorgelegten Entwurf des Gesetzes zum Schutz der Republik an. Bayern erhob insbesondere gegen die Einrichtung des nur teilweise mit Richtern zu besetzenden Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik Protest. Durch diesen Gerichtshof würde — so führte der bayrische Vertreter aus — die Strafrechtspflege in bedenklicher Weise politisiert werden; er sei ein mit den Verfassungsgrundsätzen unvereinbares Ausnahmegericht. Der Widerspruch der preußischen Provinzialvertreter richtete sich in der Hauptsache gegen die Ausnahmebestimmungen gegen die Mitglieder vormals regierender Familien (Niederschrift der 34. Sitzung des RR., § 582).

Der Reichstag nahm den Gesetzentwurf am 18. Juli 1922 mit 303 gegen 102 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen an. Für das Gesetz stimmten die Abgeordneten der Deutschen Demokratischen Partei, des Zentrums, der Sozialdemokratischen Partei und der größere Teil der Abgeordneten der Deutschen Volkspartei und der Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei. Die Fraktionen der Deutschnationalen Volkspartei und der Bayrischen Volkspartei stimmten geschlossen gegen die Vorlage (Sten.Ber. I, 1920, Bd. 356, S. 8737—8739).

Entgegen dem Antrage Bayerns erhob der Reichsrat gegen den Beschluß des Reichstags keinen Einspruch (Niederschrift der 40. Sitzung des RR. vom 20. Juli 1922 § 685). Am 21. Juli 1922 wurde das Gesetz von dem Reichspräsidenten ausgefertigt und am 23. Juli 1922 im Reichsgesetzblatt verkündet (RGBl. I, S. 585). — Tags darauf erließ die Bayrische Regierung eine auf Artikel 48, Abs. 4 der Reichsverfassung gestützte „Verordnung zum Schutz der Verfassung der Republik", die in Bayern an Stelle des Republikschutzgesetzes gelten sollte. Diese Verordnung, deren materielle Bestimmungen in der Hauptsache mit den Strafbestimmungen des Gesetzes zum Schutz der Republik übereinstimmten, ersetzte die durch das Gesetz begründete Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik durch diejenige der bayrischen Volksgerichte und des Bayrischen Obersten Landesgerichtes (Bayr. Ges.- u. VOBl. 1922, S. 374). Verhandlungen zwischen der Reichsregierung und der bayrischen Staatsregierung führten zu dem „Berliner Protokoll" vom 11. August 1922 (auszugsweise abgedruckt bei Kiesow-Zweigert, Einl. S. XXVIII—XXIX). In diesem kam die Reichsregierung dem bayrischen Verlangen nach einer Einschrän-

den Polizeibehörden keine Anweisung, sondern begnügt sich damit, die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Stellen zum Verbot derjenigen Vereine zu ermächtigen, welche den Zweck verfolgen, Gewalttätigkeiten gegen Regierungsmitglieder vorzubereiten oder auszuführen, begangene Gewalttaten dieser Art zu verherrlichen oder die Täter zu begünstigen, getötete Regierungsmitglieder zu beschimpfen oder zu verleumden, die Reichs- oder Landesfarben oder die republikanische Staatsform des Reiches oder eines Landes zu beschimpfen oder eine bestimmte Person auf den Thron zu erheben, und zum Verbot derjenigen Vereine, in denen diese Bestrebungen erörtert werden. Versammlungen, Aufzüge und Kundgebungen können verboten werden, wenn bestimmte Tatsachen vorliegen, welche die Besorgnis rechtfertigen, daß in ihnen Erörterungen dieser Art stattfinden (§ 14, §§ 1—8). Wahlversammlungen können von vornherein nicht verboten werden, sie können jedoch aufgelöst werden, wenn Handlungen der bezeichneten Art in ihnen geschehen und geduldet werden (§ 16). — Ersucht der Reichsminister des Innern die Landeszentralbehörde, einen Verein oder eine Versammlung zu verbieten, und will diese dem Ersuchen nicht entsprechen, so entscheidet der Staatsgerichtshof zum Schutze der Republik (§ 17).

Während das Sozialistengesetz ein echtes Rechtsmittel nur gegen die Verfügung gibt, durch welche ein Verein verboten wird — der Vereinsvorstand hat in diesem Fall das Recht der Beschwerde, über die eine gemischte Kommission entscheidet, welche aus Mitgliedern des Bundesrates und der obersten Gerichte des

kung der Zuständigkeit des Staatsgerichtshofes entgegen. Bayern hob darauf seine Verordnung auf (Bayr. Ges.- u. VOBl. S. 426).

Das Gesetz zum Schutz der Republik, dessen Gültigkeitsdauer einmal verlängert wurde, trat am 21. Juli 1929 außer Kraft. — Am 26. Oktober 1929 legte die Reichsregierung dem Reichsrat den Entwurf eines neuen Republikschutzgesetzes vor, das vom Reichstag am 18. März 1930 mit 265 gegen 150 Stimmen angenommen wurde. Für das Gesetz stimmten die Abgeordneten der Sozialdemokratischen Partei, der Deutschen Demokratischen Partei, des Zentrums, der Bayrischen Volkspartei, der Deutschen Bauernpartei und der Deutschen Volkspartei. Die Abgeordneten der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei, der Deutschnationalen Volkspartei, der Christlich-nationalen Arbeitsgemeinschaft, der Wirtschaftspartei und der Kommunistischen Partei lehnten die Vorlage ab (Sten.Ber. IV, 1928, Bd. 427, S. 4523).

Das neue Republikschutzgesetz, welches am 25. März 1930 ausgefertigt und am 28. März 1930 verkündet wurde (RGBl. I, S. 91), nimmt nur einen Teil der Strafbestimmungen des Gesetzes vom 21. Juli 1922 wieder auf. Ausnahmevorschriften gegen Mitglieder ehemals regierender Familien und Bestimmungen über die Errichtung eines Sondergerichts sind in dem Gesetze nicht enthalten.

Am 21. Dezember 1932 trat das zweite Republikschutzgesetz außer

Reiches und der Bundesstaaten besteht (§§ 6, 8, 26) — und im Falle des Verbotes oder der Auflösung einer Versammlung nur die Dienstaufsichtsbeschwerde für zulässig erklärt (§§ 9, 10), gibt das Republikschutzgesetz den Betroffenen in jedem Fall das Recht, die Entscheidung des Staatsgerichtshofes zum Schutze der Republik anzurufen (§ 17, Abs. 3).

Nach dem Sozialistengesetz wird mit Geldstrafe bis zu M. 500.— oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft, wer sich an einem verbotenen Vereine oder einer verbotenen Versammlung beteiligt, wer im Interesse dieses Vereins tätig ist oder wer sich aus einer polizeilich aufgelösten Versammlung nicht sofort entfernt; mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahr werden diejenigen bestraft, welche sich an dem Verein oder der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassierer beteiligen, welche zu der Versammlung auffordern oder welche die Räumlichkeiten für den Verein oder die Versammlung hergeben (§§ 17, 18). Wer diese Handlungen ohne Kenntnis, aber nach Bekanntmachung des Verbotes durch den Reichsanzeiger begeht, wird mit Geldstrafe bis zu M. 150.— oder mit Haft bestraft.

Das Republikschutzgesetz bedroht nur den vorsätzlich Handelnden, bestimmt aber für diesen strengere Strafen: nach § 19 wird mit Gefängnis von drei Monaten bis zu fünf Jahren, neben dem auf Geldstrafe erkannt werden kann, bestraft, wer verbotene Versammlungen, Aufzüge oder Kundgebungen veranstaltet, in diesen als Redner auftritt oder einen aufgelösten Verein, insbesondere durch seine Mitgliedschaft, unterstützt.

b) Druckschriften.

Die Bestimmungen, in denen das Sozialistengesetz und das Gesetz zum Schutz der Republik die Voraussetzungen für das Verbot einer Druckschrift aufstellen, stimmen in vielen Punkten mit den Vorschriften überein, welche diese Gesetze für das Verbot von Vereinen und Versammlungen geben.

Während das Sozialistengesetz die Landespolizeibehörden anweist, diejenigen Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen, gefährdenden Weise zutage treten, zu verbieten

Kraft; gleichzeitig wurden die §§ 49 b, 94 und 134 a in das Strafgesetzbuch eingefügt, die dem § 1 und teilweise den §§ 3 und 5 des Gesetzes entsprechen. (VO. des Reichspräsidenten zur Erhaltung des inneren Friedens vom 19. Dezember 1932, RGBl. I S. 548).

(§ 11, Abs. 1, § 12), können nach dem Gesetz zum Schutz der Republik die Landeszentralbehörden oder die von diesen bestimmten Behörden eine periodische Druckschrift dann verbieten, wenn in ihr zu Gewalttätigkeiten gegen Regierungsmitglieder aufgefordert wird, begangene Gewalttaten dieser Art verherrlicht oder gebilligt oder getötete Regierungsmitglieder beschimpft oder verleumdet werden, oder wenn in ihr die republikanische Staatsform oder die Farben des Reiches oder eines Landes beschimpft werden. Tageszeitungen können auf die Dauer von vier Wochen, andere periodische Druckschriften auf die Dauer von sechs Monaten verboten werden [1]). — Der Reichsminister des Innern kann die Landeszentralbehörden um das Verbot einer periodischen Druckschrift ersuchen; lehnt diese das Ersuchen ab, so entscheidet der Staatsgerichtshof zum Schutz der Republik (§§ 21, 17).

Die den Betroffenen durch das Sozialisten- und durch das Republikschutzgesetz gegen das Verbot gewährten Rechtsmittel sind außerordentlich ähnlich: das Sozialistengesetz sieht eine Beschwerde an eine aus Mitgliedern des Bundesrates und der obersten Gerichte des Reiches und der Bundesstaaten gebildete Kommission vor (§§ 13, 26), das Gesetz zum Schutz der Republik gibt den Betroffenen das Recht der Beschwerde an den Staatsgerichtshof (§§ 17, 21). Beide Beschwerdeinstanzen sind nur zum Teil mit Mitgliedern besetzt, welche richterliche Unabhängigkeit besitzen.

Das Sozialistengesetz droht demjenigen, der vorsätzlich eine verbotene Druckschrift verbreitet, fortgesetzt oder wiederabdruckt, Geldstrafe bis zu M. 1000.— oder Gefängnis bis zu sechs Monaten an, und demjenigen, der diese Handlungen ohne Kenntnis des Verbotes, jedoch nach dessen Bekanntmachung begeht, Geldstrafe bis zu M. 150.— oder Haftstrafe (§§ 19, 21). Das Republikschutzgesetz bedroht nur den vorsätzlich handelnden Herausgeber, Verleger, Drucker und Verbreiter einer verbotenen Druckschrift mit einer Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten und mit Geldstrafe (§ 22).

c) Sammlungen zu politischen Zwecken.

Das Sozialistengesetz weist die Polizeibehörden an, das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen zu verbieten (§ 16).

[1]) Das Sozialistengesetz bestimmt keine Höchstdauer des Verbotes.

Neben der vorsätzlichen Zuwiderhandlung, welche das Sozialistengesetz mit Geldstrafe bis zu M. 500.— oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bedroht (§ 20), stellt es auch die fahrlässige Zuwiderhandlung unter Strafe: wer ohne Kenntnis des Verbotes, aber nach dessen Bekanntmachung sammelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu M. 150.— oder mit Haft bestraft (§ 21).

Das Gesetz zum Schutze der Republik befaßt sich mit diesem Gegenstande überhaupt nicht.

d) Aufenthaltsbeschränkungen politisch verdächtiger Personen.

Das Sozialistengesetz sieht ebenso wie das Gesetz zum Schutz der Republik die Einschränkung des Aufenthaltes bestimmter Personen aus politischen Gründen vor. Während das Sozialistengesetz bestimmt, daß gegen diejenigen Personen, welche die Agitation für sozialdemokratische etc. Umsturzbewegungen geschäftsmäßig betreiben, im Falle eines Verstoßes gegen die Vorschriften dieses Gesetzes neben der Freiheitsstrafe auf Zulässigkeit der von der Landespolizeibehörde anzuordnenden Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden kann[1]), ermächtigt das Gesetz zum Schutz der Republik die Reichsregierung dazu, den im Ausland lebenden Mitgliedern ehemals regierender Familien das Betreten des Reichsgebietes zu untersagen oder ihren Aufenthalt im Reichsgebiet einzuschränken, falls die Besorgnis gerechtfertigt ist, daß anderenfalls das Wohl der Republik gefährdet wird (§ 23).

Das Sozialistengesetz bedroht die Uebertretung des Aufenthaltsverbotes mit einer Gefängnistrafe von einem Monat bis zu einem Jahr (§ 22). Die auf Grund des § 23 des Republikschutzgesetzes ergehenden Anordnungen der Reichsregierung sind nicht durch Strafdrohung gesichert; der Reichsregierung steht jedoch das Recht zu, die von dieser Vorschrift bezeichneten Personen, falls sie gegen die getroffenen Anordnungen verstoßen, aus dem Reichsgebiet auszuweisen. Gegen diesen Ausweisungsbeschluß können die betroffenen Personen ebenso wie gegen den Beschluß, durch den ihnen das Betreten des Reichsgebietes untersagt oder durch den ihr Aufenthalt im Reiche beschränkt wird, die Entscheidung des Staatsgerichtshofs zum Schutz der Republik anrufen (Rep.Sch. Ges. § 23).

[1]) § 22. — Betreiben diese Personen Gast- oder Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus, sind sie Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare oder Inhaber von Lesekabinetten, so kann ihnen durch das Strafurteil auch die Ausübung ihres Gewerbes untersagt werden (§ 23 Soz.Ges.).

Ist für einen Ort der „kleine Belagerungszustand" verkündet worden, so kann jeder Person, von der eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, ohne weitere Voraussetzung der Aufenthalt in diesem Ort versagt werden (§ 28 Soz.Ges.).

Das Sprengstoffgesetz (1884).

1. Die politischen Ursachen des Gesetzentwurfes.

Am 28. September 1883 wurde von drei deutschen Anarchisten ein Sprengstoffanschlag auf die zur Einweihung des Niederwald-Denkmals versammelten deutschen Bundesfürsten verübt. Der Anschlag mißlang [1]), die öffentliche Meinung wurde jedoch durch diese Tat außerordentlich erregt. Man hielt die von anarchistischer Seite drohende Gefahr für bedeutend und glaubte an das Vorhandensein weitverzweigter Verschwörer-Organisationen [2]).

In ihrem unter dem 5. Mai 1884 erstatteten Bericht empfahl die zur Beratung des Gesetzentwurfes über die Verlängerung der Gültigkeitsdauer des Sozialistengesetzes eingesetzte Reichstagskommission dem Reichstage den Beschluß, „die Erwartung auszusprechen, daß dem Reichstage noch in der gegenwärtigen Session ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, welcher den durch die bestehende Gesetzgebung nicht genügend getroffenen Gefahren, welche aus verbrecherischer Anwendung oder aus der unbefugten Bereitung, Innehabung und Verbreitung von Sprengstoffen hervorgehen, entgegentritt [3])".

Drei Tage später legte der Reichskanzler dem Reichstage den vom Bundesrat verabschiedeten Entwurf eines „Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen" vor. Die wichtigsten Bestimmungen dieser Vorlage waren der englischen „Explosive Substances Act" vom 10. April 1883 nachgebildet, dem ersten Gesetz, das ausdrücklich gegen die Verwendung von Sprengstoffen zur Begehung von Verbrechen gerichtet war [4]). Eine Begründung zu diesem Entwurf wurde dem

[1]) Die Täter, die Schriftsetzer Reinsdorf und Küchler, und der Sattlergeselle Rupsch, wurden vom Reichsgericht zum Tode verurteilt und mit Ausnahme von Rupsch, der begnadigt wurde, hingerichtet. (Wahl, 2. Bd. S. 169). — Ein ausführlicher Prozeßbericht findet sich im Neuen Pitaval, neue Serie, Bd. 20, 1886, anonym).

[2]) Derartige Organisationen sind in der Folge in Deutschland nicht festgestellt worden.

[3]) RT. Drucks. V, 4, Bd. 2, 1884, Drucks. Nr. 80 S. 18.

[4]) Art. 2 des englischen Gesetzes, dem der § 5 des deutschen Gesetzes entspricht, ist im Anhang S. 69 abgedruckt.

Eine Zusammenstellung der Sprengstoff-Gesetzgebung der europäischen Länder findet sich bei Seuffert:

Das deutsche Sprengstoffgesetz diente als Vorbild für das österreichische Gesetz vom 27. Mai 1885 (Seuffert S. 47/48).

Frankreich stellte durch das Gesetz vom 2. April 1892 die Sprengstoffverbrechen unter schwerste Strafe: So wird mit dem Tode bestraft, wer Explosivstoffe in verbrecherischer Absicht auf Straßen auslegt. (Seuffert S. 58).

Die Schweiz, Italien und Spanien erließen im Jahre 1894 Gesetze zur Bekämpfung der Sprengstoffverbrechen (Seuffert S. 51, 72, 84).

Reichstag am 11. Mai 1884 zugeleitet [5]).

2. Die Begründung des Gesetzentwurfes [1]).

In den letzten Jahren seien in zunehmendem Maße nicht nur im Auslande, sondern auch in Deutschland Sprengstoffe zur Verübung von Gewalttaten gegen Personen und Sachen verwendet worden. Die bestehende Gesetzgebung reiche zur Bekämpfung dieses verbrecherischen, insbesondere von anarchistischer Seite geübten Treibens nicht aus.

Die Vorschriften, welche den Verkehr mit Sprengstoffen regeln, seien zumeist landesrechtlicher Natur und seien daher im Reichsgebiete wenig einheitlich gestaltet. Ihre Uebertretung werde nach StGB. § 367 Ziff. 4 und 5 nur mit einer Geld- oder Haftstrafe bedroht. Vor allem aber seien viele Fälle des verbrecherischen Mißbrauches von Sprengstoffen entweder gänzlich straflos oder doch unter eine zu geringe Strafdrohung gestellt. Nach dem geltenden Strafrecht seien Handlungen, durch welche ein Verbrechen vorbereitet werde, straflos, sofern in dieser Vorbereitung nicht ein Anfang der Ausführung des Verbrechens zu finden sei. Daher können Personen, die sich dazu verbinden, einen anderen durch Dynamit zu töten, selbst wenn sie den zur Ausführung ihres Vorsatzes erforderlichen Explosivstoff beschaffen, überhaupt nicht bestraft worden. Bringen diese Personen das Dynamit gemäß ihrem Plane demnächst zur Entzündung, so könnten sie, falls ihnen der Tötungsvorsatz nicht nachgewiesen werde, nur mit Geldstrafe oder mit Haft bestraft werden — StGB. §§ 367 Ziff. 8, 368 Ziff. 6, 7, 360 Ziff. 11 [2]), — mag die Gefahr, die sie für andere Personen oder deren Eigentum herbeigeführt haben, auch noch so groß gewesen sein.

Mit dem vorliegenden Entwurfe trete die Regierung dem anarchistischen Verbrechertum sowohl mit Präventiv- als auch mit Repressivbestimmungen entgegen. Es sollen umfassende Maßnahmen zur Kontrolle des Verkehrs mit Sprengstoffen durchgeführt und äußerst strenge Strafbestimmungen gegen diejenigen Personen geschaffen werden, welche fremdes Leben oder fremdes Eigen-

[5]) RT.Drucks. V, 4, Bd. 2, 1884, Drucks. Nr. 84 und ad Nr. 84.

[1]) RT.Drucks. V, 4, Bd. 2, 1884, Drucks. ad Nr. 84, S. 1—10.

[2]) § 367 Ziff. 8 „... wer ohne polizeiliche Erlaubnis an bewohnten oder von Menschen besuchten Orten ... mit Feuergewehr oder anderen Schießwerkzeugen schießt oder Feuerwerkskörper abbrennt."

§ 368 Ziff. 6 „... wer an gefährlichen Stellen in Wäldern oder Heiden oder in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen Feuer anzündet.."

§368 Ziff. 7 „wer in gefährlicher Nähe von Gebäuden oder feuerfangenden Sachen mit Feuergewehr schießt oder Feuerwerke abbrennt."

§ 360 Ziff. 11 „... wer ungebührlicherweise ruhestörenden Lärm erregt oder wer groben Unfug verübt.'

tum durch Anwendung von Explosivstoffen vorsätzlich gefährden (§ 5), welche sich zur Begehung derartiger Handlungen verbinden (§ 6) oder öffentlich zu ihrer Verübung auffordern (§ 10) und gegen diejenigen, welche Sprengstoffe entweder in verbrecherischer Absicht (§ 7) oder doch unter verdächtigen Umständen besitzen (§ 8)[1]).

Durch den § 5 Abs. 1 werde die Gefährdung bestimmter Rechtsgüter mit Strafe bedroht, ohne daß es auf den Erfolg der Tat ankomme; ein schwerer Erfolg (schwere Körperverletzung oder Tod) werde jedoch in den Absätzen 2 und 3 des § 5 als Strafschärfungsgrund berücksichtigt. Während im Absatz 2 nicht vorausgesetzt werde, daß der Täter die Möglichkeit gehabt habe, die Folge seiner Tat zu erkennen, finde die im Abs. 3 angedrohte Todesstrafe gerade darin ihre Rechtfertigung, daß der Täter den Tod eines Menschen als Folge seiner Handlung habe voraussehen können[2]).

Neben dem Sprengstoffkomplott, der Verabredung mehrerer Personen zur Begehung eines bestimmten Sprengstoffverbrechens, müsse auch die Bildung einer Sprengstoffbande, die Verbindung mehrerer Personen zur fortgesetzten Begehung zunächst noch nicht bestimmter Sprengstoffverbrechen, bestraft werden (§ 6), denn es sei zu befürchten, daß sich derartige gefährliche Vereinigungen unter dem Einfluß der revolutionären Presse und der revolutionären Kongresse bilden würden[3]).

Durch die Bestimmung des § 8 solle insbesondere die Bestrafung von Anhängern der Umsturzpartei, in deren Besitz Sprengstoffe gefunden werden, auch für den Fall ermöglicht werden, daß die Absicht der verbrecherischen Verwendung dieser Sprengstoffe nicht mit Sicherheit nachgewiesen werden könne[4]).

Besonders gefährlich sei das anarchistische Schrifttum; in ihm würden ganz unverhüllt begangene Dynamitattentate auf leitende Staatsmänner als politische Befreiungstaten gepriesen und daran

[1]) Begründung S. 3—5.

[2]) Begründung S. 7. Die Bestimmung des § 5 Abs. 3 ist im Schrifttum mit Recht heftig angegriffen worden. Nach dieser Vorschrift ist es möglich, daß jemand, der durch eine berechtigterweise vorgenommene Sprengung einen anderen fahrlässig tötet, zum Tode verurteilt wird. Hoffmann S. 24 bildet dafür das folgende Beispiel: Ein Steinbrucharbeiter führt mit dem Bewußtsein, hierdurch fremdes Eigentum zu gefährden, eine Sprengung aus und tötet dabei durch Fahrlässigkeit einen Menschen. Der Arbeiter müßte nach § 5 Abs. 3 Sprengst.Ges. zum Tode verurteilt werden. Mit Recht fordert Hoffmann (S. 25) de lege ferenda als Strafvoraussetzung neben dem Tötungserfolge eine verbrecherische Absicht des Täters.
Ebenso Scheiff, S. 47.

[3]) Begründung S. 7.

[4]) Begründung S. 8.

die Aufforderung zur Begehung weiterer Verbrechen dieser Art geknüpft. Diese Hetzartikel seien häufig von genauen Anweisungen für die zweckmäßige Herstellung und Verwendung von Sprengstoffen begleitet. § 10 des Entwurfes stelle wegen der Gefährlichkeit dieser Schriften den Verfasser selbst dann unter schwere Strafe, wenn eine Verbreitung der fraglichen Schrift nicht stattgefunden habe.

Schließlich sei eine wirksame Bekämpfung des internationalen anarchistischen Verbrechertums nur möglich, wenn — wie § 12 des Entwurfes es vorschlage — sowohl deutsche Reichsangehörige wie auch Ausländer auch wegen der von ihnen im Auslande verübten Sprengstoffverbrechen vor den deutschen Gerichten zur Verantwortung gezogen werden können[1]).

3. Die Beratung und die Abstimmung des Reichstages[2]).

Bei den drei Lesungen des Gesetzentwurfes entwickelt sich eine Aussprache nur über den § 8, welcher u. a. den Besitz von Sprengstoffen „unter Umständen, welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht", mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren oder mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bedroht.

Der Abgeordnete Hasenclever (Sozd.)[3]) greift diese Bestimmung heftig an. Sie enthülle den Leichtsinn, mit welchem die ganze Vorlage ausgearbeitet worden sei. Stelle man den bloßen Besitz von Sprengstoffen unter Strafe, so könne es bei der erregten politischen Atmosphäre leicht geschehen, daß Polizeispitzel heimlich Dynamit in die Wohnungen von Sozialdemokraten schaffen, um diese ins Zuchthaus zu bringen. Seine Fraktion werde sich an der Abstimmung über die Vorlage nicht beteiligen. Zwar bekämpfe die Sozialdemokratie die anarchistische Propaganda der Tat auf das Entschiedenste, sie könne jedoch nicht einer Gesetzesvorlage zustimmen, die eine so gefährliche Bestimmung wie den § 8 enthalte. Wolle man den Anarchismus wirksam bekämpfen, so müsse man seine Ursachen beseitigen. Die Hauptursache der Ausbreitung anarchistischer Bestrebungen in Deutschland sei aber die durch das Sozialistengesetz herbeigeführte Beeinträchtigung der politischen Aktionsfähigkeit der sozialdemokratischen Partei.

Dr. Windthorst (Ztr.)[4]) billigt die Regierungsvorlage. Zwar enthalte diese Bestimmungen, die mit den allgemeinen Grundsätzen

[1]) Begründung S. 9.
[3]) Sten.Ber. V, 4, Bd. 2 S. 580, 581 u. S. 628—633, 13. u. 15. Mai 1884.
[3]) S. 580, 13. Mai.
[4]) S. 580, 13. Mai.

des Strafrechtes in Widerspruch ständen. Die politischen Verhältnisse erforderten jedoch außerordentliche Maßnahmen gegen den Anarchismus. § 8 sei offenbar so zu verstehen, daß nur der wissentliche Besitz von Sprengstoffen bestraft werden solle.

Dieser Auslegung stimmt der anwesende Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. v. Schelling bei [1]).

In der dritten Lesung beantragt der Abgeordnete Munckel (Freis.), die im § 8 angedrohte Strafe zu mildern, da diese Vorschrift, die zu ihrer Anwendung den Nachweis einer verbrecherischen Absicht nicht erfordere, einen mehr polizeilichen als kriminellen Charakter trage: es sei nicht angängig, daß derjenige mit Zuchthaus bestraft werde, der den ihm im Gegensatz zu den sonst geltenden strafrechtlichen Prinzipien aufgebürdeten Beweis seiner Unschuld nicht zu führen vermöge. Ferner schlägt der Abgeordnete Munckel vor, im Text der Vorschrift ausdrücklich auszusprechen, daß nur der wissentliche Besitz von Sprengstoffen strafbar sei. Es solle daher den Worten „in seinem Besitze hat" das Wort „wissentlich" vorangestellt werden. Diese Verdeutlichung des Textes empfehle sich, da die Rechtsprechung möglicherweise in einzelnen besonders gelagerten Fällen von dem Erfordernis der Kenntnis vom Besitz der Sprengstoffe Abstand nehmen könnte [2]).

Der Staatssekretär des Reichsjustizamtes spricht sich gegen jede Abschwächung der Vorschrift des § 8 aus, denn diese bilde den Kernpunkt der Vorlage; gerade in dem unbefugten Besitz von Sprengstoffen liege die größte Gefahr für das Gemeinwohl [3]).

Gegen die beantragte Milderung des Gesetzes wendet sich auch der Abgeordnete v. Kardorff (freikons.). Das Gesetz solle eine abschreckende Wirkung haben. Der Kampf gegen den Anarchismus werde erst dann endgültige Erfolge haben, wenn sich die Staaten zum Kampf gegen diesen gemeinsamen Feind verbänden; daher müsse eine internationale Uebereinkunft über die Verfolgung der anarchistischen Sprengstoffverbrechen geschaffen werden [4]).

Die Mehrheit des Reichstages lehnt die vorgeschlagene Milderung der Strafdrohung des § 8 ab; der Antrag auf Hinzufügung des Wortes „wissentlich" wird dagegen gebilligt. — Bei der

---

[1]) S. 581, 13. Mai.

[2]) S. 628, 630, 631, 15. Mai.

[3]) S. 631, 15. Mai.

[4]) S. 632, 15. Mai. Ebenso Dr. Windthorst (Z.) S. 633, 15. Mai.

Gesamtabstimmung wird der Gesetzentwurf von einer großen Mehrheit des Hauses angenommen[1]).

4. Das Sprengstoffgesetz in der Praxis des Reichsgerichtes.

Aus der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung, in welcher von dem „anarchistischen Verbrechertum" und der „verbrecherischen Tätigkeit der Umsturzparteien" die Rede ist, erwächst der Zweifel, ob die Strafbestimmungen des Gesetzes nur auf diejenigen Fälle anzuwenden seien, in denen es sich um die Ausführung oder Vorbereitung von Sprengstoffverbrechen zu politischen Zwecken handele. Das Reichsgericht wendet sich gegen eine derartige Einschränkung des Anwendungsgebietes des Gesetzes; in der Begründung zu dem Gesetzentwurf seien lediglich Beispiele für die künftige Gesetzesanwendung gegeben; aus dieser Anführung von Beispielen dürfe aber nicht geschlossen werden, daß das Gesetz nur gegen die in diesen Beispielen erwähnten Personenkreise gerichtet sei[2]).

Durch den § 5 des Gesetzes wird die vorsätzliche Gefährdung des Eigentums, der Gesundheit oder des Lebens eines anderen durch Anwendung von Sprengstoffen mit Zuchthausstrafe bedroht.

Zweifelhaft ist der Begriff des „Sprengstoffes" im Sinne dieser Vorschrift. Die im § 1 des Gesetzes enthaltenen Beschränkungen der Herstellung, des Handels und des Besitzes von Sprengstoffen gelten nach der Vorschrift des § 1 Abs. 3 nicht für die vorzugsweise als Schießmittel gebrauchten Sprengstoffe. Es ist daher fraglich, ob mit diesen Stoffen ein Verbrechen nach § 5 begangen werden kann.

---

[1]) S. 633, 15. Mai. — Eine namentliche Abstimmung fand nicht statt; aus der Debatte kann aber geschlossen werden, daß, abgesehen von den Sozialdemokraten, sämtliche Fraktionen für die Vorlage gestimmt haben.

Das Gesetz wurde am 9. Juni 1884 ausgefertigt und am 11. Juni 1884 verkündet (RGBl. S. 61); es trat mit seinen wichtigsten Strafbestimmungen sofort in Kraft.

Der Gesetzestext ist im Anhang abgedruckt.

Wohl selten ist in ruhigen Zeiten ein Gesetz mit derart schweren Strafbestimmungen, wie sie in dem Sprengstoffgesetz enthalten sind, in ähnlich kurzer Frist zustandegekommen. Es ist verständlich, daß bei der Schnelligkeit des Gesetzgebungswerkes manche anfechtbare Bestimmung in das Gesetz hineingelangte. Bald erhoben sich kritische Stimmen, die eine Revision des Gesetzes verlangten. (Vgl. die Schriften von Hälschner, Hoffmann und Scheiff, s. auch oben S. 32). Dieses ist jedoch bis heute unverändert geblieben.

[2]) RG. in HRR. 1932 Nr. 416.

Das Reichsgericht bejaht diese Frage. Es verwirft die Revision eines Angeklagten, der eine mit Schießpulver, Steinen und anderen Materialien gefüllte Bombe in der Wohnung eines Polizisten zur Explosion gebracht hat und deshalb aus § 5 Abs. 1 verurteilt worden ist: die Vorschrift des § 1 Abs. 3 beziehe sich lediglich auf die beiden vorhergehenden Absätze des gleichen Paragraphen. Daher seien auch die gewöhnlich zu Schießzwecken gebrauchten Sprengstoffe, sofern sie als Sprengmittel verwendet werden, Sprengstoffe im Sinne des § 5[1]).

Der Vorsatz, ein Verbrechen nach § 5 zu begehen, setzt voraus, daß der Täter weiß, daß er durch Anwendung von Sprengstoffen fremdes Eigentum, fremde Gesundheit oder fremdes Leben gefährdet. Dieser Vorsatz werde — so sagt das Reichsgericht[2]) — nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Täter einen jenseits des Tatbestandes des § 5 liegenden Zweck verfolge. Daher sei derjenige, der ein Landhaus bewußt dadurch gefährde, daß er eine Handgranate vor die Gartenterrasse werfe, auch dann aus § 5 zu bestrafen, wenn es ihm nur darauf ankomme, den Eigentümer des Landhauses zu erschrecken.

Durch den § 6 wird das Sprengstoffkomplott, die Verabredung eines Sprengstoffverbrechens, unter eine Zuchthausstrafe von mindestens 5 Jahren gestellt.

Eine Verabredung im Sinne dieser Bestimmung liege dann vor, — so führt das Reichsgericht aus, — wenn mehrere Personen ernstlich dahin übereingekommen seien, durch Anwendung von Sprengstoffen Gefahr für das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines anderen herbeizuführen. Die Verabredung könne auch derart erfolgen, daß eine Person, die als Führer auftrete, den Plan des Verbrechens vor anderen Personen entwickele, diese dem Vorhaben ausdrücklich oder stillschweigend zustimmen und sich dem Führer unterordnen; es komme nicht darauf an, ob diese Personen sich an der Ausführung des geplanten Sprengstoffanschlages als Mittäter oder als Gehilfen des Führers beteiligen wollen[3]).

Die Verabredung eines Sprengstoffverbrechens, die sich als eine Vorbereitungshandlung zu diesem Verbrechen (§ 5 Abs. 1) darstellt, ist mit einer höheren Mindeststrafe bedroht als das vollendete Verbrechen. Aus diesem Verhältnis der Strafminima folgert das Reichsgericht, daß § 6 nicht eine der Bestimmung des § 5 Abs. 1 subsidiäre Vorschrift enthalte, daß vielmehr beide Ver-

[1]) RG. Str. Bd. 58, S. 276; übereinstimmend RG. in DJZ. 1926, Sp. 378/379.
[2]) RG. Str. Bd. 59, S. 2.
[3]) RG. Str. Bd. 59, S. 214.

brechen gemäß StGB. § 73 in einer Handlung zusammentreffen können. Das infolge einer Verabredung begangene Sprengstoffverbrechen müsse also mindestens mit der auf die Verabredung angedrohten Mindeststrafe belegt werden[1]).

Nach § 7 Sprengst.Ges. wird u. a. derjenige mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft, der Sprengstoffe herstellt oder besitzt, um mit diesen das Eigentum, die Gesundheit oder das Leben eines andern zu gefährden, und derjenige, der diese Stoffe anderen überläßt, obwohl er weiß, daß mit diesen ein Sprengstoffverbrechen begangen werden soll.

Die Bestrafung eines Sprengstoffbesitzers nach § 7 setze nicht voraus, daß dieser bereits ein nach Zeit, Ort und Angriffsobjekt bestimmtes Verbrechen ins Auge gefaßt habe; vielmehr genüge die Feststellung des Vorhandenseins einer allgemeinen Absicht zur Begehung eines Sprengstoffverbrechens[2]).

Wer im Auftrage eines andern einen Koffer mit Sprengbomben ohne Kenntnis des Inhaltes in seiner Wohnung verwahre und, nachdem er von dem Inhalt Kenntnis bekommen habe, es zulasse, daß der Hinterleger die Bomben in der Wohnung des Verwahrers an andere zur Begehung eines Sprengstoffverbrechens verteile, übertrage die ihm bisher zustehende tatsächliche Verfügungsgewalt über die Sprengstoffe auf diese Personen dadurch, daß er es diesen gestatte, seine Wohnung mit den erhaltenen Bomben zu verlassen, und mache sich durch diese pflichtwidrige Duldung der verbotenen Ueberlassung von Sprengstoffen schuldig[3]).

Während § 7 denjenigen mit Strafe bedroht, der Sprengstoffe in der Absicht besitzt etc., mit diesen ein Verbrechen nach § 5 zu begehen, richtet sich die folgende Strafbestimmung gegen denjenigen, der diese Stoffe „unter Umständen" besitzt etc., „welche nicht erweisen, daß dies zu einem erlaubten Zweck geschieht".

Es fragt sich, ob jeder Sprengstoffbesitzer, der mit dem von ihm besessenen Sprengstoff einen rechtswidrigen Zweck verfolgt, aus § 8 zu bestrafen ist. Das Reichsgericht lehnt diese Auffassung ab. Aus dem Zusammenhang der Strafvorschriften der §§ 5—8 des Gesetzes ergebe sich, daß im § 8 ebenso wie in den §§ 6 und 7 Vorbereitungshandlungen zum Verbrechen des § 5 unter Strafe gestellt werden. Die Anwendung des § 8 setze mithin ebenso wie

[1]) RG. Str. Bd. 58, S. 296.
[2]) RG. im „Recht", 1926, S. 38 Nr. 150.
[3]) RG. Str. Bd. 59, S. 214.

diejenige der vorhergehenden Bestimmung voraus, daß der Täter mit dem Sprengstoff das Leben, die Gesundheit oder das Eigentum eines anderen gefährden wolle. Erweise sich, daß er diesen Willen nicht habe, so sei die Strafvorschrift, durch die nur eine Vermutung für das Vorhandensein dieses Willens aufgestellt werde, nicht anwendbar. Der Besitz etc. des Sprengstoffes diene dann einem im Sinne dieser Vorschrift erlaubten Zweck, möge auch die Erstrebung des mit dem Sprengstoffbesitz verfolgten Zweckes durch andere Bestimmungen verboten sein. Daher sei der Bergarbeiter, der sein eigenes schadhaftes Arbeitsgerät mit dem in seinem Besitz befindlichen Sprengstoff zerstöre, um das zerstörte Gerät betrügerischerweise gegen ein neues, der Grube gehöriges Werkzeug einzutauschen, von der Anklage eines Verbrechens nach § 8 Sprengst.Ges. freizusprechen [1]).

Gemäß § 9 Sprengst.Ges. ist u. a. derjenige mit Gefängnis von 3 Monaten bis zu 2 Jahren zu bestrafen, der Sprengstoffe ohne polizeiliche Erlaubnis herstellt, an andere überläßt oder in seinem Besitze hat.

Für die Anwendung dieser Strafvorschrift fordert das Reichsgericht keinen Besitz im Sinne des bürgerlichen Rechts; es genüge hierzu jede nicht genehmigte tatsächliche Innehabung von Sprengmitteln, ohne daß es auf die Dauer dieser Innehabung ankomme. Straffrei bleibe jedoch nach dem Sinne des Gesetzes derjenige, der einen Sprengstoff nur deshalb an sich nehme, um ihn zu vernichten, sofern er diese Absicht auch so bald als möglich ausführe [2]).

Gelange jemand ohne sein Wissen in den Besitz von Sprengstoffen, so werde er strafbar, wenn er den Besitz nach der Entdekkung fortsetze, ohne die polizeiliche Genehmigung innerhalb einer angemessenen Frist einzuholen [3]).

Der polizeilich genehmigte Sprengstoffbesitz werde jedoch nicht dadurch zu einem verbotenen, daß der Besitzer den Sprengstoff zu einem anderen als dem bei der Erteilung der Erlaubnis von der Behörde angenommenen Zweck verwende. Darum müsse der Schießmeister eines Bergwerkes, der mit einigen zu Gesteinssprengungen bestimmten Dynamitpatronen anläßlich der Eröffnung einer Eisenbahnlinie Freudenschüsse abgebe, von der Anklage eines Vergehens gegen den § 9 des Gesetzes freigesprochen werden [4]).

---

[1]) RG. Str. Bd. 11, S. 263; übereinstimmend RG. Str. Bd. 44, S. 331.
[2]) RG. Str. Bd. 47, S. 149.
[3]) RG. Str. Bd. 28, S. 130.
[4]) RG. Str. Bd. 33, S. 41.

Das Gesetz wolle aber nicht nur den Besitz von Sprengstoffen ohne polizeiliche Genehmigung verhindern, sondern es wolle auch den Verkehr mit Sprengstoffen einer polizeilichen Kontrolle unterwerfen. Daher sei derjenige, der einem anderen Sprengstoffe überlasse, ohne eine Vertriebserlaubnis zu besitzen, auch dann zu bestrafen, wenn die Polizeibehörde sowohl ihm als auch dem Empfänger die Genehmigung zum Besitze derartiger Sprengmittel erteilt habe[1]).

5. Die Bekämpfung der Sprengstoffverbrechen durch das Gesetz zum Schutze der Republik[2]).

Das Gesetz zum Schutz der Republik (§ 7 Ziff. 6 und § 8 Ziff. 3) bedroht denjenigen mit Gefängnis und Geldstrafe, der ein bis dahin verheimlichtes Munitionslager im Eigentum oder Gewahrsam hat oder der von dem Vorhandensein eines derartigen Lagers Kenntnis hat, sofern diese Personen es unterlassen, der Behörde den Aufbewahrungsort unverzüglich anzuzeigen[3]).

[1]) RG. Str. Bd. 15, S. 387.
[2]) Gesetz zum Schutz der Republik vom 21. Juli 1922, RGBl. I S. 585.
[3]) Vgl. §§, 7, 8 u. 13 Sprengst.Ges.

Die Umsturzvorlage (1894/1895)

Die politischen Ursachen der Vorlage.

Den Anlaß zu dem allgemein als „Umsturzvorlage" bezeichneten Gesetzentwurf „betreffend Aenderungen und Ergänzungen des Strafgesetzbuches, des Militärstrafgesetzbuches und des Gesetzes über die Presse" gab ebenso wie seinerzeit zum Sozialistengesetz ein Attentat auf ein Staatsoberhaupt. Zahlreiche Anschläge auf das Leben leitender Staatsmänner waren in Rußland, in Italien und Spanien von anarchistischer Seite verübt worden, als am 24. Juni 1894 der italienische Anarchist Caserio den Präsidenten der französischen Republik Carnot in Lyon ermordete. Nach diesem Ereignis verlangte die bürgerliche deutsche Tagespresse in stürmischer Weise ein scharfes Einschreiten des Staates gegen die „Umsturzpartei". Aus diesen Blättern, welche damals Sozialdemokraten und Anarchisten unter Vermeidung einer Unterscheidung allgemein als „Umsturzpartei" bezeichneten, war seit dem Fall des Sozialistengesetzes die Forderung nach einer staatlichen Bekämpfung dieser Parteien nie ganz verschwunden. Als Rufer im Streite forderten jetzt die „Hamburger Nachrichten", das Bismarckorgan, ein Ausnahmegesetz gegen die Sozialisten „mit ihrem anarchistischen Anhängsel" [1]).

Der Kaiser, den das Scheitern seines Planes, die Arbeiterschaft durch das soziale Reformwerk von der sozialdemokratischen Partei zu lösen und für den monarchischen Staat zu gewinnen, tief enttäuscht hatte, war zum schärfsten Vorgehen gegen die Sozialisten entschlossen. Er plante eine notfalls ohne Zustimmung des Reichstages durchzusetzende Aenderung des Wahlrechtes, durch welche die Sozialdemokratie von der Volksvertretung ausgeschlossen werden sollte. Er nahm also jetzt den gleichen Standpunkt gegenüber den Sozialdemokraten ein, welchen Bismarck 1890 im schärfsten Gegensatz zum Kaiser vertreten hatte. Die neue Richtung der inneren Politik kündigte der Kaiser in einer Rede an, die er am 6. September 1894 in Königsberg auf dem nach dem Manöver stattfindenden Parademahl hielt. In dieser Rede rief der Kaiser auf „zum Kampf für Religion, für Sitte und Ordnung, gegen die Parteien des Umsturzes" [2]).

Der Reichskanzler Graf Caprivi hielt ein gegen die Sozialdemokratie gerichtetes Ausnahmegesetz weder für wünschenswert noch für erreichbar, zumal seine Stellung im Reichstag bereits

[1]) Hamann, Der neue Kurs, S. 146; Wahl, 2. Bd., S. 569.
[2]) Gebhardt, S. 594; Haller S. 148; Hartung S. 209; Massow S. 172; Wahl 2. Bd. S. 570; Zechlin S. 101.

recht schwierig war; denn die von ihm mit Unterstützung der linken Parteien verfolgte Handelspolitik hatte ihm die Feindschaft der konservativen Parteien eingetragen. Zur Bekämpfung der sozialdemokratischen Agitation durch Erweiterung und Verschärfung der bestehenden Strafbestimmungen, also zur Durchführung der Gedanken des Kaisers auf dem Boden des gemeinen Rechtes, war Graf Caprivi jedoch bereit und ließ, als er glaubte, den Kaiser für seine Anschauung gewonnen zu haben, durch den Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. Nieberding einen Entwurf ausarbeiten, welcher Mitte Oktober 1894 vom preußischen Staatsministerium beraten wurde [1]). Bei dieser Beratung ergaben sich jedoch zwischen dem Reichskanzler und dem preußischen Ministerpräsidenten Grafen Botho Eulenburg, der für ein möglichst scharfes Vorgehen gegen die Sozialdemokraten eintrat, Meinungsverschiedenheiten, welche schließlich dazu führten, daß am 26. Oktober 1894 beide Staatsmänner entlassen wurden [2]).

Drei Tage später ernannte der Kaiser den bisherigen Statthalter in Elsaß-Lothringen, den Fürsten Chlodwig zu Hohenlohe-Schillingsfürst, zum Reichskanzler und preußischen Ministerpräsidenten. Dieser legte am 5. Dezember 1894 dem tags zuvor im neuen Hause eröffneten Reichstage den vom Grafen Caprivi vorbereiteten Gesetzentwurf vor.

2. Die Begründung der Vorlage (a) und ihre wichtigsten Bestimmungen (b).

(a) In der dem Gesetzentwurf beigegebenen Begründung [3]) führt die Regierung aus: Neue gesellschaftliche und wirtschaftliche Theorien, welche auf die Beseitigung der bisherigen Staats- und Wirtschaftsordnung gerichtet seien, haben in der Bevölkerung derartige Verwirrung und Unruhe erregt, daß die Grundlagen unserer Rechtsordnung und damit unser gesamtes Kulturleben bedroht seien. Durch die von anarchistischer und sozialistischer Seite betriebene Volksverhetzung werden die Bemühungen der Regierung vereitelt, einen Ausgleich der Klassengegensätze durch Hebung der wirtschaftlichen Lage der schwächeren Bevölkerungsklassen und durch Beseitigung wirtschaftlicher Mißstände herbeizuführen. Die technische Entwicklung und die Zusammendrängung der Bevölke-

[1]) Hamann, Der neue Kurs. S. 150.

[2]) Den Verlauf der Kanzlerkrise schildern Haller, S. 143 ff., Hamann, Der neue Kurs, S. 152 ff., Zechlin S. 115 ff.

[3]) Sten.Ber. IX, 3, 1894, 1895, Anlageband 1, Aktenstück Nr. 49 S. 225 ff.

rung in den großen Städten begünstige die auf den Umsturz der bestehenden Staats- und Wirtschaftsordnung gerichteten Tendenzen. Die Gefahr wachse täglich, zumal jetzt auch der Anarchismus, welcher bisher hauptsächlich im Auslande wirksam gewesen sei, nach Deutschland übergreife.

Das Reichsstrafgesetzbuch schöpfe die Möglichkeit, die unserer Staats- und Gesellschaftsordnung drohende Gefahr mit strafrechtlichen Mitteln zu bekämpfen, nicht aus; insbesondere seien die Strafbestimmungen, welche dem Schutze der Staatsordnung zu dienen bestimmt seien, lückenhaft und nicht streng genug. Der Gesetzgeber habe die Pflicht, diesen Mangel zu beseitigen; die auf den Umsturz gerichteten Bestrebungen, welche sich insbesondere als Anreizung zur Mißachtung von Gesetz und Obrigkeit, als Verhöhnung und Schmähung der rechtlichen und sittlichen Grundlagen von Staat und Gesellschaft, als Verherrlichung oder Androhung von verbrecherischen Handlungen oder gar als planmäßige Vorbereitung oder Förderung des gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Staatsordnung darstellen, müssen strenger als bisher bestraft werden.

Der Entwurf wolle die Umsturzgefahr auf dem Boden des gemeinen Rechtes bekämpfen. Er richte sich nicht gegen eine bestimmte Partei; die politische Stellung des Täters werde daher in keiner der vorgeschlagenen Strafbestimmungen berücksichtigt. In den unmittelbar gegen die Umsturzbestrebungen gerichteten Vorschriften verwende der Entwurf zur näheren Kennzeichnung dieser Bestrebungen den Begriff des „gewaltsamen Umsturzes der bestehenden Staatsordnung". Durch diese Fassung des Gesetzestextes werde die Gefahr einer Beeinträchtigung der wissenschaftlichen Tätigkeit oder derjenigen politischen Reformbestrebungen, welche die bestehende Staatsordnung anerkennen, ausgeschlossen. „Zur Staatsordnung gehören aber nicht nur die eigentlichen Verfassungseinrichtungen, sondern auch die gesellschaftlichen Grundlagen des staatlichen Verbandes, soweit sie im geltenden Recht Schutz und Anerkennung finden; vor allem die Familie und das Eigentum, ohne welche der Bestand eines geordneten Staatswesens für unsere Anschauung ausgeschlossen ist.

Der freie Kampf der Meinungen solle durch die Vorlage nicht eingeschränkt werden; nur die verbrecherischen Auswüchse des politischen Kampfes, der Kampf mit vergifteten Waffen, solle unterdrückt werden[1]).

[1]) Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. Nieberding im Reichstage, Sten. Ber. IX, 3, Bd. 1 S. 173, 174, 17. Dez. 1894.

Die Regierung nehme den Kampf mit dem internationalen und sozialen Verbrechertum auf, um dem Volke, das sich durch die revolutionäre politische Agitation in seinen heiligsten Gefühlen verletzt fühle, den Glauben an die idealen Güter zu erhalten [1]).

(b) Zur Sicherung der bestehenden Staatsordnung halte die Regierung insbesondere folgende Aenderungen des geltenden Strafrechtes für erforderlich:

Die Bestimmung des StGB. § 111, Abs. 2, der die erfolglose öffentliche Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung unter Strafe stelle, müsse, sofern es sich um die Aufforderung zur Begehung eines Verbrechens handle, verschärft werden. Das gegenwärtige Strafhöchstmaß von einem Jahr Gefängnis sei ungenügend und müsse für diesen Fall auf drei Jahre Gefängnis erhöht werden [2]).

Sodann solle in das Strafgesetzbuch eine neue Bestimmung (§ 111 a) eingefügt werden, nach welcher derjenige, der ein Verbrechen oder eines der dort genannten Vergehen [3]) öffentlich anpreise oder als erlaubt hinstelle, ebenso bestraft werden solle wie derjenige, der zu diesen Handlungen öffentlich ohne Erfolg auffordere (StGB. § 111 Abs. 2), denn dieses Verhalten könne sowohl nach der Absicht des Täters wie auch nach seiner Wirkung die Bedeutung einer Aufforderung zur Begehung dieser Handlungen haben und sei daher ebenso gefährlich wie die unmittelbare Aufforderung zur Verübung dieser Straftaten [4]).

Der § 112 des Strafgesetzbuches, der die Aufforderung oder Anreizung eines Soldaten zum Ungehorsam gegenüber den Befehlen seiner Vorgesetzten betreffe, müsse durch eine strenge Strafandrohung — Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren — gegen denjenigen ergänzt werden, der es unternehme, einen Soldaten zur Beteiligung an Bestrebungen zu verleiten, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet seien. Habe der Täter in der Absicht gehandelt, ein bestimmtes auf den gewaltsamen Umsturz gerichtetes Verbrechen zu för-

[1]) Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst im Reichstag, Sten. Ber. IX, 3, Bd. 1, S. 295, 12. Jan. 1895.

[2]) Begründung S. 227.

[3]) Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (StGB. § 113), Beamtennötigung (StGB. § 114), Aufruhr (StGB. § 115), schwerer Hausfriedensbruch (StGB. § 124), Landfriedensbruch (StGB. § 125), Nötigung (StGB. § 240), Diebstahl (StGB. § 242), Erpressung (StGB. § 253), Zerstörung von Bauwerken (StGB. § 305), Gefährdung des Telegrafenbetriebes (StGB. § 317), Beschädigung von Wasserbauten (StGB. § 321).

[4]) Begründung S. 227.

dern, so solle er mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren bestraft und unter Polizeiaufsicht gestellt werden können.

Die vorgeschlagene Verschärfung des § 112 des Strafgesetzbuches sei erforderlich, um die Armee gegen Einwirkungen zu schützen, welche die Untergrabung der Manneszucht bezwecken. Diese Einwirkungen seien insbesondere von Seiten der Sozialdemokratischen Partei zu besorgen, denn diese Partei arbeite entgegen allen Beteuerungen ihrer Führer auf den gewaltsamen Umsturz hin. In dem Heere erkenne sie das stärkste Bollwerk der bestehenden Staatsordnung; es sei daher naturgemäß, daß die Sozialdemokratie bemüht sei, dieses Bollwerk zu erschüttern. Das Kriegsministerium habe der sozialdemokratischen Bewegung solange in Ruhe zugesehen, als deren Bestrebungen lediglich darauf gerichtet waren, die Lebensverhältnisse der Arbeiter zu verbessern. Jetzt habe es sich aber gezeigt, daß es das Ziel der Sozialdemokraten sei, den Thron zu stürzen, die Vaterlandsliebe zu untergraben, den Glauben an Gott aus dem Herzen zu entfernen und die Manneszucht in dem Heere zu vernichten. Dadurch seien die Interessen des Kriegsministeriums auf das lebhafteste in Mitleidenschaft gezogen[1]).

Die Strafdrohung des § 126 des Strafgesetzbuches — Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre für denjenigen, der durch Androhung eines gemeingefährlichen Verbrechens den öffentlichen Frieden stört — müsse für den Fall, daß der Täter in der Absicht gehandelt habe, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken oder darauf gerichtete Bestrebungen zu fördern, durch die Androhung einer Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren und der Polizeiaufsicht verschärft werden. Die ordnungsliebende Bevölkerung müsse davor bewahrt werden, durch derartige Drohungen beunruhigt zu werden, die, wie die Geschichte der Revolutionen lehre, von den revolutionären Parteien immer als Mittel zur Herbeiführung der Staatsumwälzung benutzt worden seien[2]).

Gemäß dem neu zu schaffenden StGB. § 129a sollen diejenigen Personen mit Zuchthaus bestraft werden, die in der Absicht, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken, die Ausführung eines Verbrechens verabredet

[1]) Erklärung eines Vertreters des preußischen Kriegsministers in der Reichstagskommission, Sten. Ber. IX, 1894/95, Anlageband 2, Aktenstück Nr. 273 S. 1161, — und Begründung S. 228.

[2]) Erklärung eines Regierungsvertreters in der Reichstagskommission, Sten. Ber. IX, 3, 1894/1895, Anlageband 2, Aktenstück Nr. 273 S. 1164, — und Begründung S. 228.

oder sich zur fortgesetzten Begehung mehrerer, wenn auch im einzelnen noch nicht bestimmter Verbrechen verbunden haben.

Die Strafdrohung des StGB. § 130 — Geldstrafe bis zu 600 Mark oder Gefängnis bis zu 2 Jahren für denjenigen, der in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise verschiedene Klassen der Bevölkerung zu Gewalttätigkeiten gegeneinander öffentlich anreizt — solle auch auf denjenigen Anwendung finden, der in einer den öffentlichen Frieden gefährdenden Weise die Religion, die Monarchie, die Ehe, die Familie oder das Eigentum durch beschimpfende Aeußerungen öffentlich angreife.

Der öffentliche Friede werde nicht nur durch die unmittelbare Anreizung verschiedener Bevölkerungsklassen zu Gewalttätigkeiten gegeneinander bedroht, sondern ebensosehr durch in der Oeffentlichkeit erfolgende höhnende Angriffe auf die Religion und die anderen Fundamente unseres kulturellen Lebens, welche in der Absicht erfolgen, diese Grundlagen des gegenwärtigen nationalen und wirtschaftlichen Zusammenlebens als auf Unwahrheit und Ungerechtigkeit beruhend erscheinen zu lassen und die Achtung des Volkes vor diesen Einrichtungen zu zerstören. Die monarchische Idee, die Familie, die Ehe und das Privateigentum müssen daher als unentbehrliche Bestandteile unseres sozialen Daseins gegen öffentliche Schmähungen geschützt werden [1]).

Schließlich solle der § 131 des Strafgesetzbuches dahin abgeändert werden, daß derjenige, der erdichtete oder entstellte Tatsachen öffentlich behaupte oder verbreite, um dadurch Staatseinrichtungen oder Anordnungen der Obrigkeit verächtlich zu machen, nicht nur dann zu bestrafen sei, wenn er die Unwahrheit bzw. Entstelltheit dieser Tatsachen kenne, sondern auch dann, wenn er sie aus den Umständen erkennen müsse. Durch die Aenderung dieser Strafbestimmung solle jedoch kein neues Fahrlässigkeitsdelikt geschaffen werden; die Neufassung sei vielmehr dazu bestimmt, dem Strafrichter den Beweis des Vorsatzes des Angeklagten zu erleichtern [2]).

3. Die erste Beratung der Vorlage durch den Reichstag [3]).

a) Die Konservativen.

Der Abgeordnete Freiherr v. Stumm-Halberg begrüßt die Vorlage, weil sie den Willen der Regierung beweise, die Sozialdemo-

[1]) Begründung S. 229.

[2]) Erklärung eines Regierungsvertreters in der Reichstagskommission, Sten. Ber. IX, 3, 1894/1895, Anlageband 2, Aktenstück Nr. 273, S. 1169.

[3]) Sten. Ber. IX, 3, Bd. 1, S. 173/181 und S. 184/315, 17. Dez. 1894 und 8.—12. Jan. 1895.

kratie niederzukämpfen[1]). Diese könne als politische Partei nicht anerkannt werden. Sie sei eine Vereinigung aller von Haß und Neid gegen ihre bessergestellten Mitbürger erfüllten Elemente. Alles, was den Menschen heilig sein sollte, greife sie in der rohesten Weise an[2]). Die Verbrechen der Pariser Communards und der russischen Anarchisten seien in der sozialdemokratischen Presse verherrlicht worden. Sozialisten und Anarchisten seien ein Herz und eine Seele[3]). Gegen die Sozialdemokratie und alle ihre Begleiterscheinungen, insbesondere gegen den Berliner Universitätssozialismus, sei ein rücksichtsloser Kampf erforderlich[4]). Mit geistigen Mitteln könne dieser Kampf nicht geführt werden, denn die heutige Macht der Sozialdemokratie sei nicht mit den Mitteln des Geistes, sondern nur durch einen unerhörten Terror, welchen die sozialdemokratischen Arbeiter gegen ihre Kollegen ausgeübt haben, begründet worden. Gegen Gewalt helfe aber nur Gewalt[5]).

b) Die Nationalliberalen.

Der Abgeordnete Dr. v. Bennigsen erklärt die Bereitschaft der nationalliberalen Partei, die Regierung in ihren Bemühungen, stärkere Schutzwehren gegen die revolutionäre Agitation zu errichten, zu unterstützen. Der vorgelegte Gesetzentwurf sei allerdings in mehreren Punkten verbesserungsbedürftig.

Mit dem Kampf gegen die sozialdemokratische Partei dürfe sich indessen die Regierung nicht begnügen. Sie müsse versuchen, in denjenigen Arbeitern, welche noch nicht auf die Fahne der sozialdemokratischen Partei schwören, die Ueberzeugung hervorzurufen, daß der bestehende Staat ihnen ein menschenwürdiges Dasein schaffen werde[6]).

c) Das Zentrum.

Das Zentrum sei bereit, an der Vorlage mitzuarbeiten, müsse jedoch an sämtliche Bestimmungen derselben einen besonders strengen Maßstab anlegen, da es, anders als die konservativen Parteien, auf die zur Anwendung des Gesetzes berufene Regierung und Beamtenschaft keinen Einfluß habe[7]).

---

[1]) S. 212, 9. Jan. 1895.
[2]) S. 206, 9. Jan. 1895.
[3]) S. 208, 9. Jan. 1895.
[4]) S. 210, 9. Jan. 1895.
[5]) S. 208, 9. Jan. 1895.
[6]) S. 245 und 250, 10. Jan. 1895.
[7]) Gröber, S. 215, 9. Jan. 1895; Spahn, S. 291, 12. Jan. 1895.

Mehrere der vorgeschlagenen Strafbestimmungen seien zu unbestimmt. So sei es zweifelhaft, ob durch den § 130 des Strafgesetzbuches das Wesen der Ehe ganz allgemein oder die jetzige rechtliche Form der Ehe geschützt werden solle. Auf eine Kritik der bestehenden Rechtsform der Ehe können die Katholiken aber keinesfalls verzichten, denn die obligatorische Zivilehe habe wesentlich zur Zerrütung der christlichen Ehe beigetragen [1]).

Im übrigen sei eine wirksame Bekämpfung des Sozialismus nur möglich, wenn man seine Quellen verstopfe. Der eigentliche Nährboden des Sozialismus aber sei die moderne Wissenschaft, denn diese behaupte im Widerspruch mit den Lehren des Christentums, daß der Mensch von Natur gut und zur Freiheit und Gleichheit geboren sei, und daß der Staat die einzige Quelle allen Rechtes und omtipotent sei. Es sei daher notwendig, diese Irrlehren von Staatswegen zu unterdrücken [2]).

Unsere Kultur sei aus dem Christentum erwachsen und lasse sich daher nur von diesem Boden aus verteidigen. Die Monarchie, die Ehe und das Eigentum könne nur durch eine religiöse Vertiefung und durch eine Wiederbefestigung der christlichen Anschauung des Volkes geschützt werden. Wolle man das soziale Chaos verhüten, so müsse der christliche Geist, der Geist der Nächstenliebe, wieder zum Leben erweckt werden [3]).

d) Die linken Liberalen.

Der Abgeordnete Munckel (Deutsche freisinnige Volkspartei) lehnt die Vorlage unbedingt ab: Die bestehenden Strafbestimmungen seien ausreichend. Der vorgeschlagene § 111 a des Strafgesetzbuches, durch welchen derjenige mit Strafe bedroht werde, der sich bemühe, das Menschliche in einem Verbrechen herauszufinden, sei ungeheuerlich [4]).

Der Abgeordnete Dr. Barth (Freisinnige Vereinigung) hält die vorgeschlagenen Maßnahmen für unzweckmäßig, da durch sie der bereits erkennbare Zersetzungsprozeß der sozialdemokratischen Partei aufgehalten werde, und legt Verwahrung gegen die geplante Einschränkung der Diskussionsfreiheit ein [5]).

---

[1]) Gröber, S. 222 und 226, 9. Jan. 1895, Spahn, S. 293, 12. Jan. 1895.

[2]) Gröber, S. 219, 9. Jan. 1895, Spahn, S. 291, 12. Jan. 1895.

[3]) Gröber, S. 226, 9. Jan. 1895, Spahn, S. 294, 12. Jan. 1895.

[4]) S. 238 und 240, 10. Jan. 1895.

[5]) S. 254 und 257, 10. Jan. 1895.

e) Die Sozialdemokraten.

Das vorgeschlagene Gesetz sei trotz aller gegenteiligen Erklärungen vom Regierungstisch zur Unterdrückung der sozialdemokratischen Partei bestimmt und werde nur gegen diese angewandt werden. Zweifellos sei dies auch die Auffassung der bürgerlichen Parteien, denn die Debatte habe gezeigt, daß diese Parteien die Vorlage in der Hauptsache nach ihrer Eignung zur Erreichung dieses Zweckes beurteilen [1]).

Mit den anarchistischen Verbrechen, welche die Regierung als Vorwand zu ihrem Vorgehen gegen die Sozialdemokratie benutze, habe diese nichts zu tun.

Der christlichen Lehre sei es bisher nicht gelungen, die sozialen Gegensätze zu mildern. Der soziale Reformwille der bürgerlichen Parteien, der nur aus der Furcht vor dem weiteren Anwachsen der Sozialdemokratie entstanden sei, sei zu schwach und zu wenig opferfreudig, um das bei den Arbeitern herrschende Elend zu überwinden. Dies sei nur durch die von den Sozialdemokraten erstrebte organische Ausgestaltung der Gesellschaft möglich. Es sei die Aufgabe der Sozialdemokratie, der Arbeiterschaft die Erkenntnis ihrer sozialen Lage zu verschaffen [2]).

———

Am 12. Januar 1895 beschließt der Reichstag, die Regierungsvorlage an eine Kommission von 28 Mitgliedern zu überweisen [3]).

———

4. Die Umgestaltung der Regierungsvorlage durch die Reichstagskommission [4]).

Die Kommission erweitert den von der Regierung entworfenen StGB. § 111 a dadurch, daß sie den in dieser Bestimmung aufgezählten Vergehen, deren öffentliche Anpreisung oder Rechtfertigung unter Strafe gestellt werden soll, die Vergehen des Ehebruches (StGB. § 172), der Gotteslästerung (StGB. § 166) und der Störung des Gottesdienstes (StGB. § 167) hinzufügt.

Die von der Regierung vorgeschlagene Ergänzung des StGB. § 112 — Androhung einer Gefängnisstrafe von einem Monat bis zu drei Jahren gegen denjenigen, der es unternimmt, einen Sol-

[1]) Auer, S. 186, 8. Jan. 1895; Frohme, S. 298, 12. Jan. 1895.
[2]) Frohme, S. 301, 12. Jan. 1895.
[3]) Sten. Ber. IX, 3, Bd. 1 S. 315.
[4]) Bericht der Kommission: Sten. Ber. IX, 3, 1894/1895, Anlageband 2, Aktenstück Nr. 273 S. 1178/1187.

daten zur Beteiligung an Bestrebungen zu verleiten, welche auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung gerichtet sind — schwächt die Kommission dahin ab, daß mit Gefängnis bis zu drei Jahren zu bestrafen ist, wer in der Absicht, die militärische Zucht und Ordnung zu untergraben, durch Wort, Schrift, Druck oder Bild gegenüber einem Angehörigen des aktiven Heeres oder der aktiven Marine das Heer oder die Marine oder Einrichtungen derselben verächtlich macht oder zur Verletzung der auf die Verwendung der bewaffneten Macht im Frieden oder Krieg sich beziehenden militärischen Dienstpflichten auffordert oder anreizt.

Die in dem Regierungsentwurf enthaltene Verschärfung des StGB. § 126 — Androhung einer Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren und der Polizeiaufsicht gegen denjenigen, der in der Absicht, auf den gewaltsamen Umsturz der bestehenden Staatsordnung hinzuwirken oder darauf gerichtete Bestrebungen zu fördern, durch Androhung eines Verbrechens den öffentlichen Frieden stört — wird von der Kommission abgelehnt.

Ebenso lehnt sie die von der Regierung geforderte Verstärkung des Strafschutzes gegen die Verbreitung unwahrer und entstellter Tatsachen ab (Regierungsvorlage StGB. § 131).

Die Ehe, die Familie und das Eigentum will die Kommission nur gegen diejenigen öffentlichen und friedengefährdenden, beschimpfenden Aeußerungen durch Strafandrohung sichern, welche diese Einrichtungen „als Grundlagen der Gesellschaftsordnung" angreifen; die Monarchie soll dagegen übereinstimmend mit dem Regierungsvorschlag ohne diese Einschränkung gegen derartige Angriffe geschützt werden. (Kommissions-Vorlage StGB. §§ 130 und 131 Abs. 2).

Dem Schutze der Religion soll nach dem Beschlusse der Kommission eine Erweiterung des StGB. § 166 dienen, durch welchen jetzt auch der öffentliche, durch beschimpfende Aeußerungen erfolgende Angriff auf den Glauben an Gott, auf das Christentum und auf die Lehren einer vom Staate anerkannten Religionsgesellschaft unter Strafe gestellt werden soll.

Schließlich schlägt die Kommission noch einige Bestimmungen vor, durch die ein stärkerer Schutz der öffentlichen Sittlichkeit erreicht werden soll. (Kommissions-Vorlage: StGB. §§ 184 und 184 a). Diese Vorschriften sind durch das Gesetz vom 25. Juni 1900 mit einigen Veränderungen insbesondere hinsichtlich des von

der Kommission nicht besonders berücksichtigten Schutzes der Jugendlichen als §§ 184 und 184 a in das Strafgesetzbuch aufgenommen worden [1]).

5. Die zweite Beratung der Vorlage durch den Reichstag [2]).

Zu Beginn der zweiten Lesung erklärt der Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst, er könne in der Vorlage der Kommission keine Verbesserung des Regierungsentwurfes erkennen. Die Kommission habe zwar das Gebiet der strafbaren Handlungen gegen Religion und Sitte erweitert, den ursprünglichen Zweck der Regierungsvorlage, die Festigung der Staatsordnung, habe sie jedoch nicht genügend berücksichtigt [3]).

a) Die konservativen Parteien.

Die beiden konservativen Parteien lehnen den Entwurf der Kommission ab, da dieser zur wirksamen Bekämpfung der Sozialdemokraten weniger geeignet sei als der Entwurf der Regierung. Die Unterdrückung der Sozialdemokratie sei nur durch ein gegen diese gerichtetes Ausnahmegesetz zu erreichen [4]). Die Organisation der Partei müsse verboten werden. Diejenigen Arbeiter, welche ein friedliches Zusammenarbeiten mit ihren Arbeitgebern wünschen, müssen durch strenge Strafbestimmungen gegen den Despotismus der sozialdemokratischen Arbeiter, die sie zur Teilnahme an einem Streik zwingen wollen, geschützt werden [5]).

Der Antrag des Abgeordneten Dr. Barth (Freisinnige Vereinigung), den Zweikampf in die Liste der Vergehen mitaufzunehmen, deren Anpreisung und Rechtfertigung strafbar sein solle, da die Teilnehmer an einem Zweikampfe die von dem Entwurf bekämpfte Rechtsverachtung in besonderem Maße beweisen, müsse im Interesse der Erhaltung des studentischen Korpslebens verworfen werden [6]).

b) Die Nationalliberalen.

Die nationalliberalen Redner polemisieren gleichfalls gegen den Kommissionsentwurf [7]).

[1]) Die Beschlüsse der Kommission riefen in der liberalen öffentlichen Meinung lebhaften Protest hervor. In zahlreichen an den Reichstag gerichteten Petitionen wurde die Ablehnung des Entwurfes verlangt.

[2]) Sten. Ber. IX, 3, Bd. 3, S. 2137 bis 2244, 8.—11. Mai 1895.

[3]) S. 2137 und 2138, 8. Mai 1895.

[4]) Freiherr v. Manteuffel, S. 2144 und 2145, 8. Mai 1895; v. Kardorff, S. 2151, 8. Mai 1895.

[5]) v. Kardorff, S. 2151, 8. Mai 1895.

[6]) v. Salisch, S. 2207, 10. Mai 1895.

[7]) Dr. Enneccerus, S. 2201 u. 2202, 10. Mai 1895; Dr. Osann, S. 2235, 2238, 11. Mai 1895.

c) Das Zentrum.

Der Zentrumsabgeordnete Gröber weist den Vorwurf des Reichskanzlers zurück, die Kommission habe den Schutz der Staatsordnung nicht genügend berücksichtigt. Die Kommission habe die gesellschaftlichen Grundlagen der Staatsordnung geschützt und Strafbestimmungen gegen die revolutionäre Propaganda im Heere angenommen. Die ablehnende Haltung, welche die konservativen Parteien und die Nationalliberalen im Gegensatz zu ihrer Haltung in dem Ausschusse jetzt gegenüber der Vorlage einnähmen, erkläre sich daraus, daß diese Parteien nunmehr anstelle dieses Gesetzes ein Ausnahmegesetz zur Unterdrückung der sozialdemokratischen Partei schaffen wollen. Ausnahmegesetze lehne das Zentrum jedoch ab [1]).

d) Die linken Liberalen.

Die Sprecher der linken liberalen Parteien lehnen die Vorlage der Kommission ebenso wie die Regierungsvorlage ab.

Der Abgeordnete Lenzmann (Deutsche Freisinnige Volkspartei) leugnet, daß ein Bedürfnis zum Erlaß des vorgeschlagenen Gesetzes bestehe [2]).

Der Abgeordnete Haußmann (Süddeutsche Volkspartei) kritisiert insbesondere den neuen § 112 des Strafgesetzbuches, durch welchen jede Kritik an militärischen Einrichtungen verhindert werde. Die öffentliche Erörterung dieser Dinge dürfe jedoch im Interesse unserer Wehrhaftigkeit nicht beschränkt werden. Durch den StGB. § 112 werde der Richter wiederum, wie einst durch das Sozialistengesetz, zum Nachteil des Ansehens der Rechtspflege zum Werkzeug der Politik gemacht [3]).

Der Abgeordnete Dr. Barth (Freisinnige Vereinigung) wendet sich dagegen, daß die Rechtfertigung einer strafbaren Handlung für strafbar erklärt werden solle. Die dramatische Produktion werde durch diese Vorschrift in einer unerträglichen Weise eingeengt; der Konflikt zwischen dem Gesetz und dem Rechtsempfinden sei gerade der Gegenstand der Hauptwerke der Weltliteratur. Die Einrichtung der Begnadigung beweise ja auch, daß Straftaten sehr wohl eine Entschuldigung verdienen können.

Die Strafbestimmungen des Entwurfes seien als Kampfmittel gegen die sozialdemokratische Partei gedacht. Der Kampf gegen

[1]) S. 2194 u. 2195, 10. Mai 1895.
[2]) S. 2162, 9. Mai 1895.
[3]) S. 2223 und 2224, 11. Mai 1895.

diese Partei sei jedoch überflüssig, da diese die revolutionäre Bahn bereits verlassen habe und zu einer Reformpartei geworden sei[1]).

e) Die Sozialdemokraten.

Die sozialdemokratischen Abgeordneten Auer und Bebel betonen noch einmal die unbedingte Legalität der Partei. Die Vertreter der bestehenden Staats- und Gesellschaftsordnung wollen die Sozialdemokratie zu einem gewaltsamen Vorgehen treiben, um sie dann blutig niederzukämpfen. Die Partei lasse sich jedoch nicht provozieren. Ihre Gegner werden an ihrer Gesetzlichkeit zugrundegehen[2]).

Bei der Abstimmung am 11. Mai 1895 werden sämtliche Bestimmungen der Regierungsvorlage und ebenso sämtliche Bestimmungen der Kommissionsvorlage mit wechselnden Mehrheiten abgelehnt[3]). Eine dritte Lesung findet daher nicht statt.

6. Die den Bestimmungen der Umsturzvorlage entsprechenden Vorschriften des Gesetzes zum Schutze der Republik[4]).

In seiner ursprünglichen Fassung droht der § 111 Abs. 2 des Strafgesetzbuches Geldstrafe oder Gefängnisstrafe bis zu einem Jahre auf die erfolglose öffentliche Aufforderung zur Begehung einer strafbaren Handlung an, ohne zu unterscheiden, ob diese Handlung eine Uebertretung, ein Vergehen oder ein Verbrechen darstellt. Im letzteren Falle soll nach der Umsturzvorlage eine Gefängnisstrafe bis zu drei Jahren eintreten.

Verschärft wird diese Bestimmung des StGB. § 111 Abs. 2 durch das Gesetz zum Schutz der Republik (§ 25); die erfolglose öffentliche Aufforderung zu einer Tötung ist seither mit einer Gefängnisstrafe nicht unter drei Monaten und mit Geldstrafe bedroht.

Strafbestimmungen gegen die öffentliche Anpreisung oder Billigung bestimmter strafbarer Handlungen sind in der Umsturzvorlage (StGB. § 111 a) und in dem Republikschutzgesetz enthalten. Während die Umsturzvorlage einen umfangreichen Katalog der Straftaten aufstellt, deren Anpreisung oder Rechtfertigung unter Strafe gestellt werden soll[5]), richtet sich das Republikschutzgesetz nur gegen denjenigen, der eine zum Zwecke der Tötung von Regierungsmitgliedern getroffene Verabredung oder eine gegen Regierungsmitglieder begangene Gewalttätigkeit öffentlich verherrlicht

[1]) S. 2141 und 2142, 8. Mai 1895.
[2]) Auer, S. 2150, 8. Mai 1895; Bebel, S. 2227 und 2228, 11. Mai 1895.
[3]) Sten. Ber. IX, 3, Bd. 3 S. 2242—2244.
[4]) Vom 21. Juli 1922 RGBl. I S. 585.
[5]) s. oben S. 43.

oder ausdrücklich billigt (§ 7 Ziff. 3).

Die Verabredung eines bestimmten Verbrechens und die Verbindung mehrerer Personen zur fortgesetzten Begehung noch nicht bestimmter Verbrechen soll, falls sie zu umstürzlerischen Zwecken erfolgt, gemäß dem in die Umsturzvorlage aufgenommenen StGB. § 129a mit einer Zuchthausstrafe bis zu 15 Jahren bestraft werden. Eine ähnliche Strafbestimmung enthält das Gesetz zum Schutz der Republik (§§ 1,9), wonach derjenige mit Zuchthaus nicht unter 5 Jahren oder mit lebenslänglichem Zuchthaus und mit einer Geldstrafe von unbegrenzter Höhe bestraft wird, der an einer Vereinigung oder Verabredung teilnimmt, zu deren Bestrebungen es gehört, Mitglieder einer republikanischen Regierung des Reiches oder eines Landes durch den Tod zu beseitigen; ist ein Regierungsmitglied getötet worden oder ist eine derartige Tötung versucht worden, so wird jeder an der Vereinigung oder Verabredung Beteiligte mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bestraft[1]).

Vorschriften, die dazu bestimmt sind, Verfassungseinrichtuntungen vor öffentlichen Beschimpfungen zu schützen, finden sich in der Umsturzvorlage und in dem Gesetz zum Schutze der Republik. Die Umsturzvorlage (StGB. § 130) will neben der monarchischen Staatsform auch die Religion und die wichtigsten sozialen Institutionen gegen beschimpfende, den öffentlichen Frieden gefährdende Aeußerungen sichern. Das Republikschutzgesetz beschränkt sich dagegen auf den Schutz der republikanischen Staatsform und der Reichs- und Landesfarben gegen öffentliche Beschimpfungen, für welche es Gefängnis und Geldstrafe androht. (§ 8 Ziff. 1 und 2).

[1]) Mit Gefängnis nicht unter drei Monaten und mit Geldstrafe wird bestraft, wer die Begehung einer Gewalttätigkeit gegen Regierungsmitglieder mit einem anderen verabredet. (Rep.Sch.Ges. § 7 Ziff. 1).

Der Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses

— Zuchthausvorlage — (1899).

1. Die politischen Ursachen des Gesetzentwurfes.

Trotz des Scheiterns der Umsturzvorlage gab der Kaiser den Gedanken des Kampfes gegen die Sozialdemokratie nicht auf. Den Hauptgrund für die ständig fortschreitende Verstärkung der Machtstellung der sozialdemokratischen Partei glaubte er jetzt in dem Druck zu erkennen, den die sozialdemokratischen Arbeiter, insbesondere bei Lohnkämpfen, auf die übrigen Arbeiter ausübten. Er war daher der Meinung, daß es zur Niederringung der Sozialdemokratie in erster Linie erforderlich wäre, die von den Sozialdemokraten verursachten Störungen des Wirtschaftslebens mit strengen Strafbestimmungen zu bekämpfen [1]).

Am 17. Juni 1897 verlieh der Kaiser diesen Ideen in einer Rede Ausdruck, die er anläßlich einer Besichtigung der bei Bielefeld befindlichen Bodelschwinghschen Arbeiterkolonie hielt. Dort bezeichnete er als sein Programm „den Schutz der nationalen Arbeit aller produktiven Stände, die Kräftigung eines gesunden Mittelstandes und die rücksichtslose Niederwerfung jedes Umsturzes". Gleichzeitig drohte er die „schwerste Strafe" demjenigen an, „der sich untersteht, einen Nebenmenschen, der arbeiten will, an der freiwilligen Arbeit zu hindern". Am 6. September 1898 erklärte der Kaiser in Oeynhausen: „Das Gesetz naht sich der Vollendung und wird den Volksvertretern noch in diesem Jahre zugehen, worin jeder, er möge sein wer er will oder heißen wie er will, der einen deutschen Arbeiter, der willig ist, seine Arbeit zu vollführen, daran zu hindern versucht oder gar zu einem Streik anreizt, mit Zuchthaus bestraft werden soll" [2]).

Am 26. Mai 1899 legte der Reichskanzler dem Reichstage zusammen mit einer Begründung und einer „Denkschrift, betr. die Ausschreitungen bei den Arbeitskämpfen der letzten Jahre" den „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz des gewerblichen Arbeitsverhältnisses" vor, welcher entsprechend der Ankündigung des Kaisers bestimmte wirtschaftliche Kampfhandlungen mit einer Zuchthausstrafe bedrohte.

[1]) Hartung S. 192.

[2]) Bornhak, S. 37.

Die Androhung der Zuchthausstrafe für die Anreizung zu einem Streik ist angesichts der politischen und sozialen Verhältnisse jener Zeit schwer verständlich. — Bornhak (S. 126) spricht von einem ungeheuerlichen Gedanken des Kaisers und selbst Wahl, der die Tendenz der Vorlage billigt, findet die Androhung der Zuchthausstrafe bedenklich (Wahl, 3. Bd. S. 626).

2. Die Begründung des Gesetzentwurfes (a)[1]) und seine wichtigsten Bestimmungen (b).

(a) Durch den § 152 der Gewerbeordnung sei der Arbeiterschaft das Recht gegeben worden, sich zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen zu verbinden. Dieses Recht sei jedoch von den sozialdemokratischen Arbeitern in einer unerhörten Weise mißbraucht worden; diejenigen Arbeiter, die den von den Sozialdemokraten geschaffenen Fachorganisationen nicht freiwillig beigetreten seien oder an den von diesen geführten Streiks nicht freiwillig teilgenommen haben, seien durch rücksichtslose Anwendung körperlichen und moralischen Zwanges zur Beteiligung gezwungen worden. Durch diesen Zwang maße sich die Sozialdemokratie, die ja entsprechend dem Rate Marx' bemüht sei, einen neuen Staat in dem alten zu errichten, und die bereits über eine einflußreiche Presse, eine eigene Polizei und eine eigene Steuerverwaltung verfüge, das Staatshoheitsrecht der Exekutive gegenüber dem ihr widerstrebenden Teile der Arbeiterschaft an.

Indessen habe die Regierung nicht die Absicht, das den Arbeitern gewährte Koalitionsrecht einzuschränken, jedoch könne der Terrorismus, der das Koalitionsrecht in einen Koalitionszwang verwandelt habe, nicht länger geduldet werden. Der Staat habe die Pflicht, die Willensfreiheit der Arbeitswilligen zu schützen[2]).

Das geltende Recht gewähre diesen keinen ausreichenden Schutz gegen die ihnen von ihren ausständigen Arbeitsgenossen drohenden Gewalttaten. Die Strafbestimmung des § 153 der Gewerbeordnung[3]) sei zu eng; sei nicht eine bestimmte Verabredung nachweisbar oder bezwecke diese nicht die Erlangung günstige-

[1]) Begründung zum Entwurf des Gesetzes zum Schutz des gewerbl. Arbeitsverhältnisses. RT.Drucks. X, 1, Bd. 6, 1898/99. Drucks. Nr. 347 („Begr.").

[2]) Begr. S. 4, 5, 7.

Reichskanzler Fürst zu Hohenlohe-Schillingsfürst im Reichstage, S. 2637, 2638, 19. Juni 1899.

Staatssekretär des Innern Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner im Reichstage, S. 2639, 2640, 2643, 2718. 19. u. 21. Juni 1899.

Die in diesem Abschnitt erwähnten Erklärungen des Reichskanzlers und einiger Staatssekretäre bei der 1. und 2. Lesung des Gesetzentwurfes im Reichstage sind abgedruckt in Sten.Ber. X, 1, Bd. 3 bzw. Bd. 4.

[3]) Gew.O. § 153: „Wer andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu bestimmen versucht, an solchen Verabredungen (§ 152) teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt."

Gew.O. § 153 ist aufgehoben worden durch das Gesetz vom 22. Mai 1918, RGBl. S. 423.

rer Lohn- oder Arbeitsbedingungen oder handle es sich um Angriffe, die erst nach Beendigung eines Streikes begangen seien, so könne sie nicht angewendet werden. Die Bestimmungen des Strafgesetzbuches über die Nötigung (§ 240) und die Erpressung(§ 253) gleichen diese Mängel nicht aus. Der StGB. § 240 betreffe nur die Nötigung durch Gewalt oder durch Bedrohung mit einem Verbrechen oder einem Vergehen, die Nötigung durch Ehrverletzung oder Verrufserklärung falle mithin nicht unter diese Vorschrift. Durch StGB. § 253 werde zwar jede als Nötigungsmittel gebrauchte Drohung getroffen, jedoch setze die Anwendung dieser Strafbestimmung eine Bereicherungsabsicht des Täters voraus, die in vielen der hier in Betracht kommenden Fälle nicht vorhanden sei [1]).

Den insbesondere vom Zentrum geforderten Ausbau des Koalitionsrechtes lehne die Regierung nicht ab; zunächst müßten indessen stärkere Sicherungen gegen den Mißbrauch der Koalitionsfreiheit geschaffen werden [2]).

Zum Schutz der persönlichen Freiheit des Individuums habe die Regierung eine Anzahl Strafbestimmungen entworfen, die sich in der gleichen Weise gegen Arbeitgeber und gegen Arbeitnehmer richten [3]).

Der Widerstand der Sozialdemokraten gegen die Vorlage sei wohl verständlich; denn diese Partei betrachte die Drohung und den Zwang als notwendige Mittel zur Durchführung von Arbeitskämpfen. Die Regierung vertraue aber auf den Mut und die sittliche Kraft der bürgerlichen Parteien, die jetzt die Möglichkeit haben, der verderblichen Tätigkeit der Sozialdemokratie entgegenzutreten. Ergreife der Reichstag nicht diese Gelegenheit, die sozialdemokratische Bewegung in gewissem Maße einzudämmen, so werden später viel schärtere Maßnahmen gegen diese Partei unvermeidlich sein [4]).

(b) Im einzelnen hält die Regierung folgende Vorschriften für erforderlich:

Mit einer Gefängnisstrafe bis zu 1 Jahre — bei Vorhandensein mildernder Umstände mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Mark

[1]) Begr. S. 9 und „Denkschrift betreffend die Ausschreitungen bei den Arbeitskämpfen der letzten Jahre" RT.Drucks. X, 1, Bd. 6, 1898/1899, zu Drucks. Nr. 347 S. 70, 79, 90, 102.

[2]) Staatssekretär des Innern Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner im Reichstage S. 2913, 20. Nov. 1899.

[3]) Staatssekretär des Reichsjustizamtes Dr. Niederding im Reichstage, S. 2674, 20. Juni 1899.

[4]) Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner im Reichstag, S. 2643, 19. Juni 1899, S. 2914, 20. Nov. 1899; Dr. Nieberding im Reichstag, S. 2675, 20. Juni 1899.

— soll bestraft werden, wer es unternimmt, durch körperlichen Zwang, Drohung, Ehrverletzung oder Verrufserklärung Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Teilnahme an Vereinigungen oder Verabredungen, die eine Einwirkung auf Arbeits- oder Lohnverhältnisse bezwecken, zu bestimmen oder von der Teilnahme abzuhalten (§ 1). Ebenso soll derjenige bestraft werden, der es bei einem Streik oder einer Aussperrung unternimmt, durch die bezeichneten Mittel einen Arbeitgeber zur Entlassung von Arbeitnehmern zu bestimmen oder an der Annahme oder Heranziehung solcher zu hindern, Arbeitnehmer zur Niederlegung der Arbeit zu bestimmen oder an der Annahme oder dem Aufsuchen der Arbeit zu hindern oder Arbeitgeber oder Arbeitnehmer zur Nachgiebigkeit gegen die vertretenen Forderungen zu bestimmen (§ 2).

Im Sinne dieser Vorschriften ist die Beschädigung oder Vorenthaltung von Werkzeugen, Arbeitsmaterial oder Kleidungsstükken als körperlicher Zwang und die planmäßige Ueberwachung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten, Straßen, Bahnhöfen, Häfen und sonstigen Verkehrsanlagen als Drohung anzusehen (§ 4) [1]).

Die in den §§ 1 und 2 genannten Handlungen sollen mit einer Zuchthausstrafe bis zu 3 Jahren belegt werden, wenn infolge des Streikes oder der Aussperrung die Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaates gefährdet oder eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder Eigentum herbeigeführt worden ist; die Rädelsführer sollen Zuchthaus bis zu 5 Jahren erhalten; beim Vorhandensein mildernder Umstände soll auf Gefängnis nicht unter 6 Monaten, für Rädelsführer auf Gefängnis nicht unter einem Jahre erkannt werden. (§ 8).

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre — bei mildernden Umständen mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark — soll bestraft werden, wer Personen, die an einem Streik oder einer Aussperrung nicht oder nicht dauernd teilnehmen oder teilgenommen haben, aus Anlaß dieser Nichtbeteiligung bedroht oder in Verruf erklärt (§ 6). Wird gegen diese Personen aus dem gleichen Grunde eine tätliche

[1]) Das Streikpostenstehen sei als ein unzulässiges Kampfmittel zu betrachten. Es sei in der Regel nicht dazu bestimmt, die Arbeitswilligen über den Streik zu unterrichten und zur Teilnahme an diesem zu überreden, sondern werde regelmäßig als ein Mittel zur Einschüchterung der arbeitswilligen Elemente benutzt. In vielen Fällen habe das Streikpostenstehen den ersten Anlaß zu schweren Gewalttaten geboten. Verbiete man dieses Postenstehen, so gewähre man nicht nur den Arbeitswilligen einen wirksamen Schutz vor Bedrohungen, sondern man bewahre auch viele Streikende vor diesen Ausschreitungen und ihren Straffolgen. — Begr. S. 13; Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner im Reichstag, S. 2641, 19. Juni 1899.

Beleidigung, eine Körperverletzung oder eine Sachbeschädigung begangen, so sollen diese Delikte von Amtswegen verfolgt werden [1]).

Jeder Teilnehmer an einer öffentlichen Zusammenrottung, bei der eine der in den §§ 1—6 bezeichneten Straftaten mit vereinten Kräften begangen wird, soll nach § 7 mit Gefängnis bis zu 5 Jahren bestraft werden; die Rädelsführer sollen Gefängnis nicht unter 3 Monaten erhalten.

Der § 153 der Gewerbeordnung soll aufgehoben werden. (§ 11) [2]) [3]).

3. Die Beratung des Gesetzentwurfes durch den Reichstag [4]).

Der Reichstag lehnt nach einer viertägigen Beratung vom 19. bis zum 22. Juni 1899 den Antrag des konservativen Abgeordneten Dr. v. Levetzow, den Gesetzentwurf zur Vorbereitung der weiteren Beratung an eine Kommission von 28 Mitgliedern zu überweisen, ab.

Auf Veranlassung des Kaisers — am 26. Juni 1899 schreibt der Kaiser an den Reichskanzler: „Die Vorlage muß im Herbst wieder vorgelegt werden und das Haus sie annehmen oder verschwinden" [5]) — wird der Entwurf nochmals an den Reichstag gebracht, der über diesen am 20. November 1899 zum zweiten Male verhandelt [6]).

a) Die Redner der konservativen Parteien

erklären teils bei der ersten, teils bei der zweiten Lesung: Der Gesetzentwurf sei zu begrüßen. Der Staat habe die Pflicht, die königstreue und vaterlandliebende Mehrheit der deutschen Arbeiterschaft gegen den Terror der vaterlandslosen sozialdemokratischen Minderheit zu schützen [7]).

[1]) Von Streikenden angegriffene Arbeitswillige seien, wie die Erfahrung zeige, aus Furcht vor weiteren Benachteiligungen selten dazu geneigt, einen Strafantrag gegen die Angreifer zu stellen. Es sei daher notwendig, derartige Straftaten von Amtswegen zu verfolgen. — Begr. S. 9.

[2]) Die „schwarzen Listen" der Arbeitgebervereinigungen habe der Entwurf nicht unter Strafe gestellt; denn die Arbeitgeber seien in der gleichen Weise wie die Arbeitnehmer berechtigt, vor dem Abschluß eines Arbeitsvertrages mit bestimmten Personen zu warnen. (Dr. Graf v. Posadowsky-Wehner im Reichstage, S. 2642, 19. Juni 1899).

[3]) Zum Protest gegen diese „Zuchthausvorlage" — diese Bezeichnung des Entwurfes, deren sich seine Gegner bedienten, ist in die historische Literatur übergegangen — veranstalteten die Sozialdemokraten im ganzen Reich Volksversammlungen und auch die liberale bürgerliche Presse kritisierte das Gesetz in scharfer Form.

[4]) Sten. Ber. X, 1, 3. Bd., S. 2637—2764.

[5]) Wahl, 3. Bd., S. 631.

[6]) Sten. Ber. X, 1, Bd. 4, S. 2901—2920.

[7]) v. Loebell, S. 2915, 2916, 20. November 1899.
Freiherr v. Stumm-Halberg, S. 2910, 20. November 1899.

Die Sozialdemokratie schädige nur die Interessen der arbeitenden Bevölkerung; durch ihre systematische Agitation und Verhetzung raube sie ihr die Vaterlandsliebe, den Idealismus, die Religion und die Zufriedenheit. In Wahrheit vertrete sie nicht einmal die Freiheit der Arbeiterschaft; denn in dem sozialistischen Zukunftsstaat, der die jetzige Wirtschaftsordnung durch eine Zwangsorganisation ersetzen wolle, würde es die Koalitionsfreiheit, die dieser Gesetzentwurf verbessern wolle, überhaupt nicht geben [1]).

Jeder vernünftige, noch nicht von den marxistischen Lehren vergiftete Arbeiter werde das Gesetz als eine Erlösung ansehen [2]).

b) Die Nationalliberalen.

Der Abgeordnete Bassermann bezeichnet die Einbringung der Vorlage als einen schweren politischen Fehler und bittet die Regierung, diese zurückzuziehen. Die Vorlage sei geeignet, in der Arbeiterschaft Zweifel an dem guten Willen und der Unparteilichkeit der Regierung zu erwecken, und liefere den sozialdemokratischen Agitatoren Stoff zu der Behauptung, daß den Arbeitern das Koalitionsrecht genommen werden solle. Jeder denkende Arbeiter betrachte dieses Recht als seinen kostbarsten Besitz; es sei die einzige Waffe, die er in seinem Kampfe gegen den Arbeitgeber habe [3]).

Die Schuld an dem Gesetzesvorschlag trage allerdings die sozialdemokratische Presse, die den von den Sozialdemokraten geübten Koalitionszwang fortgesetzt als erlaubt und notwendig hinstelle.

Indessen seien neue Strafbestimmungen überflüssig angesichts der von den Gerichten gegenüber ausständigen Arbeitern angewandten extensiven Auslegung der Vorschriften des Strafgesetzbuches, insbesondere derjenigen über die Nötigung, die Erpressung und den groben Unfug [4]).

Um den sozialen Frieden zu sichern, müsse der Staat gemeinschaftliche Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer schaffen und eine gesunde, fortschreitende Sozialpolitik treiben [5]).

In dieser Frage träfen zwei Weltanschauungen aufeinander: die eine sehe in der deutschen Arbeiterbewegung nur die Gefahr für Staat und Gesellschaft, sie rufe nach Zwang, nach großen und kleinen Sozialistengesetzen; die andere Weltanschauung erkenne das Große, das in dieser Arbeiterbewegung liege, an und

[1]) Dr. Arndt, S. 2680, 20. Juni 1899.
Dr. v. Levetzow, S. 2660; 20. Juni 1899.
[2]) Freiherr v. Stumm-Halberg, S. 2908; 20. November 1899.
[3]) S. 2665, 2667, 2672, 20. Juni 1899.
[4]) S. 2668, 2669, 20. Juni 1899.
[5]) S. 2665, 20. Juni 1899.

hoffe, daß es gelingen werde, das Vertrauen der Arbeiter wiederzugewinnen und den Bann der Sozialdemokratie zu brechen. Drakonische Gesetze seien diesem Ziele jedoch nicht dienlich [1]).

c) Das Zentrum.

Die Sozialdemokratie könne nicht durch Strafgesetze, sondern nur durch geistige Mittel überwunden werden; die Schaffung besserer Schulgesetze sei hierbei von besonderer Wichtigkeit [2]).

Die Einschränkungen, denen das Koalitionsrecht noch unterliege, müssen beseitigt werden, vor allem müsse das Verbindungsverbot der politischen Vereine aufgehoben werden [3]).

Zwar haben die sozialdemokratischen Arbeiter das Koalitionsrecht in vielen Fällen mißbraucht, eine Verschärfung des Strafrechtes sei jedoch im Hinblick auf die vielen, offenbar zu weit gehenden Strafurteile gegen streikende Arbeiter nicht erforderlich. Ueberscharfe Strafbestimmungen stärken nur das heimliche Verbrechen [4]).

Die katholischen Arbeiter, die unter den Gewaltmaßnahmen ihrer sozialdemokratischen Kollegen schwer zu leiden haben, lehnen die Vorlage, die den Charakter eines gegen die Arbeiterschaft gerichteten Ausnahmegesetzes habe, einmütig ab [5]).

d) Die linken Liberalen.

Für die Arbeiterschaft sei das unbeschränkte Koalitionsrecht erforderlich, um sich gegenüber der wirtschaftlichen Uebermacht der Arbeitgeber zu behaupten. Die Vorlage stelle sich, da sie dieses für die Arbeiterklasse unentbehrliche Recht beschränke, als ein gegen diese Klasse gerichtetes Ausnahmegesetz dar [6]). Erkläre man die wirtschaftlichen Kämpfe für rechtmäßig, so könne man nicht ihre notwendigen Begleiterscheinungen unter Strafe stellen [7]).

Eine Anzahl der in dem Gesetzentwurf enthaltenen Begriffe sei unklar und politisch dehnbar; es bestehe die Gefahr, daß die Strafgerichte die harmloseste Zurücksetzung eines Arbeitswilligen als eine Verrufserklärung ansehen werden. Aus Furcht vor Strafe würden viele Personen auch vollständig rechtmäßige Handlungen unterlassen. In dieser Wirkung des Gesetzes liege der Hauptangriff auf das Koalitionsrecht der arbeitenden Schichten [8]).

[1]) S. 2672, 2673, 20. Juni 1899.
[2]) Dr. Pichler, S. 2763, 22. Juni 1899.
[3]) Dr. Lieber, S. 2662, 20. Juni 1899 u. 2912, 20. Nov. 1899.
[4]) Dr. Lieber, S. 2664, 20. Juni 1899, u. Dr. Pichler, S. 2763, 22 Juni 1899.
[5]) Dr. Lieber, S. 2662, 20. Juni 1899.
[6]) Lenzmann, (Deutsche Freisinnige Volkspartei) S. 2680, 2681, 20. Juni 1899.
[7]) Haußmann (Deutsche Volkspartei), S. 2730, 21. Juni 1899.
[8]) Lenzmann, S. 2690, 20. Juni 1899.

e) Die Sozialdemokraten.

Der Gesetzentwurf habe bei der gesamten deutschen Arbeiterschaft Empörung hervorgerufen. Die Regierung erstrebe garnicht den Schutz der Koalitionsfreiheit, sie sei ausschließlich auf den Vorteil der Unternehmer bedacht[1]). Jeder Mensch habe das natürliche Verlangen, seine Lebenshaltung zu verbessern. Bessere Löhne können die Arbeiter aber nur dadurch erreichen, daß sie sich gegenüber den Arbeitgebern zusammenschließen. Die Regierung verfolge jedoch, obwohl eine Erhöhung der Arbeiterlöhne alle Gebiete des Wirtschaftslebens befruchten würde, diejenigen Arbeiter, die dem höheren Lebensstandard auf dem Wege der Koalition zustreben, und wende ihre Sympathien den unorganisierten, allen Anforderungen der Unternehmer gefügigen Arbeitern zu. Sie wolle über Sklaven herrschen[2]).

Die bei den Arbeitskämpfen begangenen Ausschreitungen verurteile die Sozialdemokratie in dem gleichen Maße wie die anderen Parteien. Diese Gewalttaten seien aber in der Hauptsache von der zügellosen, unorganisierten Masse verübt worden. Wolle man die wirtschaftlichen Kämpfe der Arbeiter in ruhigere Bahnen lenken, so müsse man die Arbeiterorganisationen stärken[3]). Zur Bestrafung derartiger Ausschreitungen reichen die bestehenden Strafbestimmungen jedoch völlig aus; dies beweisen die gegen streikende Arbeiter ergangenen harten Urteile der Strafgerichte. Arbeiter, die Lohnerhöhungen durch Streikdrohungen erwirkt haben, seien wegen Erpressung schwer bestraft worden. Diese ungeheuerliche Praxis habe sich nach den beiden Kaiserreden in Bielefeld und in Oeynhausen noch verschärft. Ein wirkliches Koalitionsrecht der Arbeiter sei unter diesen Umständen garnicht vorhanden[4]).

Die Sozialdemokratie fordere das Recht, in friedlicher Weise für Koalitionen und Lohnverabredungen zu werben und auf Streikbrecher durch Anrufung ihres Ehrgefühls einzuwirken[5]). Werde die Aufstellung von Streikposten verboten, so könne überhaupt kein Streik mehr geführt werden, da den Ausständigen dann eine Informationen der von den Arbeitgebern herangezogenen Ersatzarbeiter nicht mehr möglich sei[6]).

---

[1]) Bebel, S. 2644, 19. Juni 1899; Heine, S. 2640, 22. Juni 1899.
[2]) Bebel, S. 2645, 2647, 2648, 19. Juni 1899.
[3]) Heine S. 2749, 22. Juni 1899.
[4]) Bebel, S. 2649, 19. Juni 1899; Heine, S. 2738, 2749, 22. Juni 1899, S. 2914, 20. Nov. 1899.
[5]) Heine, S. 2749, 22. Juni 1899.
[6]) Heine, S. 2745, 22. Juni 1899; Bebel, S. 2655, 19. Juni 1899.

Der Gesetzentwurf sei dazu bestimmt, die gewerkschaftliche Organisation zu zerstören. Seine Annahme würde den Anfang einer von oben ausgehenden Revolution bedeuten [1]).

———

Bei der der zweiten Lesung folgenden Abstimmung am 20. November 1899 wurden sämtliche Vorschriften des Gesetzentwurfes, für den allein die konservativen Parteien eintraten, abgelehnt [2]). Eine dritte Lesung fand daher nicht mehr statt [3]).

———

Das Gesetz zum Schutze der Republik vom 21. Juli 1922 (RGBl. I S. 585) enthält keine das Koalitionsrecht der Arbeiter oder die Arbeitskämpfe betreffende Bestimmung.

---

[1]) Heine, S. 2749, 2750, 22. Juni 1899.

[2]) Sten. Ber. X, 1, Bd. 4, S. 2920.

[3]) Wahl tadelt diese Haltung der Volksvertretung mit scharfen Worten: Diese gänzliche Ablehnung ohne Kommissionsberatung war nicht nur überaus taktlos, ja übermütig gegen die Regierung, sondern auch ein ganz schwerer politischer Fehler. Der Reichstag hat versagt, vor allem, indem er sich weigerte, den Staat seine vornehmste Aufgabe erfüllen zu lassen, Hüter des Rechtes und Beschützer der Schwachen zu sein. Er hat unter offener Verhöhnung von Seiten der Marxisten diesen zu einem eklatanten Siege verholfen und ihnen damit frischen Wind in ihre Segel gebracht. Er hat sich im Grunde an die Seite der Sozialdemokratie gegen den Staat gestellt." (Wahl, 3. Bd. S. 634).

Dieser Vorwurf ist jedoch nicht begründet. Zweifellos war die Mehrheit des Reichstages bereit, der bestehenden Staatsordnung den notwendigen Schutz zu gewähren. Sie war jedoch nicht bereit, einen Gesetzentwurf anzunehmen, dem mit Rücksicht auf einige impulsive Aeußerungen des Monarchen Bestimmungen eingefügt worden waren, die mit den Zeitverhältnissen nicht mehr vereinbar waren. — In diesem Sinne äußern sich: Bornhak, S. 126; Hartung, S. 192; Massow, S. 176.

Anhang.

1. Der Text des Sozialistengesetzes unter Hervorhebung der wichtigsten Abweichungen von der Regierungsvorlage.

(RGBl. 1878 S. 351).

§ 1.[1]) Vereine, welche durch sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische Bestrebungen den Umsturz der bestehenden Staats- und oder Gesellschaftsordnung bezwecken, sind zu verbieten.

Dasselbe gilt von Vereinen, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zutagetreten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art.

§ 2. Auf eingetragene Genossenschaften findet im Fall des § 1 Abs. 2 der § 35 des Gesetzes vom 4. Juli 1868, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften (Bundesgesetzblatt S. 415 ff.) Anwendung.

Auf eingeschriebene Hilfskassen findet im gleichen Fall der § 29 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876 (Reichsgesetzblatt S. 125 ff.) Anwendung.

§ 3. Selbständige Kassenvereine (nichteingeschriebene), welche nach ihren Statuten die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder bezwecken, sind im Falle des § 1 Abs. 2 zunächst nicht zu verbieten, sondern unter eine außerordentliche staatliche Kontrolle zu stellen.

Sind mehrere selbständige Vereine der vorgedachten Art zu einem Verbande vereinigt, so kann, wenn in einem derselben die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zutagetreten, die Ausscheidung dieses Vereins aus dem Verbande und die Kontrolle über denselben angeordnet werden.

In gleicher Weise ist, wenn die bezeichneten Bestrebungen in einem Zweigvereine zutagetreten, die Kontrolle auf diesen zu beschränken.

§ 4. Die mit der Kontrolle betraute Behörde ist befugt:

1. Allen Sitzungen und Versammlungen des Vereins beizuwohnen;
2. Generalversammlungen einzuberufen und zu leiten;
3. Die Bücher, Schriften und Kassenbestände einzusehen, sowie Auskunft über die Verhältnisse des Vereins zu erfordern;
4. Die Ausführung von Beschlüssen, welche zur Förderung der im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen geeignet sind, zu untersagen;
5. Mit der Wahrnehmung der Obliegenheiten des Vorstandes oder anderer leitender Organe des Vereins geeignete Personen zu betrauen;
6. Die Kassen in Verwahrung und Verwaltung zu nehmen.

§ 5. Wird durch die Generalversammlung, durch den Vorstand oder durch ein anderes leitendes Organ des Vereins den von der Kontrollbehörde innerhalb ihrer Befugnisse erlassenen Anordnungen zuwidergehandelt

[1]) § 1 der Vorlage:

Vereine, welche sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf Untergrabung der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen dienen, sind zu verbieten.

Den Vereinen stehen gleich Verbindungen jeder Art, insbesondere genossenschaftliche Kassen.

oder treten in dem Vereine die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen auch nach Einleitung der Kontrolle zutage, so kann der Verein verboten werden.

§ 6. Zuständig für das Verbot und die Anordnung der Kontrolle ist die Landespolizeibehörde. Das Verbot ausländischer Vereine steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in allen Fällen durch den Reichsanzeiger, das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot überdies durch das für amtliche Bekanntmachungen der Behörde bestimmte Blatt des Ortes oder des Bezirkes bekanntzumachen.

Das Verbot ist für das ganze Bundesgebiet wirksam und umfaßt alle Verzweigungen des Vereins, sowie jeden vorgeblich neuen Verein, welcher sachlich als der alte sich darstellt.

§ 7. Auf Grund des Verbotes sind die Vereinskasse, sowie alle für Zwecke des Vereins bestimmte Gegenstände durch die Behörde in Beschlag zu nehmen.

Nachdem das Verbot endgültig geworden ist, hat die von der Landespolizeibehörde zu bezeichnende Verwaltungsbehörde die Abwicklung der Geschäfte des Vereins (Liquidation) geeigneten Personen zu übertragen und zu überwachen, auch die Namen der Liquidatoren bekanntzumachen.

An die Stelle des in den Gesetzen oder Statuten vorgesehenen Beschlusses der Generalversammlung tritt der Beschluß der Verwaltungsbehörde.

Das liquidierte Vereinsvermögen ist, unbeschadet der Rechtsansprüche Dritter und der Vereinsmitglieder, nach Maßgabe der Vereinsstatuten bzw. der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen zu verwenden.

Der Zeitpunkt, in welchem das Verbot endgültig wird, ist als der Zeitpunkt der Auflösung oder Schließung des Vereins (der Kasse) anzusehen.

Gegen die Anordnungen der Behörde findet nur die Beschwerde an die Aufsichtsbehörden satt.

§ 8. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot, sowie die Anordnung der Kontrolle ist dem Vereinsvorstande, sofern ein solcher im Inlande vorhanden ist, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekanntzumachen. Gegen dieselbe steht dem Vereinsvorstande die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 9. Versammlungen, in denen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen zutagetreten, sind aufzulösen.

Versammlungen, von denen durch Tatsachen die Annahme gerechtfertigt ist, daß sie zur Förderung der im ersten Absatze bezeichneten Bestrebungen bestimmt sind, sind zu verbieten.

Den Versammlungen werden öffentliche Festlichkeiten und Auf-

züge gleichgestellt [1]).

§ 10. Zuständig für das Verbot und die Auflösung ist die Polizeibehörde. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 11. Druckschriften, in welchen sozialdemokratische, sozialistische oder kommunistische, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichtete Bestrebungen in einer den öffentlichen Frieden, insbesondere die Eintracht der Bevölkerungsklassen gefährdenden Weise zutagetreten, sind zu verbieten.

Bei periodischen Druckschriften kann das Verbot sich auch auf das fernere Erscheinen erstrecken, sobald auf Grund dieses Gesetzes das Verbot einer einzelnen Nummer erfolgt [2]).

§ 12. Zuständig für das Verbot ist die Landespolizeibehörde, bei periodischen, im Inlande erscheinenden Druckschriften die Landespolizeibehörde des Bezirkes, in welchem die Druckschrift erscheint. Das Verbot der ferneren Verbreitung einer im Auslande erscheinenden periodischen Druckschrift steht dem Reichskanzler zu.

Das Verbot ist in der im § 6 Abs. 2 vorgeschriebenen Weise bekanntzumachen und ist für das ganze Bundesgebiet wirksam.

§ 13. Das von der Landespolizeibehörde erlassene Verbot einer Druckschrift ist dem Verleger oder dem Herausgeber, das Verbot einer nicht periodisch erscheinenden Druckschrift auch dem auf derselben benannten Verfasser, sofern diese Personen im Inlande vorhanden sind, durch schriftliche, mit Gründen versehene Verfügung bekanntzumachen.

Gegen die Verfügung steht dem Verleger oder dem Herausgeber, sowie dem Verfasser die Beschwerde (§ 26) zu.

Die Beschwerde ist innerhalb einer Woche nach der Zustellung der Verfügung bei der Behörde anzubringen, welche dieselbe erlassen hat.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 14. Auf Grund des Verbotes sind die von demselben betroffenen Druckschriften da, wo sie sich zum Zwecke der Verbreitung vorfinden, in Beschlag zu nehmen. Die Beschlagnahme kann sich auf die zur Vervielfältigung dienenden Platten und Formen erstrecken; bei Druckschriften im engeren Sinn hat auf Antrag des Beteiligten statt Beschlagnahme des Satzes das Ablegen des letzteren zu geschehen. Die in Beschlag genommenen Druckschriften, Platten und Formen sind, nachdem das Verbot endgültig geworden ist, unbrauchbar zu machen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 15. Die Polizeibehörde ist befugt, Druckschriften der im § 11 bezeichneten Art, sowie die zu ihrer Vervielfältigung dienenden Platten und Formen schon vor Erlaß eines Verbotes vorläufig in Beschlag zu nehmen. Die in Beschlag genommene Druckschrift ist innerhalb

---

[1]) § 5 Abs. 1 der Vorlage.

Versammlungen, von denen anzunehmen ist, daß sie Bestrebungen der in § 1 bezeichneten Art dienen werden, sind zu verbieten. Versammlungen, in welchen solche Bestrebungen zutagetreten, sind aufzulösen.

[2]) § 6 Abs. 1 der Vorlage:

Druckschriften, welche Bestrebungen der im § 1 bezeichneten Art dienen, sind zu verbieten.

24 Stunden der Landespolizeibehörde einzureichen. Letztere hat entweder die Wiederaufhebung der Beschlagnahme sofort anzuordnen oder innerhalb einer Woche das Verbot zu erlassen. Erfolgt das Verbot nicht innerhalb dieser Frist, so erlischt die Beschlagnahme und müssen die einzelnen Stücke, Platten und Formen freigegeben werden.

§ 16. Das Einsammeln von Beiträgen zur Förderung von sozialdemokratischen, sozialistischen oder kommunistischen, auf den Umsturz der bestehenden Staats- oder Gesellschaftsordnung gerichteten Bestrebungen, sowie die öffentliche Aufforderung zur Leistung solcher Beiträge sind polizeilich zu verbieten. Das Verbot ist öffentlich bekanntzumachen.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 17. Wer an einem verbotenen Vereine (§ 6) als Mitglied sich beteiligt, oder eine Tätigkeit im Interesse eines solchen Vereins ausübt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Eine gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher an einer verbotenen Versammlung (§ 9) sich beteiligt oder welcher nach polizeilicher Auflösung einer Versammlung (§ 9) sich nicht sofort entfernt.

Gegen diejenigen, welche sich an dem Vereine oder an der Versammlung als Vorsteher, Leiter, Ordner, Agenten, Redner oder Kassierer beteiligen, oder welche zu der Versammlung auffordern, ist auf Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre zu erkennen.

§ 18. Wer für einen verbotenen Verein oder für eine verbotene Versammlung Räumlichkeiten hergibt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

§ 19. Wer eine verbotene Druckschrift (§§ 11, 12), oder wer eine von der vorläufigen Beschlagnahme betroffene Druckschrift (§ 15) verbreitet, fortgesetzt oder wiederabdruckt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 20. Wer einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 500 Mark oder mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft. Außerdem ist das zufolge der verbotenen Sammlung oder Aufforderung empfangene oder der Wert desselben der Armenkasse des Ortes der Sammlung für verfallen zu erklären.

§ 21. Wer ohne Kenntnis, jedoch nach erfolgter Bekanntmachung des Verbotes durch den Reichsanzeiger (§§ 6, 12) eine der in den §§ 17, 18, 19 verbotenen Handlungen begeht, ist mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft zu bestrafen.

Gleiche Strafe trifft den, welcher nach erfolgter Bekanntmachung des Verbotes einem nach § 16 erlassenen Verbote zuwiderhandelt. Die Schlußbestimmung des § 20 findet Anwendung.

§ 22. Gegen Personen, welche sich die Agitation für die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zum Geschäfte machen, kann im Falle einer Verurteilung wegen Zuwiderhandlungen gegen die §§ 17—20 neben der Freiheitsstrafe auf die Zulässigkeit der Einschränkung ihres Aufenthaltes erkannt werden.

Auf Grund dieses Erkenntnisses kann dem Verurteilten der Aufenthalt in bestimmten Bezirken oder Ortschaften durch die Landespolizeibehörde versagt werden, jedoch in seinem Wohnsitz nur dann, wenn er denselben nicht bereits seit 6 Monaten innehat, Ausländer

können von der Landespolizeibehörde aus dem Bundesgebiete ausgewiesen werden. Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörde statt.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis von 1 Monat bis zu 1 Jahr bestraft [1]).

§ 23. Unter den im § 22 Abs. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann gegen Gastwirte, Schankwirte, mit Branntwein oder Spiritus Kleinhandel treibende Personen, Buchdrucker, Buchhändler, Leihbibliothekare und Inhaber von Lesekabinetten neben der Freiheitsstrafe auf Untersagung ihres Gewerbebetriebes erkannt werden [2]).

§ 24. Personen, welche sich zum Geschäfte machen, die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen zu fördern, oder welche auf Grund einer Bestimmung dieses Gesetzes rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden sind, kann von der Landespolizeibehörde die Befugnis zur gewerbsmäßigen oder nicht gewerbsmäßigen öffentlichen Verbreitung von Druckschriften sowie die Befugnis zum Handel mit Druckschriften im Umherziehen entzogen werden.

Die Beschwerde findet nur an die Aufsichtsbehörden statt.

§ 25. Wer einem auf Grund des § 23 ergangenen Urteile oder einer auf Grund des § 24 erlassenen Verfügung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 26. Zur Entscheidung der in den Fällen der §§ 8, 13 erhobenen Beschwerden wird eine Kommission gebildet. Der Bundesrat wählt 4 Mitglieder aus seiner Mitte und 5 aus den Mitgliedern der höchsten Gerichte des Reiches oder der einzelnen Bundesstaaten.

Die Wahl dieser fünf Mitglieder erfolgt für die Zeit der Dauer dieses Gesetzes und für die Dauer ihres Verbleibens im richterlichen Amte.

Der Kaiser ernennt den Vorsitzenden und aus der Zahl der Mitglieder der Kommission dessen Stellvertreter [3]).

---

[1]) Nach der Vorlage kann die Landespolizeibehörde ein unbeschränktes Aufenthaltsverbot gegen diejenigen Personen erlassen, welche die im § 1 der Vorlage bezeichneten Bestrebungen geschäftsmäßig fördern oder welche zweimal auf Grund dieses Gesetzes verurteilt worden sind.

Unter den gleichen Voraussetzungen kann die Landespolizeibehörde den Buchdruckern etc. die Ausübung ihres Gewerbes verbieten.

Druckereien, welche geschäftsmäßig zur Förderung der im § 1 bezeichneten Bestrebungen benutzt werden, können von der Landespolizeibehörde geschlossen werden.

Den betroffenen Personen steht das Recht der Beschwerde an den Bundesrat zu.

(§§ 16 Abs. 1, 2, 4; 17 Abs. 1, 2 der Vorlage.)

[2]) Vgl. Anmerkung zu § 22.

[3]) § 19 der Vorlage.

Der Bundesrat bildet zur Entscheidung der an denselben auf Grund dieses Gesetzes gelangenden Beschwerden aus seiner Mitte einen besonderen Ausschuß.

Der Ausschuß besteht aus 7 Mitgliedern. Dieselben sind bei der Entscheidung an Instruktionen nicht gebunden.

Die Entscheidungen des Ausschusses werden im Namen des Bundesrates erlassen und sind endgültig.

§ 27. Die Kommission entscheidet in der Besetzung von fünf Mitgliedern, von denen mindestens drei zu den richterlichen Mitgliedern gehören müssen. Vor der Entscheidung über die Beschwerde ist den Beteiligten Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Begründung ihrer Anträge zu geben. Die Kommission ist befugt, Beweis in vollem Umfange, insbesondere durch eidliche Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen, zu erheben oder mittels Ersuchens einer Behörde des Reiches oder eines Bundesstaates erheben zu lassen. Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, sowie hinsichtlich der im Falle des Ungehorsams zu verhängenden Strafen kommen die Bestimmungen der am Sitze der Kommission bzw. der ersuchten Behörde geltenden bürgerlichen Prozeßgesetze zur Anwendung. Die Entscheidungen erfolgen nach freiem Ermessen und sind endgültig.

Im übrigen wird der Geschäftsgang bei der Kommission durch ein von derselben zu entwerfendes Regulativ geordnet, welches der Bestätigung des Bundesrates unterliegt[1]).

§ 28. Für Bezirke oder Ortschaften, welche durch die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Bestrebungen mit Gefahr für die öffentliche Sicherheit bedroht sind, können von den Zentralbehörden der Bundesstaaten die folgenden Anordnungen, soweit sie nicht bereits landesgesetzlich zulässig sind, mit Genehmigung des Bundesrates für die Dauer von längstens einem Jahr getroffen werden:

1. Daß Versammlungen nur mit vorgängiger Genehmigung der Polizeibehörde stattfinden dürfen; auf Versammlungen zum Zwecke einer ausgeschriebenen Wahl zum Reichstag oder zur Landesvertretung erstreckt sich diese Beschränkung nicht;
2. Daß die Verbreitung von Druckschriften auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten nicht stattfinden darf;
3. Daß Personen, von denen eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu besorgen ist, der Aufenthalt in den Bezirken oder Ortschaften versagt werden kann;
4. Daß der Besitz, das Tragen, die Einführung und der Verkauf von Waffen verboten, beschränkt oder an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird.

Ueber jede auf Grund der vorstehenden Bestimmungen getroffene Anordnung muß dem Reichstag sofort bzw. bei seinem nächsten Zusammentreten Rechenschaft gegeben werden.

Die getroffenen Anordnungen sind durch den Reichsanzeiger und auf die für landespolizeiliche Verfügungen vorgeschriebene Weise bekanntzumachen.

Wer diesen Anordnungen oder den auf Grund derselben erlassenen Verfügungen mit Kenntnis oder nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 1000 Mark oder mit Haft oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 29. Welche Behörden in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung Landespolizeibehörde, Polizeibehörde zu verstehen sind, wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates bekanntgemacht.

---

[1]) Vgl. Anmerkung zu § 26.

§ 30. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft und gilt bis zum 31. März 1881 [1]).

2. Explosive Sustances Act, 1883.

Article 2:

Any person who unlawfully and maliciously causes by any explosive substance an explosion of a nature likely to endanger life or to cause serious injury to property shall, whether any injury to person or property has been actually caused or not, be guilty of felony, and on conviction shall be liable to penal servitude for life, or for any less term (not less than the minimum term allowed by law [3 Jahre]; or to imprisonment with or without hard labour for a term not exceeding two years [2]).

---

[1]) Die Vorlage enthält keine Begrenzung der Gültigkeitsdauer des Gesetzes.

[2]) Angegeben nach Seuffert S. 45/46.

Schrifttum.

Anonymus, Das Dynamitattentat bei der Enthüllung des Denkmals auf dem Niederwalde. Art. in: „Der neue Pitaval". Neue Serie, 20. Bd., 1886.

„ Die Sozialdemokratie im Deutschen Reichstage. Tätigkeitsberichte und Wahlaufrufe aus den Jahren 1871—1893. Verlag Buchhdlg. Vorwärts, Berlin 1909.

„ Zwölf Jahre Sozialistengesetz. Ein Beitrag zur Geschichte des Sozialistengesetzes und der sozialdemokratischen Bewegung in Deutschland. Verlag: Germania A.G. für Verlag und Druckerei. Berlin 1890.

Apitzsch, Friedrich, Die deutsche Tagespresse unter dem Einfluß des Sozialistengesetzes. Bd. I Heft 3 der Sammlung „Das Wesen der Zeitung". 1928.

Auer, Ignaz, Nach zehn Jahren. Material und Glossen zur Geschichte des Sozialistengesetzes. London 1889.

Bebel, August, Aus meinem Leben. 2. Teil, 1911; 3. Teil, 1914.

Bernstein, Eduard, Aus den Jahren meines Exils. Erinnerungen eines Sozialisten. 5. Aufl. 1918.

Bismarck, Otto Fürst von, Gedanken und Erinnerungen. 2. Bd., 1898; 3. Bd. 1919.

Bornhak, Konrad. Deutsche Geschichte unter Kaiser Wilhelm II. 1921.

Brandis, Kurt, Die deutsche Sozialdemokratie bis zum Fall des Sozialistengesetzes. 1931.

Corvey, Johannes, Die deutsche Sozialdemokratie unter dem Ausnahmegesetz. 1884.

Egelhaaf, Gottlob, Geschichte der neuesten Zeit vom Frankfurter Frieden bis zur Gegenwart. 1908.

Gagliardi, Ernst, Bismarcks Entlassung. I. Teil: Die Innenpolitik, 1927.

Gareis, Karl, Das Gesetz gegen die gemeingefährlichen Bestrebungen der Sozialdemokratie. Artikel in den Annalen des Deutschen Reiches. 1879. S. 285 ff.

Gebhardt, Bruno, Handbuch der deutschen Geschichte, 7. Aufl., 2. Band, 1931.

Hälschner, Hugo, Bemerkungen zum Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen. Art. in: Der Gerichtssaal, Bd. 38, 1886, S. 161 ff.

Haller, Joh., Aus dem Leben des Fürsten Philipp zu Eulenburg-Hertefeld. 1924.

Hamman, Otto, Der neue Kurs. 1918.

Hartmann, Eduard von, Für das Sozialistengesetz. Art. in: Die Gegenwart. 1884. S. 209, 210.

Hartung, Fritz, Deutsche Geschichte von 1871 bis 1914. 1920.

Helldorff-Bedra, v., Der Fall des Sozialistengesetzes. Art. in: Deutsche Revue. 1900. 1. Bd., S. 273; 2. Bd., S. 41.

Hoffmann, Ludwig, Eine systematische Darstellung der nach dem Sprengstoffgesetz vom 9. Juni 1884 strafbaren Handlungen. Diss. Erlangen 1897.

Hohenlohe-Schillingsfürst, Fürst Chlodwig zu, Denkwürdigkeiten. 2. Bd. 1906.

Hohlfeld, Johannes, Geschichte des Deutschen Reiches, 1871—1924. 1924.

Kampffmeyer, Paul, Unter dem Sozialistengesetz. 1928.

Kiesow W.-**Zweigert** E., Ges. zum Schutz d. Republik erl. v.... 1923,

Lamprecht, Karl, Zur jüngsten deutschen Vergangenheit. 2. Bd. 2. Hälfte, 1904.

Lucius v. Ballhausen, Robert Freiherr, Bismarck-Erinnerungen. 1920.

Massow, Wilhelm v., Die deutsche innere Politik unter Kaiser Wilhelm II. 1913.

Mehring, Franz, Geschichte der deutschen Sozialdemokratie. 3. Aufl. 4. Bd., 1906.

„ Das Ende des Sozialistengesetzes. Art. in: „Die neue Zeit". 1899/1900. S. 673.

Muser, Oskar, Sozialistengesetz und Rechtspflege. 1889.

Nobbe, Moritz, Der Fall des Sozialistengesetzes. Art. in den Preußischen Jahrbüchern. 94. Bd., 1898, S. 330 ff.

Rosenberg, Arthur, Die Entstehung der deutschen Republik, 1871/1918. 1928.

Scheiff, Alfons, Das Dynamitgesetz vom 9. Juni 1884, eine systematische Darstellung als Beitrag zur Frage nach der Revision des Gesetzes. 1886.

Seuffert, Hermann: Anarchismus und Strafrecht, 1899.

Thimme, Friedrich, Der Fall des Sozialistengesetzes und Bismarcks „Staatsstreichpläne". Art. in den Süddeutschen Monatsheften, April 1915, S. 108 ff.

Tiedemann, Christoph v., Sechs Jahre Chef der Reichskanzlei unter dem Fürsten Bismarck. 1909.

Tönnies, Ferdinand, Der Kampf um das Sozialistengesetz, 1878. 1929.

Wahl, Adalbert, Deutsche Geschichte von der Reichsgründung bis zum Ausbruch des Weltkrieges (1871/1914). 1. Bd. 1926; 2. Bd. 1929; 3. Bd. 1932.

Zechlin, Egmont, Staatsstreichpläne Bismarcks und Wilhelm II. 1890/1894. 1929.

Ziekursch, Johannes, Politische Geschichte des neuen deutschen Kaiserreiches. 2. Bd. Das Zeitalter Bismarcks. (1871/1890). — 1927.

Gesetzesmaterialien.

Bundesrat:

Drucksachen zu den Verhandlungen des Bundesrates des Deutschen Reiches. 1878, Bd. 2 [zit.: BR.Drucks. 1878 Nr. . . .]
Protokolle über die Verlandlungen des Bundesrates des Deutschen Reiches, 1878. [BR.Prot. 1878 S. . . .]

Reichsrat:

Niederschriften über die Vollsitzungen des Reichsrates. Jahrg. 1922. [Niederschrift der . . .ten Sitzung des RR., § . . .]

Reichstag:

Sammlung sämtlicher Drucksachen des Reichstages:
III. Legislaturperiode 2. Session, 1878, 5. Bd.
[RT.Drucks. III 2, Bd. 5, 1878 Drucks. Nr. . . . .]
V. Legislaturperiode 4. Session, 1884, 2. Bd.
X. Legislaturperiode 1. Session, 1898/1899, 6. Bd.

Stenographische Berichte über die Verhandlungen des Deutschen Reichstages:
III. Legislaturperiode 2. Session, 1878, 2. Bd.
[Sten. Ber. III, 2, Bd. 2 S. . . . Datum].
IV. Legislaturperiode 1. Session, 1878, 1. Bd. u. 2. Bd. (Anlagen).
V. Legislaturperiode 4. Session, 1884, 2. Bd.
IX. Legislaturperiode 3. Session, 1894/1895. 1. u. 3. Bd.; 1. u. 2, Anlageband.
X. Legislaturperiode 1. Session, 1898/1900, 3. u. 4. Bd.

Verhandlungen des Reichstages:
I. Wahlperiode 1920. Bd. 356.
[Sten. Ber. I, 1920. Bd. 356. S. . . . Datum]
IV. Wahlperiode 1928. Bd. 427.

Gesetzessammlungen.

Reichsgesetzblatt: 1878, 1884, 1922, 1930.
[RGBl. 1878 S. . . .]
Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Bayern, 1922.
[Bayr. Ges. u. VO.Bl. 1922, S. . .]

Reichsgerichtsentscheidungen

abgedruckt in:

Deutsche Juristen-Zeitung, 1926 [DJZ. 1926, Sp. . .]
Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. 1, 2, 5, 9, 11, 15, 16, 18, 28, 30, 33, 44, 47, 58, 59. [RG.Str. Bd. . . . S. .]
Höchstrichterliche Rechtsprechung 1932 [HRR. 1932 Nr. . .]

Lebenslauf.

Am 7. Mai 1906 wurde ich in Leopoldshall (Anhalt) geboren. Mein Vater war damals Prokurist des Kalisyndikates, er ist jetzt Geschäftsführer eines Buchdruck- und Verlagsunternehmens in Berlin.

Ich besuchte das Friedrich-Realgymnasium in Berlin und die Prima des Kaiser Friedrich-Real-Gymnasiums in Berlin-Neukölln. Am 18. September 1924 erhielt ich das Reifezeugnis dieser Anstalt.

Vom Herbst 1924 bis zum Schluß des Wintersemester 1925/26 studierte ich an der Berliner Universität Rechtswissenschaft. In den nächsten beiden Semestern setzte ich das Studium an der Universität Kiel fort und bezog sodann bis zum Frühjahr 1928 wieder die Universität Berlin.

Am 15. Januar 1931 bestand ich vor der Prüfungskommission des Kammergerichtes in Berlin die erste juristische Staatsprüfung und wurde am 4. Februar 1931 zum preußischen Referendar ernannt. Seit dieser Zeit befinde ich mich im juristischen Ausbildungsdienst; z. Zt. bin ich gastweise bei dem Landgericht Freiburg i. Br. beschäftigt.

Im Wintersemester 1931/32 und im Sommersemester 1932 hörte ich einige rechtswissenschaftliche Vorlesungen an der Universität Freiburg.

Im Herbst 1932 verheiratete ich mich in Freiburg mit Fräulein Anny Rugullis.